Tarifvertrag für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.

(TV-AVH)

vom 19. September 2005

in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 6. September 2019

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V. (AVH),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Landesbezirk Hamburg -

dieser zugleich handelnd für den
- Landesbezirk Nord -

(jetzt: ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg,
diese zugleich handelnd für den Landesbezirk Nord)

bzw.

dbb beamtenbund und tarifunion
(jetzt: dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik
früher: dbb tarifunion - vertreten durch den Vorstand)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

A. Allgemeiner Teil

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
§ 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung
§ 5 Qualifizierung

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit
§ 7 Sonderformen der Arbeit
§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
§ 9 Bereitschaftszeiten
§ 10 Arbeitszeitkonto
§ 11 Teilzeitbeschäftigung

Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12 Eingruppierung
§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen
§ 14 Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit
§ 15 Tabellenentgelt
§ 16 Stufen der Entgelttabelle
§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen
§ 18 Leistungsentgelt
§ 19 Erschwerniszuschläge
§ 20 Jahressonderzahlung
§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
§ 22 Entgelt im Krankheitsfall
§ 23 Besondere Zahlungen
§ 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
§ 25 Betriebliche Altersversorgung

Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26 Erholungsurlaub
§ 27 Zusatzurlaub
§ 28 Sonderurlaub
§ 29 Arbeitsbefreiung

Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30 Befristete Arbeitsverträge
§ 31 Führung auf Probe
§ 32 Führung auf Zeit
§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
§ 35 Zeugnis

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36 Anwendung weiterer Tarifverträge
§ 37 Ausschlussfrist
§ 38 Begriffsbestimmungen
§ 38a Übergangsvorschriften
§ 39 Inkrafttreten, Laufzeit

Anhang zu § 9 A. Bereitschaftszeiten Hausmeisterinnen/Hausmeister

Anlage 1 - Entgeltordnung

Anlagen A Tabellenentgelt
Anlagen B [Frei aus redaktionellen Gründen]

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - nachfolgend Beschäftigte genannt -, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. ist.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

a) Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie Chefärztinnen/Chefärzte,

b) Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten,

c-g) [Frei aus redaktionellen Gründen],

h) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, sowie Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,

i) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,

k) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,

l) Leiharbeitnehmerinnen/Leiharbeitnehmer von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,

m) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV,

n) künstlerisches Theaterpersonal, technisches Theaterpersonal mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit und Orchestermusikerinnen/Orchestermusiker,

o-r) [Frei aus redaktionellen Gründen],

s) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte und Lehrbeauftragte an Hochschulen, Akademien, wissenschaftlichen Forschungsinstituten und Museen sowie künstlerische Lehrkräfte an Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen für Musik

Protokollerklärung zu Absatz 2 Buchst. s:
Ausgenommen sind auch wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten, Verwalterinnen/Verwalter von Stellen wissenschaftlicher Assistentinnen/Assistenten und Lektorinnen/Lektoren, soweit und solange entsprechende Arbeitsverhältnisse am 1. Oktober 2005 bestehen oder innerhalb der Umsetzungsfrist des § 72 Abs. 1 Satz 7 HRG begründet werden (gilt auch für Forschungseinrichtungen); dies gilt auch für nachfolgende Verlängerungen solcher Arbeitsverhältnisse.

t) [Frei aus redaktionellen Gründen]

u) Beschäftigte der Arbeiter-Samariter-Bund Sozialeinrichtungen GmbH, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages TV ASD - Ambulante soziale Dienste - vom 4. Juli 1996 fallen,

v) [Frei aus redaktionellen Gründen]

w) [Frei aus redaktionellen Gründen]

x) [Frei aus redaktionellen Gründen]

y) das Abendpersonal der Hamburgischen Staatsoper GmbH, der Neuen Schauspielhaus GmbH, der Thalia-Theater GmbH, der Stiftung Historische Museen Hamburg - Stiftung öffentlichen Rechts - [1)] und der Elbphilharmonie und Laeiszhalle Service GmbH (insbesondere Maskenbildner, Ankleider, Billeteure, Garderobenfrauen und Platzanweiser). Für das Abendpersonal der Elbphilharmonie und Laeiszhalle Service GmbH findet der Tarifvertrag der Freien und Hansestadt Hamburg über die Arbeitsbedingungen für das Abendpersonal der Musikhalle, des Helms-Museums - Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs, der Friedrich-Ebert-Halle, der Hamburg-Häuser und dergl. vom 24. Juni 1965 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

[1)] siehe Anlage 1 Teil B zum TVÜ-AVH

z) Beschäftigte der Elbe-Werkstätten GmbH, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Beschäftigte und Auszubildende in einem Gastronomiebetrieb der PIER Holding GmbH bzw. einer Beteiligungsgesellschaft der PIER Holding GmbH vom 22. Juli 2009 fallen.

z/1) [Frei aus redaktionellen Gründen]

z/2) Beschäftigte der Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH, für deren Arbeitsverhältnis nach § 92 Nr. 1 BT-V die für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend gelten.

z/3) [Frei aus redaktionellen Gründen]

z/4) Veranstaltungstechnisches Personal mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Konzerthäusern.

z/5) Beschäftigte der Hamburg Marketing GmbH, die vor dem 1. Januar 2015 ein Arbeitsverhältnis mit ihr begründet haben.

z/6) Beschäftigte der HWF Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH, die vor dem 1. Januar 2015 ein Arbeitsverhältnis mit ihr begründet haben.

z/7) Beschäftigte der Hamburg Tourismus GmbH, die vor dem 1. Januar 2015 ein Arbeitsverhältnis mit der Hamburg Convention Bureau GmbH begründet haben.

(3) Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Beschäftigte der

- Freien und Hansestadt Hamburg
- Flughafen Hamburg GmbH
- Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts
- ASB Sozialeinrichtungen (Hamburg) GmbH
  (mit Ausnahme der Abteilung Kinder und Jugend)
- AHS Hamburg Aviation Handling Services GmbH
- AIRSYS Airport Business Information Systems GmbH
- ab ausblick hamburg gmbh
- BFW Berufsförderungswerk Hamburg GmbH
- CATS Cleaning and Aircraft Technical Services GmbH & Co. KG
- GBI Großhamburger Bestattungsinstitut rV
- Gastronomiebetrieb der Elbewerkstätten GmbH
- GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
- GROUNDSTARS GmbH & Co. KG
- HADAG Verkehrsdienste GmbH
- Hamburger Arbeitsassistenz gGmbH
- HEG Hamburger Entsorgungsgesellschaft mbH
- Hamburger Krematorium GmbH
- RMH Real Estate Maintenance Hamburg GmbH
- SAEMS Special Airport Equipment and Maintenance Services GmbH & Co. KG
- servTEC Hamburg Wasser Service und Technik GmbH
- SGG Städtische Gebäudereinigung GmbH
- STARS Special Transport and Ramp Services GmbH & Co. KG
- Schulservice Hamburg - Gesellschaft für Facility Management mbH
- TÜV Hanse GmbH
- Elbkinder KITA Hamburg Servicegesellschaft mbH
- WERT Wertstoff-Einsammlungs GmbH
- Condor Flugdienst GmbH
- Kampnagel Internationale Kulturfabrik GmbH
- Stilbruch-Betriebsgesellschaft mbH

§ 2

Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.

(2) [1] Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. [2] Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

(3) [1] Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. [2] Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(4) [1] Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. [2] Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

(2) [1] Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. [2] Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. [3] Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

(3) [1] Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. [2] Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. [3] Für Nebentätigkeiten bei demselben Arbeitgeber oder im übrigen öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) kann eine Ablieferungspflicht zur Auflage gemacht werden.

(4) [1] Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, die/den Beschäftigte/n zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie/er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. [2] Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. [3] Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

(5) [1] Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. [2] Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. [3] Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(6) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg gelten, entsprechend Anwendung.

§ 4

Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

(1) [1] Beschäftigte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. [2] Sollen Beschäftigte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

2. Versetzung ist die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

(2) [1] Beschäftigten kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. [2] Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. [3] Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt. [4] Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

Protokollerklärung zu Absatz 2:
Zuweisung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der Allgemeine Teil des TV-AVH nicht zur Anwendung kommt.

(3) [1] Werden Aufgaben der Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). [2] § 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:
[1] Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. [2] Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 5

Qualifizierung

(1) [1] Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern. [2] Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des öffentlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. [3] Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.

(2) [1] Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar, aus dem für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach Absatz 4 abgeleitet, aber das durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden kann. [2] Entsprechendes gilt für Dienstvereinbarungen im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen Möglichkeiten. [3] Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(3) [1] Qualifizierungsmaßnahmen sind

a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),

b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),

c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und

d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

[2] Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten schriftlich bestätigt.

(4) [1] Beschäftigte haben - auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchst. d - Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft, in dem festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. [2] Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. [3] Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.

(5) [1] Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme - einschließlich Reisekosten - werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen. [2] Ein möglicher Eigenbeitrag wird durch eine Qualifizierungsvereinbarung geregelt. [3] Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. [4] Ein Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.

(6) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.

(7) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.

(8) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

Abschnitt II

Arbeitszeit

§ 6

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) [1] Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich für Beschäftigte

der Entgeltgruppen	1 bis 9b	bis 49 Jahre	39,0 Stunden,
der Entgeltgruppen	9c bis 11	bis 55 Jahre	39,5 Stunden und
der Entgeltgruppen	12 bis 15Ü		40,0 Stunden.

[2] Für Beschäftigte aller Entgeltgruppen mit mindestens einem leiblichen oder an Kindes statt angenommenen Kind unter 12 Jahren ermäßigt sich die jeweilige regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1 um 30 Minuten (Kinderermäßigung). [3] Die Kinderermäßigung beginnt mit Beginn der auf die Vorlage der Geburts- bzw. Adoptionsurkunde folgenden Woche. [4] Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet oder verstorben ist. [5] Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1 reduziert sich für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 9b ab 50 Jahre *) auf 38,0 Stunden und für Beschäftigte der Entgeltgruppen 9c bis 11 ab 56 Jahre **) auf 39,0 Stunden, jeweils ab dem Ersten des Monats, in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird (Altersermäßigung). [6] Kinderermäßigung und Altersermäßigung schließen sich gegenseitig aus; Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 9b können zugunsten der Altersermäßigung auf eine ggf. bereits laufende Kinderermäßigung verzichten. [7] Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. [8] Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1:
Der Tarifabschluss Arbeitszeit vom 28. Februar 2006 darf nicht als Begründung für einen Stellenabbau genutzt werden.

(2) [1] Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. [2] Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

*) Die Altersgrenze zwischen bis 49 Jahre und ab 50 Jahre ist der 50. Geburtstag.
**) Die Altersgrenze zwischen bis 55 Jahre und ab 56 Jahre ist der 56. Geburtstag.

(3) [1] Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 von der Arbeit freigestellt. [2] Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. [3] Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 3:
Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

(4) Aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Betriebs-/Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Protokollerklärung zu Absatz 4:
In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

(5) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

(6) [1] Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. [2] Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(7) [1] Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. [2] Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

(9) Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach den Absätzen 4, 6 und 7 in einem Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.

Protokollerklärung zu § 6:
Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten.

§ 7

Sonderformen der Arbeit

(1) [1] Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. [2] Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. [3] Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(3) Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

(4) [1] Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. [2] Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte

vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

(5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

(6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1) leisten.

(7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Abs. 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,

b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Abs. 7 außerhalb der Rahmenzeit

c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,

angeordnet worden sind.

§ 8

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) [1] Die/Der Beschäftigte erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. [2] Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

a)	für Überstunden	
	in den Entgeltgruppen 1 bis 9b	30 v.H.,
	in den Entgeltgruppen 9c bis 15	15 v.H.,
b)	für Nachtarbeit	20 v.H.,
c)	für Sonntagsarbeit	25 v.H.,
d)	bei Feiertagsarbeit	
	- ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,
	- mit Freizeitausgleich	35 v.H.,
e)	für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr	35 v.H.,
f)	für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt	20 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. [3] Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. [4] Auf Wunsch der/des Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. [5] Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:
Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:
Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als

Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

(2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu Absatz 2:
Mit dem Begriff "Arbeitsstunden" sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu § 6 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

(3) [1] Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. [2] Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. [3] Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. [4] Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 7 Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. [5] Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Abs. 4 telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. [6] Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. [7] Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. [8] Eine Rufbereitschaft im Sinn von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. [9] In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:
Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

(4) [1] Das Entgelt für Bereitschaftsdienst wird in einem Tarifvertrag geregelt. [2] Bis zum Inkrafttreten einer Regelung nach Satz 1 gelten die in dem jeweiligen Betrieb/der jeweiligen Verwaltung am 30. September 2005 jeweils geltenden Bestimmungen fort.

(5) [1] Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von EUR 105,00 monatlich. [2] Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von EUR 0,63 pro Stunde.

(6) [1] Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von EUR 40,00 monatlich. [2] Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von EUR 0,24 pro Stunde.

§ 9

Bereitschaftszeiten

(1) [1] Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. [2] Für Beschäftigte, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:

a) [3] Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktorisiert).

b) [4] Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.

c) [5] Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 nicht überschreiten.

d) [6] Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

[7] Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.

(2) [1] Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung. [2] § 6 Abs. 9 gilt entsprechend. [3] Im Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes unterliegt die Anwendung dieser Vorschrift der Mitbestimmung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG.

(3) [Frei aus redaktionellen Gründen]

Protokollerklärung zu § 9:
Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

§ 10

Arbeitszeitkonto

(1) [1] Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. [2] Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 auch in einem Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat. [3] Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Abs. 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Abs. 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.

(2) [1] In der Betriebs-/Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto im ganzen Betrieb/in der ganzen Verwaltung oder Teilen davon eingerichtet wird. [2] Alle Beschäftigten der Betriebs-/Verwaltungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.

(3) [1] Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 6 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 8 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 8 Abs. 1 Satz 4 gebucht werden. [2] Weitere Kontingente (z.B. Rufbereitschafts-/ Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Betriebs-/Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. [3] Die/Der Beschäftigte entscheidet für einen in der Betriebs-/Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

(4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.

(5) In der Betriebs-/Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;

b) nach dem Umfang des beantragten Freizeitausgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch die/den Beschäftigten;

c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z.B. an so genannten Brückentagen) vorzusehen;

d) die Folgen, wenn der Arbeitgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.

(6) [1] Der Arbeitgeber kann mit der/dem Beschäftigten die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. [2] In diesem Fall ist der Betriebs-/Personalrat zu beteiligen und - bei Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers - eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

§ 11

Teilzeitbeschäftigung

(1) [1] Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. [2] Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. [3] Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. [4] Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu Abschnitt II:

Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

AVH

Abschnitt III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12

Eingruppierung

(1) [1] Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 - Entgeltordnung. [2] Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.

(2) [1] Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. [2] Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. [3] Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. [4] Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. [5] Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. [6] Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu Absatz 2:
[1] Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z.B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). [2] Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. [3] Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(3) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 13

Eingruppierung in besonderen Fällen

(1) [1] Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 6), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. [2] Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.

(2) [1] Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. [2] Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.

(3) Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.

Protokollerklärung zu §§ 12, 13:
Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt.

§ 14

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird der/dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht, und hat sie/er diese mindestens einen Monat ausgeübt,

erhält sie/er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

(2) Durch Tarifvertrag wird im Rahmen eines Kataloges, der die hierfür in Frage kommenden Tätigkeiten aufführt, bestimmt, dass die Voraussetzung für die Zahlung einer persönlichen Zulage bereits erfüllt ist, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit mindestens drei Arbeitstage angedauert hat und die/der Beschäftigte ab dem ersten Tag der Vertretung in Anspruch genommen worden ist.

Fassung des Absatzes 3 ab 1. März 2018:

(3) Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ergeben hätte.

Fassung des Absatzes 3 bis 28. Februar 2018:

(3) [1] Die persönliche Zulage bemisst sich für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 9a bis 14 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für die/den Beschäftigte/n bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3 ergeben hätte. [2] Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, beträgt die Zulage 4,5 v.H. des individuellen Tabellenentgelts der/des Beschäftigten.

§ 15

Tabellenentgelt

(1) [1] Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. [2] Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.

(2) Beschäftigte erhalten Entgelt nach der Anlage A.

(3) [1] Im Rahmen von tarifvertraglichen Regelungen können für an- und ungelernte Tätigkeiten in von Outsourcing und/oder Privatisierung bedrohten Bereichen in den Entgeltgruppen 1 bis 4 Abweichungen von der Entgelttabelle bis zu einer dort vereinbarten Untergrenze vorgenommen werden. [2] Die Untergrenze muss im Rahmen der Spannbreite des Entgelts der Entgeltgruppe 1 liegen.

§ 16

Stufen der Entgelttabelle

(1) Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen.

(2) [1] Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. [2] Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt die/der Beschäftige über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. [3] Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärung zu Absatz 2:
Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVP-AVH) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

(2a) Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der von diesem Tarifvertrag erfasst wird oder zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4), der einen dem TV-AVH vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

(4) [1] Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. [2] Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). [3] Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 17

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Beschäftigten erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(2) [1] Bei Leistungen der/des Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. [2] Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. [3] Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. [4] Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. [5] Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat benannt; sie müssen dem Betrieb/der Dienststelle angehören. [6] Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung zu Absatz 2:
[1] Die Instrumente der materiellen Leistungsanreize (§ 18) und der leistungsbezogene Stufenaufstieg bestehen unabhängig voneinander und dienen unterschiedlichen Zielen. [2] Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:
Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 6:
Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

(3) [1] Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:

a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,

b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,

c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,

d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,

e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,

f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

[2] Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. [3] Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. [4] Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

Fassung des Absatzes 4 ab 1. Januar 2020:

(4) [1] Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus den Entgeltgruppen 2 bis 14 der Anlage A werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. [2] Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. [3] Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftige der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. [4] Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

Fassung des Absatzes 4 in der Zeit vom 1. April 2019 bis 31. Dezember 2019:

(4) [1] Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus den Entgeltgruppen 2 bis 14 der Anlage A werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. [2] Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. [3] Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftige der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. [4] Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

Fassung des Absatzes 4 in der Zeit vom 1. März 2017 bis 31. März 2019:

(4) [1] Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus den Entgeltgruppen 2 bis 14 der Anlage A werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. [2] Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. [3] Bei Höhergruppierungen aus einer der Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9a in die Entgeltgruppe 9b wird abweichend von Satz 2 die in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe 9a zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9b angerechnet. [4] Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. [5] Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

Fassung des Absatzes 4 in der Zeit vom 1. bis zum 28. Februar 2017:

(4) [1] Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. [2] Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 vom 1. Februar 2017 an weniger als EUR 58,98,

- in den Entgeltgruppen 9a bis 15 vom 1. Februar 2017 an weniger als EUR 94,39

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.

[3] Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird. [4] Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. [5] Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. [6] Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrages.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:
Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

Fassung des Absatzes 4 bis zum 31. Januar 2017:

(4) [1] Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. [2] Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 vom 1. März 2016 an weniger als EUR 57,63,

- in den Entgeltgruppen 9a bis 15 vom 1. März 2016 an weniger als EUR 92,22

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.

[3] Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird. [4] Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. [5] Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren

Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. [6] Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrages.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:
Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

(4a) [1] Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus der Entgeltgruppe 1 werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. [2] Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen. [3] Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. [4] Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu den Absätzen 4 und 4a:
[1] Ist Beschäftigten nach § 14 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. [2] Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Abs. 4 und 4a die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Abs. 3, die die/der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die/der Beschäftigte dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Abs. 4 und 4a dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.

§ 18

Leistungsentgelt

(1) [1] Die leistungs- und/oder erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern. [2] Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden.

(2) Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.

(3) [1] Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v.H. entspricht bis zu einer Vereinbarung eines höheren Vomhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 2,00 v.H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TV-AVH fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers. [2] Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:
[1] Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Beschäftigten. [2] Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

(4) [1] Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie, Erfolgsprämie oder Leistungszulage gewährt; das Verbinden verschiedener Formen des Leistungsentgelts ist zulässig. [2] Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung erfolgt; sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden. [3] Die Erfolgsprämie kann in Abhängigkeit von einem bestimmten wirtschaftlichen Erfolg neben dem gemäß Absatz 3 vereinbarten Startvolumen gezahlt werden. [4] Die Leistungszulage ist eine zeitlich befristete, widerrufliche, in der Regel monatlich wiederkehrende Zahlung. [5] Leistungsentgelte können auch an Gruppen von Beschäftigten gewährt werden. [6] Leistungsentgelt muss grundsätzlich allen Beschäftigten zugänglich sein. [7] Für Teilzeitbeschäftigte kann von § 24 Abs. 2 abgewichen werden.

Protokollerklärungen zu Absatz 4:

1. [1] Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die zeitgerechte Einführung des Leistungsentgelts sinnvoll, notwendig und deshalb beiderseits gewollt ist. [2] Sie fordern deshalb die Betriebsparteien dazu auf, rechtzeitig vor dem 1. Januar 2007 die betrieblichen Systeme zu vereinbaren. [3] Kommt bis zum 30. September 2007 keine betriebliche Regelung zustande, erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2008 6 v.H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts. [4] Das Leistungsentgelt erhöht sich im Folgejahr um den Restbetrag des Gesamtvolumens. [5] Solange auch in den Folgejahren keine Einigung entsprechend Satz 2 zustande kommt, gelten die Sätze 3 und 4 ebenfalls. [6] Für das Jahr 2007 erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2007 12 v.H. des für den Monat September 2007 jeweils zustehenden Tabellenentgelts ausgezahlt, insgesamt jedoch nicht mehr als das Gesamtvolumen gemäß Absatz 3 Satz 1, wenn bis zum 31. Juli 2007 keine Einigung nach Satz 3 zustande gekommen ist.

2. Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zur weiteren Stärkung der Leistungsorientierung im öffentlichen Dienst.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

[1] Die wirtschaftlichen Unternehmensziele legt die Verwaltungs-/Unternehmensführung zu Beginn des Wirtschaftsjahres fest. [2] Der wirtschaftliche Erfolg wird auf der Gesamtebene der Verwaltung/des Betriebes festgestellt.

(5) [1] Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung. [2] Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. [3] Leistungsbewertung ist die auf einem betrieblich vereinbarten System beruhende Feststellung der erbrachten Leistung nach möglichst messbaren oder anderweitig objektivierbaren Kriterien oder durch aufgabenbezogene Bewertung.

(6) [1] Das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung wird betrieblich vereinbart. [2] Die individuellen Leistungsziele von Beschäftigten bzw. Beschäftigtengruppen müssen beeinflussbar und in der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. [3] Die Ausgestaltung geschieht durch Betriebsver-

einbarung oder einvernehmliche Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:

- Verfahren der Einführung von leistungs- und/oder erfolgsorientierten Entgelten,
- zulässige Kriterien für Zielvereinbarungen,
- Ziele zur Sicherung und Verbesserung der Effektivität und Effizienz, insbesondere für Mehrwertsteigerungen (z.B. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, - der Dienstleistungsqualität, - der Kunden-/ Bürgerorientierung)
- Auswahl der Formen von Leistungsentgelten, der Methoden sowie Kriterien der systematischen Leistungsbewertung und der aufgabenbezogenen Bewertung (messbar, zählbar oder anderweitig objektivierbar), ggf. differenziert nach Arbeitsbereichen, u.U. Zielerreichungsgrade,
- Anpassung von Zielvereinbarungen bei wesentlichen Änderungen von Geschäftsgrundlagen,
- Vereinbarung von Verteilungsgrundsätzen,
- Überprüfung und Verteilung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens, ggf. Begrenzung individueller Leistungsentgelte aus umgewidmetem Entgelt,
- Dokumentation und Umgang mit Auswertungen über Leistungsbewertungen.

Protokollerklärung zu Absatz 6:
Besteht in einem Unternehmen kein Personal- oder Betriebsrat, hat der Arbeitgeber die jährliche Ausschüttung der Leistungsentgelte im Umfang des Vomhundertsatzes der Protokollerklärung Nr. 1 zu Absatz 4 sicherzustellen, solange eine Kommission im Sinne des Absatzes 7 nicht besteht.

(7) [1] Bei der Entwicklung und beim ständigen Controlling des betrieblichen Systems wirkt eine betriebliche Kommission mit, deren Mitglieder je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat aus dem Betrieb benannt werden. [2] Die betriebliche Kommission ist auch für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden zuständig, die sich auf Mängel des Systems bzw. seiner Anwendung beziehen. [3] Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der betrieblichen Kommission, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Einzelfall abgeholfen wird. [4] Folgt der Arbeitgeber dem Vorschlag nicht, hat er seine Gründe darzulegen. [5] Notwendige Korrekturen des Systems bzw. von Systembestandteilen empfiehlt die betriebliche Kommission. [6] Die Rechte der betrieblichen Mitbestimmung bleiben unberührt.

(8) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärungen zu § 18:

1. [1] Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. [2] Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung bzw. durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.

2. [1] Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. [2] Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.

3. Die Vorschriften des § 18 sind sowohl für die Parteien der betrieblichen Systeme als auch für die Arbeitgeber und Beschäftigten unmittelbar geltende Regelungen.

4. [Frei aus redaktionellen Gründen]

5. [Frei aus redaktionellen Gründen]

AVH

§ 19

Erschwerniszuschläge

(1) [1] Erschwerniszuschläge werden für Arbeiten gezahlt, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten. [2] Dies gilt nicht für Erschwernisse, die mit dem der Eingruppierung zugrunde liegenden Berufs- oder Tätigkeitsbild verbunden sind.

(2) Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich grundsätzlich nur bei Arbeiten
a) mit besonderer Gefährdung,
b) mit extremer nicht klimabedingter Hitzeeinwirkung,
c) mit besonders starker Schmutz- oder Staubbelastung,
d) mit besonders starker Strahlenexposition oder
e) unter sonstigen vergleichbar erschwerten Umständen.

(3) Zuschläge nach Absatz 1 werden nicht gewährt, soweit der außergewöhnlichen Erschwernis durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere zum Arbeitsschutz, ausreichend Rechnung getragen wird.

(4) [1] Die Zuschläge betragen in der Regel 5 bis 15 v.H. - in besonderen Fällen auch abweichend - des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2. [2] Teilzeitbeschäftigte erhalten Erschwerniszuschläge, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert gezahlt werden, gilt dagegen § 24 Abs. 2.

(5) [1] Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge werden durch einen Tarifvertrag vereinbart. [2] Bis zum In-Kraft-Treten eines entsprechenden Tarifvertrages gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen fort.

§ 20

Jahressonderzahlung

(1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) [1] Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	79,51 v.H.
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,28 v.H.
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v.H.

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. [2] Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. [3] Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. [4] In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu Absatz 2:
[1] Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. [2] Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. [3] Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. [4] Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(3) [Frei aus redaktionellen Gründen]

(4) [1] Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. [2] Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

   a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
   b) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,
   c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;

2. in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(5) [1] Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. [2] Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(6) [aufgehoben]

§ 21

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

[1] In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 6 Abs. 3 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 26, § 27 und § 29 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. [2] Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. [3] Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 23 Abs. 2 und 3.

Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3:

1. [1] Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. [2] Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. [3] Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.

2. [1] Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. [2] Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. [3] Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln.

3. [1] Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. [2] Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.

4. [1] Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist die/der Beschäftigte so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten. [2] Der Erhöhungssatz beträgt für
   - vor dem 1. März 2018 zustehende Entgeltbestandteile 3,19 v.H.,
   - vor dem 1. April 2019 zustehende Entgeltbestandteile 3,09 v.H und
   - vor dem 1. März 2020 zustehende Entgeltbestandteile 1,06 v.H.

§ 22

Entgelt im Krankheitsfall

(1) [1] Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21. [2] Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. [3] Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:
Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(2) [1] Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. [2] Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21 (mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 1); bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. [3] Für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen. [4] Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 24 Abs. 2 zeitanteilig umzurechnen.

(3) [1] Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3)
von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche
seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. [2] Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.

(4) [1] Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. [2] Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist. [3] Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch. [4] Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsansprüche auf Rente handelt, gehen die Ansprüche des Beschäftigten insoweit auf den Arbeitgeber über. [5] Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 23

Besondere Zahlungen

(1) [1] Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. [2] Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat EUR 6,65. [3] Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. [4] Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. [5] Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. [6] Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) [1] Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3)

a) von 25 Jahren in Höhe von EUR 350,00,
b) von 40 Jahren in Höhe von EUR 500,00.

[2] Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

(3) [1] Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. [2] Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. [3] Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung. [4] Es können betrieblich abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 24

Berechnung und Auszahlung des Entgelts

(1) [1] Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. [2] Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. [3] Fällt der Zahltag auf einen Samstag, einen Wochenfeiertag oder den 31. Dezember, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. [4] Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Teilen Beschäftigte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie bzw. kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.

2. Soweit Arbeitgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den letzten Tag des Monats gemäß Absatz 1 Satz 1 verschieben.

(2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(3) [1] Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. [2] Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. [3] Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.

(4) [1] Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. [2] Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. [3] Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z.B. Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge) pauschaliert werden.

§ 25

Betriebliche Altersversorgung

Den Beschäftigten und ihren Hinterbliebenen wird eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und deren Hinterbliebenen jeweils geltenden Vorschrift gewährt.

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26

Erholungsurlaub

(1) [1] Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). [2] Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. [3] Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. [4] Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. [5] Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 5:
Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

(2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

a) [1] Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. [2] Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.

b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält die/der Beschäftigte als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.

c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

d) Das nach Absatz 1 Satz 1 fort zu zahlende Entgelt wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 27

Zusatzurlaub

(1) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 zusteht, erhalten

a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate

und

b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate

einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

(2) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (z. B. ständige Vertreter) erhalten Beschäftigte, denen die Zulage nach § 8 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für

a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben,

und

b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.

Protokollerklärung zu den Absätzen 1 und 2:
[1] Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt sind. [2] Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 unschädlich.

(3) [Frei aus redaktionellen Gründen]

(4) [1] Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. [2] Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. [3] Satz 2 ist für

Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 hierzu nicht anzuwenden. [4] Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

(5) Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Abs. 2 Buchst. b entsprechend.

§ 28

Sonderurlaub

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 29

Arbeitsbefreiung

(1) [1]Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:

a)	Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes	ein Arbeitstag,
b)	Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils	zwei Arbeitstage,
c)	Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort	ein Arbeitstag,
d)	25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum	ein Arbeitstag,

e) schwere Erkrankung

aa) einer Angehörigen/eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt,	ein Arbeitstag im Kalenderjahr,
bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,	bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,
cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen	bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,

f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss,	erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

[2] Eine Freistellung nach Satz 1 Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen des Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. [3] Die Freistellung nach Satz 1 Buchstabe e darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(2) [1] Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach § 21 nur insoweit, als Beschäftigte nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können. [2] Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. [3] Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(3) [1] Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 bis zu drei Arbeitstagen gewähren. [2] In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:
Zu den "begründeten Fällen" können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).

(4) [1] Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Landesbezirksfachbereichsvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. [2] Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. kann auf Anfordern einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

Abschnitt V

Befristung und Beendigung

§ 30

Befristete Arbeitsverträge

(1) [1] Befristete Arbeitsverträge sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig. [2] Für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die in den Absätzen 2 bis 5 geregelten Besonderheiten; dies gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die die §§ 57a ff. HRG, das Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz) oder gesetzliche Nachfolgeregelungen unmittelbar oder entsprechend gelten.

(2) [1] Kalendermäßig befristete Arbeitsverträge mit sachlichem Grund sind nur zulässig, wenn die Dauer des einzelnen Vertrages fünf Jahre nicht übersteigt; weitergehende Regelungen im Sinne von § 23 TzBfG bleiben unberührt. [2] Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag nach Satz 1 sind bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) [1] Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; die Vertragsdauer muss mindestens sechs Monate betragen. [2] Vor Ablauf des Arbeitsvertrages hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine unbefristete oder befristete Weiterbeschäftigung möglich ist.

(4) [1] Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten sechs Wochen und bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit. [2] Innerhalb der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden.

(5) [1] Eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist nur zulässig, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Monate beträgt. [2] Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber

von insgesamt mehr als sechs Monaten	vier Wochen,
von insgesamt mehr als einem Jahr	sechs Wochen

zum Schluss eines Kalendermonats,

von insgesamt mehr als zwei Jahren	drei Monate,
von insgesamt mehr als drei Jahren	vier Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

[3] Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von der/dem Beschäftigten verschuldet oder veranlasst war. [4] Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Absatz 5:
Bei mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen führen weitere vereinbarte Probezeiten nicht zu einer Verkürzung der Kündigungsfrist.

(6) Die §§ 31, 32 bleiben von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 unberührt.

§ 31

Führung auf Probe

(1) [1] Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. [2] Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. [3] Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Arbeitgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.

(3) [1] Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. [2] Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 Satz 1

ergebenden Tabellenentgelt gewährt. [3] Nach Fristablauf endet die Erprobung. [4] Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 32

Führung auf Zeit

(1) [1] Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. [2] Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:

a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,

b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

[3] Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Arbeitgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. [4] Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 2 Abs. 4) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Arbeitgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.

(3) [1] Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. [2] Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 Satz 1. [3] Nach Fristablauf erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.

§ 33

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und dem/der Beschäftigten ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,

b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

(2) [1] Das Arbeitsverhältnis endet ferner sofern der/dem Beschäftigten der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. [2] Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. [3] Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. [4] Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. [5] Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. [6] In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.

(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(4) [1] Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder

einer/eines nach § 3 Abs. 4 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. [2] Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung.

(5) [1] Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. [2] Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 34

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

(1) [1] Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. [2] Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(2) [1] Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. [2] Soweit Beschäftigte nach den bis zum 30. September 2005 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, verbleibt es dabei.

(3) [1] Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. [2] Unberücksichtigt

bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. [3] Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. [4] Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

§ 35

Zeugnis

(1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).

(2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).

(3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).

(4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36

Anwendung weiterer Tarifverträge

(1) [Frei aus redaktionellen Gründen]

(2) Auf Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst finden die Regelungen des § 1 der Anlage zu § 97 BT-V auch dann Anwendung, wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs des BT-V oder des BT-B tätig sind.

§ 37

Ausschlussfrist

(1) [1] Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. [2] Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind.

§ 38

Begriffsbestimmungen

(1) [Frei aus redaktionellen Gründen]

(2) Sofern auf die Begriffe "Betrieb", "betrieblich" oder "Betriebspartei" Bezug genommen wird, gilt die Regelung für Verwaltungen sowie für Parteien nach dem Personalvertretungsrecht entsprechend, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.

(3) Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.

(4) Leistungsgeminderte Beschäftigte sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung der beauftragten Ärztin/des beauftragten Arztes (§ 3 Abs. 4)

nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.

Protokollerklärung zu Absatz 4:
Die auf leistungsgeminderte Beschäftigte anzuwendenden Regelungen zur Entgeltsicherung bestimmen sich nach § 16a TVÜ-AVH.

(5) [1] Die Regelungen für Angestellte finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. [2] Die Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.

§ 38a

Übergangsvorschriften

[Frei aus redaktionellen Gründen]

§ 39

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) [1] Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. [2] Abweichend von Satz 1 treten

a) § 20 am 1. Januar 2007,

b) § 26 Abs.1 und 2 Buchst. b und c sowie § 27 am 1. Januar 2006

in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) [1] Abweichend von Absatz 2 kann § 6 Abs. 1 Sätze 1 bis 6 mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009. [2] Eine Kündigung nach Satz 1 erfasst zugleich auch abweichende Regelungen der tariflichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit für besondere Beschäftigtengruppen in den Besonderen Teilen.

(4) Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden

a) Die Vorschriften des Abschnitts II - mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 Sätze 1 bis 6 - einschließlich des Anhangs zu § 9 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats;

b) unabhängig von Buchst. a § 8 Abs. 1 mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres;

c) die Anlage A zu § 15 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 31. August 2020;

d) § 20 zum 31. Dezember eines jeden Jahres,

e) § 23 Abs. 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats;

f) § 26 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres;

g) § 12 und § 13 mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2020; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen;

h) die Anlage 1 - Entgeltordnung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2020; die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Protokollerklärung zum Buchstaben h):
Abweichend von dem Buchstaben h) können Teil B Abschnitt XXIV und Teil C Abschnitt II Ziffern 2 Buchst. A, 5, 7 und 10 der Anlage 1 - Entgeltordnung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 30. Juni 2020, schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 19. September 2005
TV-AVH.0019

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.
Der Vorstand

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Hamburg -

bzw.

dbb beamtenbund und tarifunion

Anhang zu § 9

A. Bereitschaftszeiten Hausmeisterinnen / Hausmeister

[1] Für Hausmeisterinnen/Hausmeister, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende besondere Regelungen zu § 6 Abs. 1 Satz 1 TV-AVH:

[2] Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 nicht überschreiten. [3] Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. [4] Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die Hausmeisterin/der Hausmeister am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. [5] Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als Arbeitszeit gewertet (faktorisiert). [6] Bereitschaftszeiten werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.

B. Bereitschaftszeiten im Rettungsdienst und in Leitstellen

[Frei aus redaktionellen Gründen]

Anlage 1 - Entgeltordnung

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

1. Vorrang spezieller Tätigkeitsmerkmale
2. Tätigkeitsmerkmale mit Anforderungen in der Person
3. Wissenschaftliche Hochschulbildung
4. Hochschulbildung
5. Anerkannte Ausbildungsberufe
6. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen
7. Ausbildungs- und Prüfungspflicht
8. Geltungsausschluss für Lehrkräfte
9. Unterstellungsverhältnisse
10. Ständige Vertreterinnen und Vertreter
11. Aufsichtführendenzulagen (handwerkliche Tätigkeiten)
12. Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge / Funktionszulagen für handwerkliche Tätigkeiten

Teil A Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)
2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)
3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
4. Entgeltgruppen 13 bis 15

II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale

1. Bezügerechnerinnen und Bezügerechner
2. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik
3. Ingenieurinnen und Ingenieure
4. Meisterinnen und Meister
5. Technikerinnen und Techniker
6. Vorlesekräfte für Blinde

Teil B Besonderer Teil

I. Apothekerinnen und Apotheker
II. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte
    1. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte
    2. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte im Geltungsbereich des Besonderen Teils Krankenhäuser (BT-K)
III. [Frei aus redaktionellen Gründen]
IV. Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher
V. Beschäftigte in Bibliotheken, Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten
VI. Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst
VII. [Frei aus redaktionellen Gründen]
VIII. Fotografinnen und Fotografen
IX. Beschäftigte im Fremdsprachendienst
X. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte
XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen
    1. Beschäftigte in der Pflege
    2. Leitende Beschäftigte in der Pflege
    3. Lehrkräfte in der Pflege
    4. Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker
    5. Diätassistentinnen und Diätassistenten
    6. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
    7. HNO-Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten
    8. Logopädinnen und Logopäden
    9. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseure und medizinische Bademeister
    10. Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten
    11. Medizinische Dokumentarinnen und Dokumentare
    12. Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte
    13. Orthoptistinnen und Orthoptisten
    14. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
    15. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten
    16. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
    17. Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten
    18. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten

19. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker
20. Leitende Beschäftigte
21. Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinische Berufe (Schulen)

XII. [Frei aus redaktionellen Gründen]

XIII. Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen

XIV. [Frei aus redaktionellen Gründen]

XV. Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung, Präparierung und Grabungstechnik

XVI. Laborantinnen und Laboranten

XVII. Leiterinnen und Leiter von Registraturen

XVIII. Beschäftigte in Leitstellen

XIX. Beschäftigte in Magazinen und Lagern

XX. [Frei aus redaktionellen Gründen]

XXI. Reproduktionstechnische Beschäftigte

XXII. [Frei aus redaktionellen Gründen]

XXIII. [Frei aus redaktionellen Gründen]

XXIV. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

XXV. [Frei aus redaktionellen Gründen]

XXVI. Technische Assistentinnen und Assistenten sowie Chemotechnikerinnen und -techniker

XXVII. Beschäftigte an Theatern und Bühnen

XXVIII. Tierärztinnen und Tierärzte

XXIX. Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

XXX. Vermessungstechnikerinnen und -techniker sowie Geomatikerinnen und Geomatiker

XXXI. [Frei aus redaktionellen Gründen]

XXXII. Zeichnerinnen und Zeichner

Teil C Besonderer Teil für die AVH

I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für handwerkliche Tätigkeiten Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale

1. Beschäftigte der EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH
2. Beschäftigte der Elbe-Werkstätten GmbH
   A. Tätigkeitsmerkmale Sozial- und Erziehungsdienst
   B. Sonstige Tätigkeitsmerkmale
3. Beschäftigte der f & w fördern und wohnen AöR
4. Beschäftigte der HADAG Seetouristik und Fährdienst AG
5. Beschäftigte bei der Hamburger Blindenstiftung (Tätigkeitsmerkmale Sozial- und Erziehungsdienst)
6. Beschäftigte der Hamburger Friedhöfe - Anstalt des öffentlichen Rechts -
7. Beschäftigte bei der Hamburger Lebenshilfe-Werk gGmbH (Tätigkeitsmerkmale Sozial- und Erziehungsdienst)
8. Beschäftigte der Hamburg Port Authority - Anstalt des öffentlichen Rechts -
9. Beschäftigte in Museen - Stiftungen des öffentlichen Rechts -
10. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Kindertagesstätten bei Mitgliedern der AVH
11. Beschäftigte der Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -
12. Beschäftigte an Theatern und Bühnen der AVH

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

1. Vorrang spezieller Tätigkeitsmerkmale

[1] Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (Teil A Abschnitt I) weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Entgeltgruppe.

[2] Die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 für Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst (Teil A Abschnitt I Ziffer 3) gelten, sofern die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen, -behörden oder -institutionen hat.

[3] Für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten, deren Tätigkeit nicht in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 und Teil C Abschnitt I); die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst (Teil A Abschnitt I Ziffer 3) gelten nicht.

[4] Für Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 (Teil A Abschnitt I Ziffer 4), es sei denn, dass ihre Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist.

[5] Wird ein Arbeitsvorgang von einem speziellen Tätigkeitsmerkmal erfasst, findet dieses auch dann Anwendung, wenn die/der Beschäftigte außerhalb des Geltungsbereichs des Besonderen Teils bzw. der Besonderen Teile des TV-AVH beschäftigt ist, zu dem bzw. denen dieses Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

Protokollerklärung zu Nr. 1 Satz 2:
Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst (Teil A Abschnitt I Ziffer 3) besitzen eine Auffangfunktion in dem gleichen Umfang wie - bestätigt durch die bisherige ständige Rechtsprechung des BAG - die bisherigen ersten Fallgruppen des Allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT (MTV Angestellte).

2. Tätigkeitsmerkmale mit Anforderungen in der Person

[1] Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. [2] Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. [3] Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z.B. „in der Tätigkeit von …“) enthält.

3. Wissenschaftliche Hochschulbildung

[1] Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder

b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist.

[2] Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. [3] Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. [4] Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraus-

setzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. [5] Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [6] Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Protokollerklärung zu Satz 5:
Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

4. Hochschulbildung

[1] Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. [2] Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. [3] Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [4] Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. [5] Nr. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu Satz 3 und 4:
Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

5. Anerkannte Ausbildungsberufe

[1] Anerkannte Ausbildungsberufe sind nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung geregelt sind. [2] In Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe vor Inkrafttreten der Anlage 1 - Entgeltordnung.

6. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

(1) [1] Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. [2] Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

(2) Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

7. Ausbildungs- und Prüfungspflicht

[Frei aus redaktionellen Gründen]

8. Geltungsausschluss für Lehrkräfte

Die Entgeltordnung gilt nicht für Beschäftigte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

9. Unterstellungsverhältnisse

[1] Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Beamtinnen und Beamte der vergleichbaren Besoldungsgruppen. [2] Für diesen Zweck ist vergleichbar:

der Entgelt-gruppe	die Besoldungs-gruppe
2	A 2
3	A 3
4	A 4
5	A 5
6	A 6
7	A 7
8	A 8
9a, 9b, 9c	A 9
10	A 10
11	A 11
12	A 12
13	A 13
14	A 14
15	A 15

[3] Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. [4] Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

10. Ständige Vertreterinnen und Vertreter

Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

11. Aufsichtführendenzulagen (handwerkliche Tätigkeiten)

[1] Diese Vorbemerkung gilt nur für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten, die nach einem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind, das im Anhang zu Nr. 11 der Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) aufgelistet ist. [2] Beschäftigte, bei denen die Aufsichtsfunktion nicht zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, erhalten Zulagen nach Maßgabe der folgenden Abschnitte.

I. (1) [1] Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 4, die zu Vorarbeiterinnen oder Vorarbeitern von mindestens drei Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage in Höhe von ab 1. März 2018 EUR 168,04, von ab 1. April 2019 EUR 173,23 und von ab 1. März 2020 EUR 175,07.
[2] Beschäftigte der Entgeltgruppen 5 bis 9, die zu Vorarbeiterinnen oder Vorarbeitern von mindestens drei Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage in Höhe von ab 1. März 2018 EUR 239,68, von ab 1. April 2019 EUR 247,09 und von ab 1. März 2020 EUR 249,71.
[3] Beschäftigte der Entgeltgruppen 5 bis 9, die zu Vorhandwerkerinnen oder Vorhandwerkern von mindestens zwei Beschäftigten der Entgeltgruppen 5 bis 9 mit handwerklichen Tätigkeiten bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage in Höhe von ab 1. März 2018 EUR 375,71, von ab 1. April 2019 EUR 387,32 und von ab 1. März 2020 EUR 391,43.

(2) [1] Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker sind Beschäftigte, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführerinnen oder -führern von Beschäftigten bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. [2] Sie sind für die Arbeitsleistungen und die Arbeitsdisziplin der ihrer Aufsicht unterstellten Beschäftigten verantwortlich. [3] Zur Arbeit zugeteilte Bewohnerinnen und Bewohner der Pflege- und Behindertenheime und arbeitende Patientinnen und Patienten der psychiatrischen Abteilungen der Krankenhäuser rechnen wie entsprechende Beschäftigte. [4] Auszubildende nach dem Tarifvertrag für Auszubildende bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. (TVAzubi-AVH) - Besonderer Teil BBiG - vom 19. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung können ab dem dritten Ausbildungsjahr als Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Teils A Abschnitt I Ziffer 2 oder Teil C der Anlage 1 zum TV-AVH - Entgeltordnung gerechnet werden.

II. [1] Ausbilderinnen und Ausbilder sind Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, denen aufgrund ihrer berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch schriftliche Verfügung die Ausbildung und Beaufsichtigung von Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende bei Mitgliedern der Arbeitsrechtli-

chen Vereinigung Hamburg e.V. (TVAzubi-AVH) - Besonderer Teil BBiG - vom 19. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung übertragen worden ist. [2]Sie erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von EUR 375,71 [ab 1. April 2019 EUR 387,32, ab 1. März 2020 EUR 391,43].

III. [1] Bauaufseherinnen und Bauaufseher sind Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten, denen ohne eigene Mitarbeit vorübergehend die Aufsicht über die Arbeitsleistungen privater Unternehmer sowie die Kontrolle über die hierfür von Unternehmern zu liefernden Baumaterialien nach Güte und Menge durch schriftliche Verfügung übertragen sind.

[2] Sie erhalten eine Zulage in Höhe von

a) ab 1. März 2018 EUR 168,04, ab 1. April 2019 EUR 173,23 und ab 1. März 2020 EUR 175,07, wenn der Unternehmer mindestens drei eigene Arbeitskräfte stellt oder das zu beaufsichtigende Bauvorhaben bei Einsatz eines Großgerätes Kosten von mehr als EUR 11.000,00 verursacht;

b) ab 1. März 2018 EUR 239,68, ab 1. April 2019 EUR 247,09 und ab 1. März 2020 EUR 249,71, wenn der Unternehmer mindestens zehn eigene Arbeitskräfte stellt oder das zu beaufsichtigende Bauvorhaben bei Einsatz von mindestens zwei Großgeräten Kosten von mehr als EUR 45.000,00 verursacht;

c) ab 1. März 2018 EUR 375,71, ab 1. April 2019 EUR 387,32 und ab 1. März 2020 EUR 391,43, wenn die Aufsicht von einem Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren über die von dem Unternehmer zu leistenden entsprechenden Arbeiten auszuüben ist.

[3] Großgeräte sind beispielsweise Planierraupen, Greif- und Löffelbagger, Motorwalzen, Erdhobel und dergleichen. [4] Die für die Höhe der Bauaufseherzulage maßgebliche Kostensumme kann sich aus mehreren kleinen Bauvorhaben zusammensetzen, die von demselben Beschäftigten beaufsichtigt werden.

IV. (1) Die Zulagen nach den Abschnitten I bis III verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberührt.

(2) [1] Sofern ein Anspruch auf eine Zulage nach den Abschnitten I bis III nicht für alle Tage eines Kalendermonats besteht, gilt § 24 Abs. 3 TV-AVH. [2] Wird die Bestellung zur Aufsichtführenden oder zum Aufsichtführenden nach den Abschnitten I bis III widerrufen, so wird die entsprechende Zulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.

(3) Beschäftigte, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiterinnen oder Vorarbeiter, Vorhandwerkerinnen oder Vorhandwerker, Ausbilderinnen oder Ausbilder bzw. Bauaufseherinnen oder Bauaufseher im Sinne dieser Vorschrift.

(4) [1] Bei Sicherung des Lohnstandes nach § 16a TVÜ-AVH gelten die Zulagen nach den Abschnitten I bis III als Bestandteil des Monatstabellenlohnes. [2] Das gilt nicht, wenn die Tätigkeit nur für eine bestimmte Zeit übertragen wurde.

(5) [1] Die Zulagen nach den Abschnitten I und II können nebeneinander gewährt werden, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind.

[2] Die Zahlung von Zulagen nach § 14 TV-AVH in Verbindung mit § 18 TVÜ-AVH wird durch die Gewährung von Zulagen nach den Abschnitten I bis III nicht berührt.

(6) Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1990 ständig oder regelmäßig zu Aufsichtführenden im Sinne der Abschnitte I bis III bestellt waren, erhalten, solange das Arbeitsverhältnis ununterbrochen fortbesteht, als Zulage für aufsichtführende Beschäftigte mindestens den Betrag, den sie vor Inkrafttreten des Tarifvertrages über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen vom 5. Juni 1991 nach dem Hamburger Monatslohntarifvertrag Nr. 18 vom 14. April 1988 als Zulage für aufsichtführende Arbeiter erhalten haben.

12. Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge / Funktionszulagen für handwerkliche Tätigkeiten:

Diese Vorbemerkung gilt nur für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten, die nach einem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind, das im Anhang zu Nr. 11 der Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) aufgelistet ist.

Die Regelungen des Tarifvertrages über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen vom 5. Juni 1991 zu Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen sowie Funktionszulagen (§§ 4, 9 und 10) einschließlich der in den als Anlagen zu diesem Tarifvertrag beigefügten Betriebslohntabellen erschöpfend aufgeführten Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge sowie Funktionszulagen finden bis zu einer Neuregelung auch über den 31. Dezember 2016 hinaus auf Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten Anwendung.
Zur besseren Handhabung sind diese Zuschläge und Zulagen unverändert in der Anlage zur Entgeltordnung zusammengefasst. Diese Anlage ist nicht Bestandteil der Entgeltordnung.

Anhang zu Nr. 11
der Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

Zulage für Aufsichtführende (handwerkliche Tätigkeiten)

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung

1. Teil A Abschnitt I Ziffer 2
2. Teil C Abschnitt I
3. Teil C Abschnitt II
   a) Ziffer 2 Entgeltgruppen 5, 7, und 8
   b) Ziffer 3 Entgeltgruppen 3, 6 und 7
   c) Ziffer 4 Entgeltgruppe 3
   d) Ziffer 6 Entgeltgruppen 4, 5, 6 Fallgruppen 2 bis 4 und Entgeltgruppe 7
   e) Ziffer 8 Entgeltgruppe 7
   f) Ziffer 9 Entgeltgruppen 3, 4, Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 bis 4, Entgeltgruppe 6, Entgeltgruppe 7 Fallgruppen 1 bis 7, Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1 bis 4
   g) Ziffer 11 Entgeltgruppen 2 bis 8
   h) Ziffer 12 Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 4, Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 15, Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 7 (Theaterwerkerinnen und Theaterwerker), Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 4 (Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker), Entgeltgruppe 7 Fallgruppen 5 bis 13, Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 12 bis 16

Teil A
Allgemeiner Teil

I.
Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel

- Essens- und Getränkeausgeber/innen,
- Garderobenpersonal,
- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich,
- Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks,
- Wärter/innen von Bedürfnisanstalten,
- Servierer/innen,
- Hausarbeiter/innen,
- Hausgehilfe/Hausgehilfin,
- Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion).

2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

([1] Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. [2] Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

2. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.

   ([1] Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. [2] Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

(Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeiten in Teil C abschließend aufgeführt sind.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeiten in Teil C abschließend aufgeführt sind.

3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)

Vorbemerkung

Buchhaltereidienst bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Beschäftigten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

([1] Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. [2] Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.

   (Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)

2. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.

   ([1] Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. [2] Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

   (Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie
Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

([1] Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. [2] Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert.

(Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.

(Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert.

(Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.

   (Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

Entgeltgruppe 9c

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

AVH

4. Entgeltgruppen 13 bis 15

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
   - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
   - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

   aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
   - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
   - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

   aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

3. Beschäftigte mit der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:
Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:
a) Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 nach Abschnitt II Ziffern 2 und 3,
b) Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

AVH

II.
Spezielle Tätigkeitsmerkmale

1. Bezügerechnerinnen und Bezügerechner

Entgeltgruppe 5

Berechnerinnen und Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten, einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig zu errechnen sind.

   (Hierzu Protokollerklärung)

2. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.

   (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen Merkmale Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig zu errechnen sind und der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist.

   (Hierzu Protokollerklärung)

2. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.

   (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig zu errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbstständig auszuführen sind sowie der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist.

   (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die/der Beschäftigte die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 TV-AVH bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)

   (Hierzu Protokollerklärung)

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte, einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen festzustellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrolle zur maschinellen Berechnung verantwortlich vorzunehmen sind sowie der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist.

   (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die/der Beschäftigte das Besoldungsdienstalter nicht erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Be-

schäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 TV-AVH bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)

(Hierzu Protokollerklärung)

3. Beschäftigte, denen mindestens drei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte, denen mindestens vier Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Protokollerklärung:
Zu den Dienst- oder Versorgungsbezügen, Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z.B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V, vermögenswirksame Leistungen.

2. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Vorbemerkung

[1] Nach dem Abschnitt II Ziffer 2 sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. [2] Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. [3] Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. [4] Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. [5] Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement. [6] Nicht unter den Abschnitt II Ziffer 2 fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. Fachinformatikerinnen und -informatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatikerinnen und -informatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektronikerinnen und -elektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

   ([1] Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. [2] Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der die/der Beschäftigte tätig ist,

zu beziehen. [3] Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die ohne Anleitung tätig sind.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.

(Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z.B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe 8 hinausgeht.

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

   (Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

   (Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens

   a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder

   b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10

   durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens

   a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder

   b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11

   durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

AVH

3. Ingenieurinnen und Ingenieure

Vorbemerkungen

1. Ingenieurinnen und Ingenieure sind Beschäftigte, die einen erfolgreichen Abschluss eines technisch-ingenieur-wissenschaftlichen Studiengangs im Sinne der Nr. 4 der Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) einschließlich der Fachrichtungen Gartenbau, Landschaftsplanung/-architektur oder Landschaftsgestaltung oder der Fachrichtung Forstwirtschaft nachweisen.

2. Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 2 des Abschnitts I Ziffer 4 finden auch auf Ingenieurinnen und Ingenieure im Sinne der Nr. 1 Anwendung; Nr. 1 Satz 4 der Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) bleibt unberührt.

Entgeltgruppe 10

Ingenieurinnen und Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.

Protokollerklärungen:

1. Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.:

   a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.

   b) Im Bereich Garten- und Landschaftsbau: Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen- und Kostenberechnung oder von Verdingungsunterlagen, Bearbeiten der damit zusammenhängenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen; örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von nicht nur einfachen Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung.

2. Besondere Leistungen sind z.B.:

   a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten und deren Abrechnung.

   b) Im Bereich Garten- und Landschaftsbau: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen einschließlich Massen- und Kostenberechnungen oder Verdingungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt, örtliche Leitung schwieriger Baumaßnahmen und deren Abrechnung sowie selbstständige Planung und Organisation von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die sich auf das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden erstrecken, und das Überwachen ihrer Auswirkungen.

AVH

4. Meisterinnen und Meister

Vorbemerkung

[1] Meisterinnen und Meister sind Beschäftigte, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes aufbauend auf einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung bestanden haben. [2] Die Voraussetzung der Meisterprüfung ist auch erfüllt, wenn diese auf einer früheren Ausbildung mit einer kürzeren Ausbildungsdauer aufbaut.

Entgeltgruppe 8

Meisterinnen und Meister mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8,
   die große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen oder Handwerker oder Facharbeiterinnen oder Facharbeiter beschäftigt sind, oder
   die an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

2. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister der Entgeltgruppe 8,
   die besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnerinnen oder Gärtner mit abgeschlossener Berufsausbildung beschäftigt werden, oder
   deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auszuüben ist.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 9c

Meisterinnen und Meister mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit als Leiterinnen oder Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen oder mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen:

1. Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Reviere (Bezirke), Betriebsstätten, Friedhöfe.

2. Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.

3. [1] Ein vielschichtig strukturierter Bereich liegt vor, wenn in diesem Bereich die Arbeit von mindestens drei Gewerken zu koordinieren ist und mindestens drei Gewerken jeweils Meisterinnen oder Meister vorstehen. [2] Gewerke sind Fachrichtungen im Sinne anerkannter Ausbildungsberufe, in denen die Meisterprüfung abgelegt werden kann. [3] Im Mehrschichtbetrieb ist es unschädlich, wenn in den mindestens drei Gewerken nicht in allen Schichten jeweils Meisterinnen oder Meister eingesetzt sind.

5. Technikerinnen und Techniker

Vorbemerkung

Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker sind Beschäftigte, die nach dem Berufsordnungsrecht diese Berufsbezeichnung führen.

Entgeltgruppe 8

Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, die selbstständig tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

1. [1]Technikerinnen und Techniker sind selbstständig tätig, wenn sie bei technischen Arbeitsabläufen in Ausführung technischer, mehr routinemäßiger Entwurfs-, Leitungs- und Planungsarbeiten eigene technische Entscheidungen zu treffen haben. [2]Dass das Arbeitsergebnis einer Kontrolle, einer fachlichen Anleitung und Überwachung durch Vorgesetzte unterworfen wird, berührt die Selbstständigkeit der Tätigkeit nicht. [3]Anhand der nach der Ausbildung vorauszusetzenden Kenntnisse sind der zur Erfüllung der Aufgabe einzuschlagende Weg und die anzuwendende Methode zu finden.

2. Schwierige Aufgaben sind Aufgaben, die in dem betreffenden Fachgebiet im oberen Bereich der Schwierigkeitsskala liegen oder die in konkreten Einzelfällen wegen der Besonderheiten Leistungen erfordern, die über das im Regelfall erforderliche Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten wesentlich hinausgehen, z.B. durch die Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, die geforderten Spezialkenntnisse, außergewöhnliche Erfahrungen oder sonstige Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit.

6. Vorlesekräfte für Blinde

Entgeltgruppe 5

Vorlesekräfte für Blinde.

Entgeltgruppe 6

Vorlesekräfte für Blinde mit schwierigerer Tätigkeit.

AVH

L e e r s e i t e

AVH

Teil B
Besonderer Teil

I.
Apothekerinnen und Apotheker

Entgeltgruppe 14

Apothekerinnen und Apotheker mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 15

Apothekerinnen und Apotheker als Leiterinnen oder Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apothekerinnen oder Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

AVH

II.
Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte

1. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte

Entgeltgruppe 14

Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 15

1. Fachärztinnen und Fachärzte sowie Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.

2. Ärztinnen und Ärzte, denen mindestens fünf Ärztinnen oder Ärzte oder Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

3. Zahnärztinnen und Zahnärzte, denen mindestens fünf Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte im Geltungsbereich des Besonderen Teils Krankenhäuser (BT-K)

Entgeltgruppe I

Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe II

Fachärztinnen und Fachärzte sowie Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.

III.
[Frei aus redaktionellen Gründen]

AVH

IV.
Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte, die die vorgeschriebene Ausführung von Bauarbeiten und das Baumaterial nach Menge und Güte kontrollieren (Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher, Bauaufseherinnen und Bauaufseher).

Entgeltgruppe 6

Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher (Bauaufseherinnen und Bauaufseher), deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass schwierigere Kontrollarbeiten zu verrichten sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:
Schwierigere Kontrollarbeiten sind z.B.:
- Festhalten von Zwischenaufnahmen, die während der Bauausführung erforderlich werden;
- Fertigen von einfacheren Aufmaßskizzen sowie einfacheren Flächen- und Massenberechnungen;
- Überwachen von Erdarbeiten in schwierigem Gelände;
- Kontrolle des Gefälles bei Gräben und Rohrleitungen;
- Kontrolle der Materialeinbringung für Stahlbetonarbeiten;
- Überwachen der Arbeiten zahlreicher Bauwerke auf größeren Baustellen.

V.
Beschäftigte in Bibliotheken, Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten

Es finden die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 Anwendung.

AVH

VI.
Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst

Entgeltgruppe 4

Fernsprecherinnen und Fernsprecher, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 5

1. Fernsprecherinnen und Fernsprecher an Auskunftsplätzen.

   (Auskunftsplätze sind Arbeitsplätze, die von der Verwaltung durch ausdrückliche Anordnung eingerichtet worden sind
   a) zur Vermittlung von Gesprächen, die von der annehmenden Vermittlungskraft nicht routinemäßig vermittelt werden können oder
   b) zur Erteilung von Auskünften).

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Fernsprecherinnen und Fernsprecher, die mindestens zu einem Viertel fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über fünf weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über neun weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.

2. Fernsprecherinnen und Fernsprecher, die fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über mindestens 18 weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.

Protokollerklärungen:

1. [1] Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung zur Schichtführerin oder zum Schichtführer bestellt sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 4,5 v.H. der Stufe 1 der Entgeltgruppe 4. [2] Die Bestellung zur Schichtführerin oder zum Schichtführer setzt voraus, dass neben der oder dem Beschäftigten mindestens eine weitere Beschäftigte oder ein weiterer Beschäftigter im Fernmeldebetriebsdienst in dieser Schicht tätig ist und die Schichtführerin oder der Schichtführer für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer/seiner Schicht verantwortlich ist. [3] Die Funktionszulage gilt bei der Berechnung des Sterbegelds als Bestandteil des Tabellenentgelts.

2. [1] Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung zur Schichtführerin oder zum Schichtführer bestellt sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 5,0 v.H. der Stufe 1 der Entgeltgruppe 5. [2] Die Bestellung zur Schichtführerin oder zum Schichtführer setzt voraus, dass neben der oder dem Beschäftigten mindestens eine weitere Beschäftigte oder ein weiterer Beschäftigter im Fernmeldebetriebsdienst in dieser Schicht tätig ist und die Schichtführerin oder der Schichtführer für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer/seiner Schicht verantwortlich ist. [3] Die Funktionszulage gilt bei der Berechnung des Sterbegelds als Bestandteil des Tabellenentgelts.

VII.
[Frei aus redaktionellen Gründen]

AVH

VIII.
Fotografinnen und Fotografen

Entgeltgruppe 5

Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit besonders schwierigen Tätigkeiten.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen mindestens vier Beschäftigte in der Tätigkeit von Fotografinnen und Fotografen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen mindestens acht Beschäftigte in der Tätigkeit von Fotografinnen und Fotografen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen mindestens vier Beschäftigte in der Tätigkeit von Fotografinnen und Fotografen der Entgeltgruppe 8 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Protokollerklärungen:

1. Schwierige Tätigkeiten sind
   - das selbstständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen, z.B. Aufnahmen zur Beweissicherung an Tat- und Unfallorten im Polizeidienst;
   - Operationsaufnahmen im medizinischen Bereich;
   - Aufnahmen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben, für Lehrzwecke oder bei Versuchen zur Materialprüfung in den Bereichen der Forschung, der wissenschaftlichen Lehre und der Materialprüfung.

2. Besonders schwierige Tätigkeiten sind
   - das selbstständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen bei besonders erschwerten fototechnischen Aufnahmebedingungen, z.B. Aufnahmen von schlecht sichtbaren Spuren im Polizeidienst;
   - Intraoralaufnahmen, Aufnahmen eines Lehrfilmes bei einer Shunt Operation im medizinischen Bereich;
   - Aufnahmen, die die besondere Herausarbeitung bestimmter, für die wissenschaftliche Bearbeitung notwendiger Merkmale erfordern, in der Forschung und in der Materialprüfung.

IX.
Beschäftigte im Fremdsprachendienst

Es finden die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 Anwendung.

AVH

X.
Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte

Entgeltgruppe 5

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit entsprechender Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass auf dem jeweiligen Fachgebiet technische Beratungen einfacherer Art oder Versuche und sonstige Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad durchzuführen sind.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Viertel selbstständige Leistungen erfordern.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbstständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbstständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt.

XI.
Beschäftigte in Gesundheitsberufen

1. Beschäftigte in der Pflege

Vorbemerkungen

1. [1]Die Bezeichnung „Pflegehelferinnen und Pflegehelfer" umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer. [2]Die Bezeichnung "Pflegerinnen und Pfleger" umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.

3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pflegerinnen und Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten und Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinder-

krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.

6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern bzw. von Pflegerinnen und Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.

7. Die Bezeichnungen umfassen auch

Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger	Krankenschwestern und Krankenpfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger

Entgeltgruppe P 5

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

1. Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

2. Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)

2. Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

3. Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)

Entgeltgruppe P 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 6)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9b (Anlage A zum TV-AVH)

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9c (Anlage A zum TV-AVH)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10 (Anlage A zum TV-AVH)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11 (Anlage A zum TV-AVH)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12 (Anlage A zum TV-AVH)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

<u>Protokollerklärungen:</u>

1. Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
   a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen oder Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
   b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Opendoor-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,

c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen und Patienten,
e) Patientinnen oder Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen oder Patienten,
g) Patientinnen oder Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von EUR 46,02.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patientinnen oder Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von EUR 46,02.

3. [1]Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patientinnen oder Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage in Höhe von EUR 1,80 für jede volle Arbeitsstunde dieser Pflegetätigkeit. [2]Eine nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.

4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind
a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
   - Wundmanagerin oder Wundmanager,
   - Gefäßassistentin oder Gefäßassistent,
   - Breast Nurse/Laktation,
   - Painnurse oder
c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.

5. Auf Pflegerinnen und Pfleger in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a der Protokollerklärung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden
   a) Buchstabe b der Protokollerklärung Nr. 1 und
   b) § 1 Abs. 1 Ziffer 4 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c MTV Angestellte

   keine Anwendung.

6. Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlung handeln.

7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere
   a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
   b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
   c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
   d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
   e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

2. Leitende Beschäftigte in der Pflege

Vorbemerkungen

1. [1]Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:
   a) [1]Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. [2]Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.
   b) [1]Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. [2]Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Beschäftigte unterstellt.
   c) [1]Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. [2]Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Beschäftigte unterstellt.

   [2]Die Beschäftigten müssen fachlich unterstellt sein.

2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

3. Diese Regelungen gelten auch für Leitungskräfte in der Entbindungspflege.

Entgeltgruppe P 9

Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern bzw. von Teamleiterinnen oder Teamleitern.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe P 10

1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter oder als Teamleiterinnen oder Teamleiter.

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern bzw. von Teamleiterinnen oder Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter oder als Teamleiterinnen oder Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Stationsleiterinnen oder Stationsleitern.

Entgeltgruppe P 12

1. Beschäftigte als Stationsleiterinnen oder Stationsleiter.

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Stationsleiterinnen oder Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern oder Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern.

Entgeltgruppe P 13

Beschäftigte als Stationsleiterinnen oder Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

1. Beschäftigte als Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter oder als Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter.

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Beschäftigte als Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter oder als Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

Entgeltgruppe P 16

Beschäftigte der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Entgeltgruppe 13 (Anlage A zum TV-AVH)

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14 (Anlage A zum TV-AVH)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
   - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
   - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

   aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15 (Anlage A zum TV-AVH)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
   - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
   - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

   aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Protokollerklärung:
Diese Beschäftigten erhalten die Zulage nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zu Ziffer 1 ebenfalls, wenn alle der Gruppenleiterin oder dem Gruppenleiter bzw. der Teamleiterin oder dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

AVH

3. Lehrkräfte in der Pflege

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.

Entgeltgruppe 11

1. Lehrkräfte an Pflegeschulen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Hebammenschule.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Leiterinnen oder Leiter einer Hebammenschule.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Hebammenschule.

Entgeltgruppe 13

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als Leiterinnen oder Leiter einer Hebammenschule.

Entgeltgruppe 14

1. Stellvertretende Leiterinnen und Leiter einer Pflegeschule.

2. Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter einer Pflegeschule.

Entgeltgruppe 15

Leiterinnen und Leiter einer Pflegeschule.

AVH

4. Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker

Es finden die Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt II Ziffer 5 entsprechende Anwendung.

AVH

4a. Alltagsbegleiterinnen und -begleiter, Betreuungskräfte sowie Präsenzkräfte

Es finden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 Anwendung

AVH

5. Diätassistentinnen und Diätassistenten

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen und Diätassistenten.

Entgeltgruppe 7

Staatlich anerkannte Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit Fortbildung zur Ernährungsberaterin oder zum Ernährungsberater oder mit vergleichbarer Fortbildung (z.B. Diabetesberaterin oder Diabetesberater) und entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung:
Schwierige Aufgaben sind z.B. Diätberatung von einzelnen Patientinnen oder Patienten, selbstständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption, nach Shunt Operationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sonderernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.

6. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.

Entgeltgruppe 7

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte folgende Aufgabe erfüllen:

Ergotherapie bei Patientinnen oder Patienten mit Demenz.

Protokollerklärung:
Schwierige Aufgaben sind z.B. Ergotherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, bei Schlaganfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie oder bei Kleinkindern bis sechs Jahren.

7. HNO-Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von HNO-Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten.

Entgeltgruppe 7

HNO-Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:
   - Gehörprüfungen bei Säuglingen oder schwersterkrankten Patientinnen und Patienten,
   - Durchführung des Hörtrainings nach Cochlea-Implantationen,

- Mitwirkung bei der BAHA- oder Soundbridge-Versorgung, Hörtraining nach der Versorgung mit BAHA- oder Soundbridge-Implantaten,
- spezifische Diagnostik (z.B. BERA-Untersuchung) während Operationen.

Protokollerklärungen:

1. Schwierige Aufgaben sind z.B.
   - Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen,
   - Gehörprüfung oder Gehörtraining bei Kleinkindern und Menschen mit Einschränkungen oder
   - Gehörgeräteanpassung und Gehörerziehung.

2. Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind, sind auch dann als solche eingruppiert, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben erfüllen, die in der Protokollerklärung Nr. 1 genannt sind.

8. Logopädinnen und Logopäden

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopädinnen und Logopäden mit staatlicher Anerkennung.

Entgeltgruppe 7

Logopädinnen und Logopäden mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:
   - Behandlung von Dysphagien (Schluckstörungen) oder Sprach- und Sprechstörungen im Zusammenhang mit neurologischen Erkrankungen oder Demenzen oder im geriatrischen Bereich,
   - Behandlung von Dysphagien und Fütterstörungen von Säuglingen,
   - Durchführung des Trachealkanülenmanagements.

Protokollerklärungen:

1. Schwierige Aufgaben sind z.B. die Erhebung der logopädisch relevanten Anamnese sowie die Auswahl und Durchführung geeigneter Untersuchungsverfahren bei Kindern, die Erstellung patientenbezogener therapeutischer Konzepte unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Störungsbilder bei Demenzen oder nach Hirnverletzungen, die Behandlung von Kehlkopflosen, von Patientinnen und Patienten nach Schlaganfällen oder anderen Hirnverletzungen, die Behandlung von schwer intelligenzgeminderten Patientinnen und Patienten oder von Patientinnen und Patienten mit frühkindlichen Hirnschäden oder anderen schweren Erkrankungen mit lang anhaltenden und schweren Auswirkungen auf die Sprachentwicklung sowie Durchführung von Therapien bei Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen.

2. Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind, sind auch dann als solche eingruppiert, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben erfüllen, die in der Protokollerklärung Nr. 1 genannt sind.

9. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseure und medizinische Bademeister

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen sowie Masseuren und medizinischen Bademeistern.

Entgeltgruppe 5

Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.

(Schwierige Aufgaben sind z.B. Verabreichung von Kohlensäure- und Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten).

10. Medizinisch technische Assistentinnen und Assistenten

Vorbemerkung

Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten im Sinne dieses Abschnitts sind Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten, Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten und Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten.

Entgeltgruppe 7

Staatlich geprüfte Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten sowie Zytologisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit jeweils entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:
   - Wartung und Kalibrierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Messgeräten (z.B. Autoanalyzern),
   - Virusisolierungen oder ähnlich schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z.B. Coombs-Test),
   - schwierige intraoperative Röntgenaufnahmen,
   - interoperatives Monitoring, Mitwirkung bei der prächirurgischen Epilepsiediagnostik und -OP, Mitwirkung bei der Implantation von Hirnelektroden, Mitwirkung bei der Komadiagnostik,
   - Vorbereitung und Mitwirkung bei der Protonentherapie.

Protokollerklärungen:

1. Schwierige Aufgaben sind z.B.
   - der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei selbstständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, hämatologischem, serologischem, molekularbiologischem oder quantitativ klinisch-chemischem Gebiet;
   - die Durchführung von Untersuchungsverfahren zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik;
   - messtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen;
   - schwierige medizinisch radiologische Verfahren;
   - Tätigkeiten in der radiologischen Untersuchung von Kindern bis zum sechsten Lebensjahr;
   - Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie;
   - Durchführung schwieriger molekularbiologischer Untersuchungsverfahren (z.B. Hybridisierung oder Blot), schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitatsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen);
   - Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- und Bauchhöhle, Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten (CT, MRT, SPECT, etc.), Arbeiten an Linearbeschleunigern, Durchführung von Szintigraphien unter Belastung (z.B. Myokardszintigraphie), szintigraphische Spezialuntersuchungen (z.B. Sentinelszintigraphie);
   - Durchführung von Untersuchungsverfahren, bei denen mehrere Untersuchungsmethoden kombiniert werden, z.B. SPECT-CT;
   - Vorbereitung und Mitwirkung von röntgenologisch gestützten Gewebeentnahmen;
   - Tätigkeiten in der Telemedizin oder Teleradiologie;

- Mitwirkung bei der Hirntodbestimmung oder
- invasive Eingriffe mit z.B. kryostatischen Maßnahmen im EPU-Labor.

2. Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind, sind auch dann als solche eingruppiert, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben erfüllen, die in der Protokollerklärung Nr. 1 genannt sind.

AVH

11. Medizinische Dokumentarinnen und Dokumentare

Es finden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 Anwendung.

AVH

12. Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte

Es finden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 Anwendung.

AVH

13. Orthoptistinnen und Orthoptisten

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen und Orthoptisten.

Entgeltgruppe 7

Orthoptistinnen und Orthoptisten mit abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:
   - orthoepische Untersuchungen bei Säuglingen, Kleinkindern oder geistig behinderten Patienten mit Schielerkrankungen oder Nystagmus,
   - diagnostische Untersuchungen zur Vorbereitung auf Schieloperationen und Mitwirken bei der Dosierung der Operationsstrecken,

- Durchführung und Auswertung von VEP-Messungen,
- Untersuchung von komplizierten infra- und supranuklearen Mobilitätsstörungen sowie Nystagmus bedingten Kopfzwangshaltungen an z.B. Tangentenskalen oder Synoptometern,
- neuroophthalmologische Untersuchungen bei Orbitaerkrankungen (z.B. Tumorerkrankungen).

Protokollerklärungen:

1. Schwierige Aufgaben sind z.B.
   - Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen oder Kleinstanomalien,
   - Messungen bei Doppelbildern,
   - Anpassung von Prismenbrillen,
   - Kontaktlinsenanpassung bei komplizierten Hornhautsituationen (z.B. Ausdünnung der Hornhaut, Hornhautnarben, Zustand nach der operativen Entfernung der Hornhaut),
     Durchführung orthoptistischer oder plebtischer Schulungen.

2. Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind, sind auch dann als solche eingruppiert, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben erfüllen, die in der Protokollerklärung Nr. 1 genannt sind.

14. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Es finden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 Anwendung.

AVH

15. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

Entgeltgruppe 7

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit staatlicher Erlaubnis und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit Fortbildung als Spezialistin oder Spezialist für Krankenhaus- und krankenhausversorgende Apotheken und entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärungen:

1. Schwierige Aufgaben sind z.B. Tätigkeiten unter Reinraumluftbedingungen wie die sterile Herstellung von Zytostatikazubereitungen, Mischbeuteln zur parenteralen Anwendung und applikationsfertigen Spritzen, Infusionen und Injektionen oder Augensalben und -tropfen; schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach Deutschem Arzneibuch, gravimetrische, titrimetrische oder fotometrische Bestim-

mungen, Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen oder chromatografische Analysen.

2. Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind, sind auch dann als solche eingruppiert, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben erfüllen, die in der Protokollerklärung Nr. 1 genannt sind.

AVH

16. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten.

Entgeltgruppe 7

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- Physiotherapie bei Patientinnen oder Patienten mit Demenz oder auf einer Intensivstation nach einem Polytrauma.

Protokollerklärung:
Schwierige Aufgaben sind z.B. Physiotherapie nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen, nach Verbrennungen zweiten oder dritten Grades oder bei Kleinkindern bis sechs Jahren.

17. Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten

Auf Beschäftigte als Biologiemodellmacherinnen oder Biologiemodellmacher oder Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten finden die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung, Präparierung und Grabungstechnik (Teil B Abschnitt XV) Anwendung.

AVH

18. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten

Entgeltgruppe 14

Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten jeweils mit Approbation und entsprechender Tätigkeit.

AVH

19. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker

Entgeltgruppe 6

Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeiten Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.

2. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2, deren Tätigkeiten Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 oder der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

1. Schwierige Aufgaben sind z.B. Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kiefer-Orthopädie, in der Parallelometertechnik, in der

Vermessungstechnik für Einstückgussprothesen oder in der Geschiebetechnik.

2. Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind, sind auch dann als solche eingruppiert, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben erfüllen, die in der Entgeltgruppe 7 oder in der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 und in der Entgeltgruppe 9a genannt sind.

AVH

20. Leitende Beschäftigte

Vorbemerkungen

1. Diese Tätigkeitsmerkmale finden in den Bereichen der vorstehenden Ziffern 4 bis 10, 13, 15, 16 und 19 Anwendung.

2. [1]Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Abteilungs-, Gruppen- bzw. Teamleitung (organisatorische Einheiten) folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:
   a) Der Leitung einer kleineren organisatorischen Einheit sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.
   b) Der Leitung einer größeren organisatorischen Einheit sind in der Regel nicht mehr als 16 Beschäftigte unterstellt.
   c) Der Leitung einer besonders großen organisatorischen Einheit sind in der Regel mehr als 24 Beschäftigte unterstellt.

3. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

Entgeltgruppe 9b

Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.

Entgeltgruppe 9c

Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 10

1. Leiterinnen und Leiter einer größeren organisatorischen Einheit.

2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern der Entgeltgruppe 11.

Entgeltgruppe 11

Leiterinnen und Leiter einer besonders großen organisatorischen Einheit.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

AVH

21. Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinische Berufe (Schulen)

Entgeltgruppe 9c

Lehrkräfte.

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.

Entgeltgruppe 11

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Leiterinnen oder Leiter einer Schule.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.

Entgeltgruppe 13

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als Leiterinnen oder Leiter einer Schule.

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als Leiterinnen oder Leiter einer Schule.

AVH

XII.
[Frei aus redaktionellen Gründen]

AVH

XIII.
Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen

Vorbemerkung

Kassen und Zahlstellen im Sinne dieses Abschnitts sind nur die in der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) als solche bestimmten.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

2. Kassiererinnen und Kassierer in kleineren Kassen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Zahlstellenverwalterinnen und -verwalter größerer Zahlstellen.

4. Verwalterinnen und Verwalter von Einmannkassen.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen mindestens zu einem Viertel schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 4)

2. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Verwalterinnen und Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.

4. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens einer oder einem Kassenbeschäftigten.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 4)

2. Beschäftigte in Kassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

3. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlich hohen Postenzahlen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Verwalterinnen und Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Beschäftigte ständig unterstellt sind.

5. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenbeschäftigten.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte in gemeindlichen Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten und für mindestens fünf Sachbuchhaltereien die Kassenrechnung erstellen und die Haushaltsrechnung vorbereiten.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte in gemeindlichen Buchhaltereien, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 ständig unterstellt sind.

3. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassiererinnen oder Kassierer zusammenfassen.

4. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen.

5. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens fünf Kassenbeschäftigten.

6. Leiterinnen und Leiter von Kassen, die zugleich Leiterinnen oder Leiter der Vollstreckungsstelle sind, soweit nicht in Entgeltgruppe 9b oder 10 eingruppiert.

7. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kassen mit mindestens zwölf Kassenbeschäftigten.

Entgeltgruppe 9b

1. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens zwölf Kassenbeschäftigten.

2. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens sechs Kassenbeschäftigten, wenn sie zugleich Leiterinnen oder Leiter der Vollstreckungsstelle sind.

3. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kassen mit mindestens 30 Kassenbeschäftigten.

Entgeltgruppe 10

1. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenbeschäftigten.

2. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassenbeschäftigten, wenn sie zugleich Leiterinnen oder Leiter der Vollstreckungsstelle sind.

Protokollerklärungen:

1. Die/Der Beschäftigte führt oder verwaltet verantwortlich Personen- oder Sachkonten, wenn sie/er die Belege vor der Buchung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Kassenvorschriften zu prüfen und für die Richtigkeit der Buchungen die Verantwortung zu tragen hat.

2. Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kassiererinnen und Kassierer für unbaren Zahlungsverkehr.

3. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Beschäftigte, die in Zahlstellen oder Buchungsstellen verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.

4. Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z.B.:
   a) selbstständiger Verkehr mit den bewirtschafteten Stellen;
   b) das Führen oder Verwalten von Darlehens- oder Schuldendienstkonten, wenn die Zins- und Tilgungsleistungen selbstständig errechnet werden müssen;
   c) selbstständiges Bearbeiten von Vollstreckungsangelegenheiten (mit Ausnahme des Ausstellens von Pfändungsaufträgen und von Amtshilfeersuchen);
   d) das Bearbeiten schwierig aufzuklärender Verwahrposten;
   e) selbstständiges Bearbeiten von Werthinterlegungen einschließlich der Kontenführung;
   f) das Führen oder Verwalten von Sachkonten für Haushaltsausgaben, wenn damit das Überwachen zahlreicher Abschlagszahlungen verbunden ist;
   g) das Führen oder Verwalten von Sachkonten, bei denen Deckungsvorschriften nicht nur einfacher Art zu beachten sind (Deckungsvorschriften nur einfacher Art sind z.B.: In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben; gegenseitige oder einseitige Deckungsfähigkeit bei den Personalausgaben oder Deckungsvermerke, die sich auf der Ausgabenseite auf nur zwei Haushaltsstellen beschränken);
   h) das Führen oder Verwalten von Konten für den Abrechnungsverkehr mit Kassen oder Zahlstellen;
   i) das Führen oder Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung bei gleichzeitigem selbstständigen Berechnen von Abschreibungen aufgrund allgemeiner - betraglich nicht festgelegter - Kassen- oder Buchungsanweisungen.

XIV.
[Frei aus redaktionellen Gründen]

AVH

XV.
Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung, Präparierung und Grabungstechnik

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für Beschäftigte im Bereich der Konservierung, Restaurierung, Präparation und Grabungstechnik an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Museen und Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven, Bibliotheken und in der Denkmalpflege.

2. (1) [1]Konservierungs-, Restaurierungs- und Präparationstätigkeiten im Sinne dieses Abschnitts sind sämtliche Tätigkeiten, die zum Ziel haben, Objekte bzw. audiovisuelle Aufzeichnungen von künstlerischer, kulturhistorischer, wissenschaftlicher oder dokumentarischer Bedeutung oder von didaktischem Wert ohne Rücksicht auf ihren materiellen oder kommerziellen Wert zu bergen, langfristig zu erhalten sowie wiederherzustellen, und sie damit u.a. für die wissenschaftliche als auch allgemeine Nutzung sowie die Forschung und Wissensvermittlung aufzubereiten, zu sichern und/oder dauerhaft zu bewahren. [2]Dazu gehören auch die technologischen und naturwissenschaftlichen Untersuchungen der Objekte und deren Dokumentation.

(2) [1]Eine Restaurierung kann auch die Nachbildung bzw. Rekonstruktion als Ergänzung fehlender Teile des Originals einschließen. [2]Fallweise ist es auch notwendig, die im Rahmen der restauratorischen Untersuchung am Objekt festgestellten Materialzusammensetzungen oder auch Schadensbilder an Modellen künstlich zu erzeugen, um z.B. neue, adäquate Restaurierungsmethoden zu entwickeln bzw. kunsttechnologische Befunde anhand von Rekonstruktionen zu überprüfen.

(3) Präparationstätigkeiten sind auch die Nachbildung vom Original, die freie Nachbildung, die Rekonstruktion und der Modellbau, die zum Ziel haben, einen erhaltenswerten Befund der Wissenschaft und der Lehre nutzbar zu machen sowie die Beschaffung, Sammlung und Erfassung von naturwissenschaftlichem Sammlungsgut.

(4) [1]Bei den Tätigkeiten der Grabungstechnik spielt die Verbindung einer wissenschaftlich-fundierten Arbeitsweise mit ingenieurtechnischen bzw. methodischen Arbeitsansätzen eine zentrale Rolle. [2]Je nach Einsatzaufgaben sind unterschiedliche Kenntnisse bzw. Berufsabschlüsse denkbar.

[3]Zu den Aufgaben in der Grabungstechnik gehört die technische Leitung archäologischer Ausgrabungen oder Kontrolle der Arbeit von Grabungsfirmen. [4]Die Beschäftigten entscheiden vor Ort selbstständig über Grabungs-, Bergungs- und Dokumentationsmethoden, leiten die Mitarbeiter an und treffen Absprachen mit Investoren, Bauherren und Baubetrieben und vertreten damit öffentliche Institutionen vor Ort. [5]Zu den Tätigkeiten von Grabungstechnikerinnen und Grabungstechnikern zählen weiterhin die Vermittlung von Grabungsergebnissen durch Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen.

(5) Zur Konservierung, Restaurierung und Präparation gehören auch Tätigkeiten wie z.B.:

a) Sammlungsbetreuung und Schadensprävention etwa durch konservatorisch richtige Lagerung der Sammlungsobjekte, Erstellen von Vorgaben zur Klimatisierung und Ausstattung der Ausstellungs- und Depoträume, Beratung zu Ausstellungs- und Depotflächen bei Neu- und Umbau;

b) technologisch-materielle Untersuchung und Erforschung der Objekte;

c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Leihverkehr und Ausstellung, z.B. Beurteilung der Leihfähigkeit aus restauratorischer bzw. präparatorischer Sicht, Definieren der Transport- und Ausstellungsbedingungen, Erstellen von Zustandsprotokollen, Überwachen sowohl des Ein- und Auspackens sowie des Transports und der Montierung der Sammlungsobjekte vor Ort;

d) beratende oder gutachterliche Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit nicht mehr einfachen Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder mit Tätigkeiten in der konservatorischen Pflege und Wartung, denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 4 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung, die mindestens zu einem Fünftel besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung, die mindestens zu einem Drittel besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung, denen mindestens zwei Beschäftigte, davon mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung, die besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung, denen fünf Beschäftigte, davon mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

3. Beschäftigte mit Präparationstätigkeiten oder mit Tätigkeiten der Grabungstechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Fünftel besondere Fachkenntnisse erfordert.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besondere Fachkenntnisse erfordert.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, denen mindestens drei Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, davon mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 9a.

3. Beschäftigte mit Präparationstätigkeiten oder mit Tätigkeiten der Grabungstechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9a heraushebt, dass sie besondere Fachkenntnisse erfordert.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

2. Beschäftigte mit Präparationstätigkeiten oder mit Tätigkeiten der Grabungstechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

2. Beschäftigte mit Präparationstätigkeiten oder mit Tätigkeiten der Grabungstechnik, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Entgeltgruppe 13

Beschäftige mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
   - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
   - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

   aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich
   - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
   - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

   aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

<u>Protokollerklärungen:</u>

1. Einfache Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung liegen z.B. vor bei:
   a) Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung:
      (1) Umverpacken von stabilen, unempfindlichen und gut handhabbaren Objekten nach Vorgabe, z.B. Umschläge nach Bedarf zuschneiden und falzen sowie Einlegen von unempfindlichen Büchern und Archivalien,
      (2) Unterstützung bei der Betreuung oder Mithilfe bei der Montage von Sammlungs- und Ausstellungsgegenständen, z.B.:
         a. Bedienen von technischen Geräten, die zum Kunstwerk gehören und eine besonders sorgfältige Handhabung erfordern,

b. Handhabung von geschütztem Filmmaterial oder unempfindlichen Datenträgern;

b) Präparationstätigkeiten:
   (1) im Bereich „Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau“
   Fach-(arbeits-)gebiet „Abgüsse, Nachbildungen etc.“:
   Herstellen von Negativformen von wenig empfindlichen Originalen einfacher Form und Herstellen der Abgüsse,
   (2) im Bereich „naturkundliche Objekte“
      a. Fach-(arbeits-)gebiet „Zoologie - allgemeine und Nasspräparation“:
         - einfaches methodisches Sammeln für zoologische Zwecke,
         - mechanisches Reinigen von Häuten und Präparaten (z.B. Dermoplastiken, Stopfpräparate, Molluskenschalen und sonstige einfache Hartteile von Wirbeltieren und Wirbellosen),
         - Überprüfen und Nachfüllen der Konservierungsflüssigkeiten in Nasssammlungen;
         - Herstellen einfacher Nasspräparate von Tieren,
      b. Fach-(arbeits-)gebiet „Zoologie - Balgpräparation":
         - einfache Konservierungstätigkeiten (Abbalgen, Reinigen der Gefieder und Felle, Vergiften der Haut gegen Schädlingsbefall),
      c. Fach-(arbeits-)gebiet „Zoologie – Skelette“:
         - Präparieren einfach zu bearbeitender Rohskelette von Wirbeltieren (Entfleischen, Wässern, Trocknen und Vorkonservieren der Knochen),
         - einfache Trockenpräparation von Wirbellosen,
      d. Fach-(arbeits-)gebiet „Botanik“:
         - einfaches methodisches Sammeln für botanische Zwecke,
         - Herbarpräparation;

c) Tätigkeiten der Grabungstechnik
   (1) Fach-(arbeits-)gebiet „Ausgrabungen“:
      a. Freilegen wenig empfindlicher Bodenfunde oder -befunde, sowie Anlegen von Erdprofilen und Grabungsflächen,
      b. Fundregistrierung bei Grabungen,
      c. Magazinierung von Kulturgütern in ein Depot als Archiv der sächlichen Kulturgüterunter Anleitung einschließlich vorbereitender Tätigkeiten,
      d. Tätigkeiten unter Anleitung zur Vorbereitung der Werkprüfung,
   (2) Fach-(arbeits-)gebiet „Geologie und Paläontologie“:
      a. einfaches methodisches Sammeln für geologische und paläontologische Zwecke, Auspacken und Ordnen von Geländeaufsammlungen (Fossil-Material und Gesteinsproben), Waschen und mechanisches Reinigen von Fossil-Material und Gesteins-

proben, Zusammensetzen und -kleben unempfindlicher Fossilien bei einfachen Brüchen,

b. Auspacken und Ordnen von Geländeaufsammlungen (Mineralien und Gesteine), Waschen und mechanisches Reinigen unempfindlicher Mineralstufen, Vorrichten mineralogischer oder petrographischer Proben für Dünnschliffe, Anschliffe oder für die Mineraltrennung, Formatisieren mineralogischer oder petrographischer Handstücke.

2. Nicht mehr einfache Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung liegen z.B. vor bei:
   a) Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung:
      (1) Ausführen von sich wiederholenden Tätigkeiten unter Anleitung, z.B.:
         a. Trockenreinigung mittels Saugen und Pinsel an
            - weniger empfindlichen Bucheinbänden,
            - inhomogenen Buchbeständen nach Vorgabe durch eine Restauratorin oder einen Restaurator,
            - ungefassten und weniger empfindlichen veredelten Holzoberflächen,
            - empfindlicherem, aber nicht vorgeschädigtem gebranntem Ton, Keramik, Porzellan oder Glas,
            - Steinobjekten aus empfindlicherem, aber nicht vorgeschädigtem Gestein,
            - weniger empfindlicher Mosaiken,
            - Teilen und Mechaniken von Musikinstrumenten,
         b. Nachleimen von Papieren in Massenverfahren im Bereich der Archivalienrestaurierung,
      (2) Sortieren, Verpacken und Verlagern von empfindlichen und gut handhabbaren Sammlungsgegenständen,
      (3) Anfertigen von individuell am jeweiligen Objekt anzupassenden Spezialverpackungen,
      (4) Beschaffung von Materialien, Ansetzen von Arbeitsmitteln,
      (5) Ausführen von Tätigkeiten, die gute manuelle Fertigkeiten erfordern, z.B.:
         a. einfache zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse,
         b. Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach Vorlagen,

c. Herstellen von Negativformen von unempfindlichen und ungefassten Objekten komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse unter Vorgabe;

b) Präparationstätigkeiten, die handwerkliche Fertigkeiten und die Beherrschung besonderer Arbeitstechniken voraussetzen, wie z.B.:

(1) im Bereich „Abformungen, Modellbau“:

a. Fach-(arbeits-)gebiet „Abgüsse, Nachbildungen etc.“:

- Herstellen von Negativformen von wenig empfindlichen Originalen komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse,
- Herstellen von nicht sehr schwierigen Modellen und technischen Zeichnungen von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem und/oder didaktischem Interesse,

(2) im Bereich „naturkundliche Objekte“:

a. Fach-(arbeits-)gebiet „Zoologie - allgemeine und Nasspräparation“:

- methodisches Sammeln von Tieren einschließlich Etikettieren, Messen, Führen des Feldtagebuches und Feldpräparation,
- Reinigen und Konservieren von Häuten mit Chemikalien,
- Schädlingsbekämpfung an Sammlungsobjekten,
- Herstellen schwieriger Nasspräparate von Tieren einschließlich Vorkonservieren (z.B. Injizieren von Konservierungsflüssigkeiten, Überführen, Konzentrationswechsel),
- Herstellen einfacher anatomischer Präparate (z.B. Übersichtspräparate von Muskeln oder Organen),

b. Fach-(arbeits-)gebiet „Zoologie - allgemeine und Nasspräparation“:

- Herstellen von Bälgen von Vögeln und Säugetieren,
- Herstellen einfacher Kleindermoplastiken (unter Verwendung künstlicher konfektionierter Tierkörper),

c. Fach-(arbeits-)gebiet „Zoologie - Skelette“:

- Präparieren von Zerfallskeletten (Mazeration und Entfetten),

d. Fach-(arbeits-)gebiet „Botanik“:

- methodisches Sammeln von Pflanzen einschließlich Etikettieren; Führen des Feldtagebuches und Feldpräparation,
- schwierige Arbeiten für Herbarien (z.B. Trocknen von dickfleischigen Pflanzen, von Flechten, Orchideen und Pflanzen mit ähnlicher Struktur unter Benutzung komplizierter Apparate oder mit chemischen Methoden),
- Herstellen einfacher Präparate von Blüten,
- Herstellen einfacher pflanzenanatomischer Präparate,

- Herstellen schwieriger Nasspräparate von Pflanzen (ggf. einschließlich Vorkonservieren, z.B. zur Erhaltung des Chlorophylls),

e. Fach-(arbeits-)gebiet „Geologie und Paläontologie“:
- Zusammensetzen und Kleben stark zerbrochener Fossilien,
- Reinigen und Festigen von brüchigem Fossil-Material,
- Grobpräparieren von in Gestein eingeschlossenen Fossilien,
- Feinpräparieren von harten Fossilien in weichem Gestein,
- Konservieren präparierter Fossilien,
- Herstellen von Lackfilmen und Folienabzügen bei Anschliffen von Gesteinen und einfach gebauten Fossilien,
- Aufbereiten von Gesteinsproben durch Schlämmen oder Auffrieren,
- Herstellen von Anschliffen von Gesteinen und Fossilien,
- Auslesen von leicht erkennbaren Mikrofossilien,

f. Fach-(arbeits-)gebiet „Mineralogie“:
- chemisches Reinigen von Mineralstufen,
- Herstellen von Anschliffen und polierten Anschliffen von Mineralien, Gesteinen und Erzen,
- Herstellen von Mineral- und Gesteinsdünnschliffen in normalem Format (2 x 3 cm),
- Herstellen von Körnerstreupräparaten für mineralogische oder petrographische Untersuchungen,

g. Fach-(arbeits-)gebiet „Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien“:
- Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) einfach gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien,

h. Oberflächenreinigung an nicht unempfindlichen Präparaten
- z.B. Häute, Bälge, empfindliche Steine, Fossilien oder Chitinpanzer,

(3) Sortieren, Verpacken und Verlagern von empfindlichen Sammlungsgegenständen,

(4) Anfertigen von individuell am jeweiligen Objekt anzupassenden Spezialverpackungen;

c) Tätigkeiten der Grabungstechnik

(1) Fach-(arbeits-)gebiet „Ausgrabungen nach erfolgreicher Werkprüfung“:

a. Erkennen, Freilegen und Bergen von Bodenfunden oder -befunden;

b. Einweisen von Großgeräten zur Freilegung von Befunden,

c. Herrichten von Erdprofilen und Grabungsflächen zum Zeichnen und Messen,

d. Anfertigen von Grabungsskizzen oder einfachen maßstäblichen Grabungszeichnungen und einfachen Grabungs- oder Fundberichten,
e. materialgerechtes Sortieren von Funden nach Lage und Fundart,
f. Magazinierung von Kulturgütern in ein Depot als Archiv der sächlichen Kulturgüter,
g. Begehen von Gebieten (meist als „Feldbegehung“ bezeichnet) nach archäologischem Fundmaterial unter wissenschaftlicher oder technischer Anleitung,

(2) Fach-(arbeits-)gebiet „Geologie und Paläontologie“:
a. methodisches Sammeln von Fossilien bei einfachen geologischen Verhältnissen einschließlich Etikettieren, Anfertigen geologischer Fundpunktskizzen und Vorkonservieren an der Fundstätte,
b. Sortieren von Geländeaufsammlungen nach Fundorten, Fundschichten und Fossilgruppen.

3. Schwierige Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung liegen z.B. vor bei:
a) Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung:
(1) Ausführen systematisierter Arbeitsvorgänge an unempfindlichen Objekten nach Vorgabe durch eine Restauratorin oder einen Restaurator, z.B.:
a. Lösen zusammengeklebter unempfindlicher Archivalien und Buchblätter von nachgeordneter Bedeutung in weniger schwierigen Fällen, z.B. bei starker Verschimmelung,
b. Schließen von Rissen an weniger empfindlichen Archivalien mittels Japanpapier,
c. Absaugen oder Entstauben von empfindlichen Bucheinbänden inhomogener Buchbestände oder ungefassten und empfindlichen, veredelten Holzoberflächen (z.B. Trockenreinigung mittels Saugen und Pinsel),

(2) Mitarbeit bei umfangreichen Restaurierungsmaßnahmen, z.B.:
a. Auflegen unempfindlicher Textilien auf stützende Unterlagen sowie Unterlegen von Fehlstellen,
b. Montage von Wandmalereifragmenten und Vorsortieren für die Montage von Mosaiken,

(3) Unterstützung bei der Betreuung zeitgenössischer Kunstobjekte (Medienkunstwerke und Installationen), z.B.:
a. Bedienen von komplizierten technischen Geräten, die zum Kunstwerk gehören und eine sensible Handhabung erfordern, z.B. Einlegen von ungeschütztem Filmmaterial,

b. Austausch von Ersatzteilen an kinetischen, elektrischen oder elektronischen Kunstwerken einschließlich des Auswechselns von zum Kunstobjekt gehörenden Leuchtmitteln,

(4) Ausführen von Tätigkeiten, die sehr gute manuelle Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, z.B.:

a. originalgetreues Nachformen von Originalen komplizierter Form nach Vorgabe,
b. originalgetreues Kolorieren von Nachbildungen,
c. Herstellen schwieriger Modelle und technischer Zeichnungen von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem oder didaktischem Interesse,
d. Anfertigen von individuell am jeweiligen Objekt anzupassenden Aufbewahrungs- oder Transportbehältnissen nach Vorgabe, die eine schwierige Handhabung des Objekts erfordern,
e. Mitarbeit beim Aufbau von Ausstellungen: Anfertigen von Präsentationshilfen, z.B. komplizierten Buchstützen oder Figurinen nach Vorgabe;

b) Präparationstätigkeiten im Bereich „Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau“:

(1) Ausführen systematisierter Arbeitsvorgänge an unempfindlichen Objekten nach Vorgabe durch die Präparatorin oder den Präparator, z.B.:

a. Fach-(arbeits-)gebiet „Abgüsse, Nachbildungen etc.“:
- Herstellen von Negativformen von empfindlichen Originalen und Herstellen der Abgüsse,
- originalgetreues Nachformen von Originalen komplizierter Form,
- originalgetreues Kolorieren von Nachbildungen,

b. Fach-(arbeits-)gebiet „zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau“:
- Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach skizzenhaften Angaben,
- schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse,

c. Fach-(arbeits-)gebiet „Zoologie - Dermoplastik und Dioramen“:
- Herstellen schwieriger Dermoplastiken, z.B. Herstellung kleiner Dermoplastiken mit selbstgefertigten Körpern und Großdermoplastiken mit überarbeiteten konfektionierten Körpern,
- Herstellen von montierten Habituspräparaten von Wirbeltieren,

d. Fach-(arbeits-)gebiet „organische Materialien (Leder, Federn etc.)“:

- Reinigen, Konservieren und Restaurieren schlecht erhaltener Präparate mit Leder-, Fell- und Federoberfläche,

e. Fach-(arbeits-)gebiet „Zoologie - Skelette“:
   - Präparieren schwierig zu bearbeitender Wirbeltier-skelette,
   - Herrichten und Aufstellen von Wirbeltierskeletten für Schauzwecke (Bleichen der präparierten Skelette, Aufstellen und Montieren der Stützgerüste und Montieren der Skelette),
   - Präparieren von Bänderskeletten (Abfleischen und Mazerieren der Knochen unter Erhaltung der Sehnenbänder zwischen den Gelenken; Bleichen, Stützen und Montieren der Skelette),

f. Fach-(arbeits-)gebiet „Botanik“:
   - Herstellen schwieriger Präparate von Blüten (z.B. sehr kleine oder stark umgebildete Blüten wie die der Gräser und Sauergräser),
   - Herstellen schwieriger pflanzenanatomischer Präparate (z.B. embryologische Schnitte oder Chromosomenpräparate),

g. Fach-(arbeits-)gebiet „Geologie und Paläontologie“:
   - Konservieren von sehr brüchigen Fossilien und von Fossilien aus sich veränderndem Material (z.B. Markasit),
   - Beseitigen alter Konservierungsmittel aus präparierten Fossilien und erneutes Konservieren,
   - Feinpräparieren von weichen Fossilien in weichem Gestein und von harten Fossilien in hartem Gestein, auch mit einfachen Geräten,
   - Herstellen von orientierten Anschliffen, von geätzten Dünnschliffen einschließlich Lackfilmabzügen, selektives Anfärben auf bestimmte Mineralien bei Fossilien und fossilhaltigem Gestein,
   - Herstellen von Dünn- oder Serienschliffen von Fossilien,
   - Herstellen von Lackfilmen und Folienabzügen großer geologischer Objekte (z.B. Bodenprofile) und gut erhaltener großer Fossilien,
   - Herausätzen von Fossilien aus Gestein,
   - Auslesen von Mikrofossilien und Vorsortieren nach Familien,
   - Ergänzen und Aufstellen einfacher Skelette fossiler Tiere für Schauzwecke,
   - Sicherung des Fossil-Materials einschließlich topographischer und zeichnerischer Fundaufnahme bei kleinen paläontologischen Fundkomplexen,

h. Fach-(arbeits-)gebiet „Mineralogie“:

- Herstellen von Großdünnschliffen von Mineralien und Gesteinen,
- Herstellen von Körnerdünnschliffen, von Dünnschliffen von Salzgestein und von polierten Anschliffen kohliger Gesteine;
- Ätzen von Erzanschliffen und selektives Anfärben auf bestimmte Mineralien bei mineralogischen oder petrographischen Dünnschliffen,
- Aufbereiten und Trennen der Mineralien aus Gesteinen anhand vorgegebener Trennungsstammbäume (z.B. mit Schwerelösungen, Zentrifuge, Magnetscheider, Stoßherd),

i. Fach-(arbeits-)gebiet „Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien“:
- Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) kompliziert gestalteter Tiere, Pflanzen oder Fossilien,
- Herstellen von Rekonstruktionen und Modellen von Tieren und Pflanzen,

j. schwieriges Verpacken und Verlagern von besonders schwer handhabbaren oder sehr empfindlichen Objekten, z.B.:
- Großfossilplatten und monumentale Präparate mit hohen Eigengewichten und komplizierten Formen, bei denen geeignete Transportmittel zu bedienen und statische Erfordernisse selbstständig zu bewerten sind,

k. schwierige Unterstützungsleistungen beim Aufbau von Ausstellungen, z.B.:
- Aufbau von Großobjekten unter Bedienung von Geräten wie z.B. Kran oder Steiger,
- Hängung oder Montage von mehrteiligen, komplizierten und empfindlichen Sammlungsgegenständen;

c) Tätigkeiten der Grabungstechnik:
(1) Durchführen von Teilgrabungen („Schnittleitung“) unter technischer Anleitung (dazu gehören z.B. Vermessungsarbeiten nach einfachen Methoden, fotografische Dokumentation, Anfertigen einfacher maßstäblicher Grabungszeichnungen und einfacher Grabungs- oder Fundberichte),
(2) Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und unterstützende Tätigkeiten bei der Grabungsvermessung,
(3) Beaufsichtigung der Grabungsmitarbeiter,
(4) Herstellung von Lackfilmen und Folienabzügen archäologischer Befunde,
(5) Anleitung und Überwachung von einfachen Tätigkeiten in der Fundregistrierung und Fundbearbeitung,
(6) Erstmaßnahmen zur Fundkonservierung von empfindlichen Objekten.

4. Besonders schwierige Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik sowie in der konservatorischen Pflege und Wartung liegen z.B. vor bei:
   a) Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung:
      (1) Ausführen systematisierter Arbeitsvorgänge an sehr empfindlichen Objekten nach Vorgabe durch eine Restauratorin oder einen Restaurator, z.B.:
         a. Lösen zusammengeklebter empfindlicher Archivalien und Buchblätter von nachgeordneter Bedeutung in schwierigen Fällen, z.B. bei starker Verschimmelung,
         b. Schließen von Rissen an empfindlichen Archivalien mittels Japanpapier,
         c. Absaugen oder Entstauben von sehr empfindlichen Bucheinbänden inhomogener Buchbestände oder ungefassten und sehr empfindlichen, veredelten Holzoberflächen (z.B. Trockenreinigung mittels Saugen und Pinsel),
      (2) Unterstützung bei der Betreuung zeitgenössischer Kunstobjekte (Medienkunstwerke und Installationen), z.B.:
         a. Bedienen von sehr komplizierten technischen Geräten, die zum Kunstwerk gehören und eine sehr sensible Handhabung erfordern, z.B. Einlegen von ungeschütztem Filmmaterial;
         b. Beschaffung und Austausch von speziellen Ersatzteilen an kinetischen, elektrischen oder elektronischen Kunstwerken einschließlich des Auswechselns von zum Kunstobjekt gehörenden Leuchtmitteln,
      (3) Ausführen von Tätigkeiten, die sehr gute manuelle Fertigkeiten und besondere Kenntnisse erfordern, z.B.:
         a. originalgetreues Nachformen von Originalen sehr komplizierter Form nach Vorgabe,
         b. originalgetreues Kolorieren von Nachbildungen mit komplizierter Farbgebung,
         c. Herstellen sehr schwieriger Modelle und technischer Zeichnungen von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem oder didaktischem Interesse,
         d. assistierende Tätigkeiten bei der technischen Untersuchung nach Vorgabe, z.B. Einbetten und Anfertigen von Präparaten;
   b) Präparationstätigkeiten
      (1) im Bereich „Abformungen, Rekonstruktionen, Modellbau und Nachbildungen von Tieren, Pflanzen und Fossilien“:
         a. Fach-(arbeits-)gebiet „Abgüsse, Nachbildungen etc.“:
            - Herstellen von Negativformen von sehr empfindlichen Originalen sehr komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse,

- originalgetreues Kolorieren von Abformungen und Nachbildungen mit sehr komplizierter Farbgebung,
- Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) sehr kompliziert gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien,
- Herstellen von Rekonstruktionen und Modellen kompliziert gestalteter Tiere oder Pflanzen,

b. Fach-(arbeits-)gebiet „zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau“:
- Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach eigenen Entwürfen aufgrund wissenschaftlicher Unterlagen,

(2) im Bereich „naturkundliche Objekte“:

a. Fach-(arbeits-)gebiet „Zoologie - allgemeine Präparation“:
- Erproben neuartiger, schwieriger Präparierungsverfahren,
- Präparieren von Tieren nach schwierigen Verfahren bei selbstständiger Wahl des Verfahrens,
- Präparieren kleinster zoologischer Objekte (z.B. Genitalien kleiner Insekten) unter dem Mikroskop,
- Herstellen schwieriger anatomischer Präparate (z.B. Nerven- oder Gefäßpräparate),

b. Fach-(arbeits-)gebiet „organische Materialien (Leder, Federn etc.)“:
- Reinigen, Konservieren und Restaurieren stark beschädigter oder empfindlicher Präparate mit Leder-, Fell oder Federoberfläche,

c. Fach-(arbeits-)gebiet „Zoologie – Dermoplastik und Dioramen“:
- Herstellen schwieriger Dermoplastiken (Großdermoplastiken mit selbst modellierten komplizierten Körpern),
- Herstellung von Ausstellungspräparaten unter Anwendung verschiedener Technologien (z.B. Habitusmontagepräparation mit Imprägnierungs- und Gefriertrocknungstechnik),
- Herstellen zoologischer, botanischer, paläontologischer Dioramen - ohne graphische und Kunstmalerarbeiten - nach skizzenhaften Angaben,

d. Fach-(arbeits-)gebiet „Zoologie - Skelette“:
- Präparieren und Aufstellen komplizierter Skelette seltener Tiere unter Verwendung selbst zusammengestellter Fachliteratur,

e. Fach-(arbeits-)gebiet „Botanik“:
- Erproben neuartiger schwieriger Präparierungsverfahren,
- Präparieren kleinster Pflanzen und Pflanzenteile unter dem Mikroskop,

- Präparieren von Pflanzen nach schwierigen Verfahren bei selbstständiger Wahl des Verfahrens,

f. Fach-(arbeits-)gebiet „Geologie und Paläontologie“:
   - Erproben neuartiger schwieriger Präparierungsverfahren,
   - Feinpräparieren sehr schlecht erhaltener oder schlecht präparierbarer Fossilien (z.B. weicher oder spröder Fossilien in hartem Gestein), auch mit komplizierten Geräten,
   - Herstellen sehr schwieriger paläobotanischer Präparate (z.B. Kutikula-Präparate, Präparate für Pollenanalysen),
   - Herstellen schwieriger Serienschliffe und schwieriger orientierter Dünnschliffe von Fossilien,
   - Übertragen schlecht erhaltener großer Fossilien auf Lackfilme,
   - sehr schwieriges Herausätzen von empfindlichen Fossilien oder Fossilienteilen,
   - Präparieren von Mikrofossilien unter dem Mikroskop,
   - Ergänzen und Aufstellen komplizierter Skelette fossiler Tiere für Schauzwecke,
   - Sicherung des Fossil-Materials einschließlich topographischer und zeichnerischer Fundaufnahme bei großen paläontologischen Fundkomplexen,

g. Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:
   - Herstellen von Mineralschnitten und von orientierten Gesteinsdünnschliffen,
   - Herstellen zweiseitig polierter Mineral- und Gesteinsdünnschliffe,
   - Herstellen von Mineral- und Gesteinspräparaten für Untersuchungen mit der Mikrosonde,
   - Handauslesen extrem reiner Mineralfraktionen für die Spektralanalyse,
   - Herauslösen bestimmter Mineralkörner aus Gesteinsdünnschliffen (Mikropräparation),

(3) weitere besonders schwierige Präparationstätigkeiten liegen z.B. vor bei:

a. komplexen Maßnahmen zur Schadensprophylaxe, wie der Erfassung schädlicher Umgebungseinflüsse (z.B. Klima, Licht oder Schadinsektenbefall) auf das wissenschaftliche Sammlungsgut oder das Kulturgut und umfassende Kontrolle des Zustands der wissenschaftlichen Sammlungsgegenstände bzw. des Kulturguts,

b. der Erstellung von detaillierten Zustandsprotokollen für den Leihverkehr und Kurierbegleitung bei empfindlichen Objekten mit komplexen Schadensbildern einschließlich deren Installierung vor Ort,

c. umfassender schriftlicher und fotografischer Dokumentation und Kartierung von Befunden und Maßnahmen sowie der Erfassung und Kartierung komplexer Schadensbilder;

c) Tätigkeiten der Grabungstechnik:
(1) Durchführen schwierigerer Grabungen unter technischer Leitung (dazu gehören z.B. Planen und Vermessen von Probeschnitten, Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und schwieriger Grabungs- oder Fundberichte, Photographische Dokumentation),
(2) Fundfreilegung von empfindlichen Objekten auf dem Grabungsgelände sowie Durchführung von Blockbergungen unter technischer Anleitung,
(3) Schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen wissenschaftlichen Artefakten,
(4) Umzeichnung und Zusammenfassung von Grabungszeichnungen,
(5) Vorlagenerstellung für Veröffentlichungen von Ausgrabungsergebnissen.

5. Eine entsprechende Tätigkeit liegt z.B. vor bei:
a) Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung:
(1) Maßnahmen zur Schadensprophylaxe, wie der Erfassung möglicher Umgebungseinflüsse (z.B. Klima oder Licht) auf das Kulturgut sowie Kontrolle und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen,
(2) Erstellung von detaillierten Zustandsprotokollen für den Leihverkehr und Kurierbegleitung bei weniger empfindlichen Objekten einschließlich deren Installierung vor Ort,
(3) schriftlicher und fotografischer Dokumentation und Kartierung von Befunden und Maßnahmen,
(4) Erfassung und Kartierung einfacherer Schadensbilder,
(5) Durchführung einfacher materialtechnischer Untersuchungen,
(6) Endprüfung neu hergestellter audiovisueller Archivalien auf Erreichung des Ziels der konservatorischen oder restauratorischen Maßnahmen und Fehlerfreiheit; gegebenenfalls Formulierung von Reklamationsansprüchen;
b) Präparationstätigkeiten:
(1) Maßnahmen zur Schadensprophylaxe, wie der Erfassung möglicher Umgebungseinflüsse (z.B. Klima oder Licht) auf das Kulturgut sowie Kontrolle und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen,
(2) Erstellung von detaillierten Zustandsprotokollen für den Leihverkehr und Kurierbegleitung bei weniger empfindlichen Objekten einschließlich deren Installierung vor Ort,
(3) schriftlicher und fotografischer Dokumentation und Kartierung von Befunden und Maßnahmen,
(4) Erfassung und Kartierung einfacherer Schadensbilder,
(5) Durchführung einfacher materialtechnischer Untersuchungen;

c) Tätigkeiten der Grabungstechnik:
   (1) Durchführen schwieriger Grabungen unter wissenschaftlicher Anleitung; dazu gehören z.B. Planen und Vermessen von Probeschnitten, Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und Grabungs- oder Fundberichte sowie fotografische Dokumentation,
   (2) Erkennung und Bewertung archäologischer Bodendenkmäler Feldbegehung) sowie deren Lagebestimmung,
   (3) Erstellung eines Layouts für Publikationen bis zur Druckvorstufe.

6. Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse erfordern, sind z.B.:
   a) Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung:
      (1) Durchführung von konservatorischen oder restauratorischen Maßnahmen an Objekten, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b herausheben, dass sie aufgrund ihrer Empfindlichkeit und ihres Schadensbildes fortgeschrittene Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie besondere Umsicht und Sorgfalt erfordern,
      (2) Durchführung schwieriger materialtechnologischer Untersuchungen,
      (3) Erfassung und Kartierung schwieriger Schadensbilder;
   b) Tätigkeiten im Bereich der der Präparierung:
      (1) Bereich „Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau“:
         a. Fach-(arbeits-)gebiet „Abgüsse, Nachbildungen etc.“:
            - Entwickeln und Erproben neuartiger Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung,
            - Abformung empfindlicher organischer Objekte mit komplizierter Form,
         b. Fach-(arbeits-)gebiet „Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien“:
            - selbstständige Erarbeitung dreidimensionaler Rekonstruktion ausgestorbener Tiere auf Grundlage von Fossilfunden ohne Vorlagen,
            - Erarbeitung komplizierter naturwissenschaftlicher Modelle nach Vorlage eines Originals, z.B. maßstäblich vergrößerter Insektenmodelle,
      (2) Bereich „naturkundliche Objekte“:
         a. Fach-(arbeits-)gebiet „organische Materialien (Leder, Federn etc.)“:
            - Restaurierung oder Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltender Leder- oder Fellpräparate,
            - Reinigen, Konservieren, Restaurieren und Ergänzen stark zerstörter Standpräparate und Dermoplastiken aus Federn, Fell oder Lederhäuten,
            - Entwickeln und Erproben neuartiger Präparations- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung,

b. Fach-(arbeits-)gebiet „Zoologie - allgemeine und Nasspräparation“:
   - Entwickeln und Erproben neuartiger Präparations-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung,

c. Fach-(arbeits-)gebiet „Zoologie - Balgpräparation, Dermoplastik und Dioramen“:
   - Entwerfen und Herstellen besonders schwieriger zoologischer, botanischer oder paläontologischer Dioramen ohne grafische und Kunstmalereien (Die besondere Schwierigkeit muss sich sowohl auf den Lebensraum als auch auf die Ausstellungsobjekte beziehen.),
   - Herstellen besonders schwieriger Dermoplastiken, z.B. Großdermoplastiken mit selbst modellierten komplizierten Körperplastiken in Kombination mit anderen Techniken (z.B. Imprägnierung),

d. Fach-(arbeits-)gebiet „Zoologie - Skelette“:
   - Präparieren und Aufstellen komplizierter Skelette seltener Tiere, für die unmittelbares Vergleichsmaterial nicht und Fachliteratur nur in unzureichendem Maße herangezogen werden können,

e. Fach-(arbeits-)gebiet „Botanik“:
   - Entwickeln und Erproben neuartiger Präparations-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung,

f. Fach-(arbeits-)gebiet „Geologie und Paläontologie“:
   - Entwickeln und Erproben neuartiger Präparations-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung,
   - Ergänzen und Aufstellen komplizierter Skelette fossiler Tiere, für die unmittelbares Vergleichsmaterial nicht und Fachliteratur nur in unzureichendem Maße herangezogen werden können,

g. Fach-(arbeits-)gebiet „Mineralogie“:
   - Entwicklung und Erprobung neuartiger Präparations-, Konservierungstechniken;

c) Tätigkeiten der Grabungstechnik:
   (1) schwierige topographische Vermessungen von komplizierten Burgwällen, Grabhügeln und anderen komplizierten Geländedenkmälern einschließlich Anfertigen von Höhenschichtplänen,
   (2) sehr schwierige bautechnische Aufmessungen,
   (3) technische Leitung einer Grabung oder einer Prospektion inklusive der Erstellung eines Grabungsberichts,

(4) Erstellung von Grabungsrichtlinien, Archivierungskonzepten, Leistungsverzeichnissen und Standards für Ausgrabungen in der Bodendenkmalpflege,
(5) denkmalfachliche Beratung sowie Betreuung von Maßnahmepartnern externer archäologischer Ausgrabungen,
(6) Darstellung und öffentliche Präsentation von Grabungen und ihren Ergebnisse.

7. Eine Heraushebung durch besondere Leistungen liegt z.B. vor bei:
   a) Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung:
      (1) Konzepterstellung für konservatorische oder restauratorische Maßnahmen für empfindliche Objekte mit komplexem Schadensbild,
      (2) Durchführung von konservatorischen oder restauratorischen Maßnahmen an empfindlichen Objekten mit komplexem Schadensbild, das besondere Spezialkenntnisse oder vertiefte Fachkenntnisse sowie spezielle Erfahrungen erfordert,
      (3) Erfassung und Kartierung komplexer Schadensbilder,
      (4) Durchführung sehr schwieriger materialtechnologischer Untersuchungen;
   b) Tätigkeiten der Präparierung:
      (1) Konzepterstellung für konservatorische oder restauratorische Maßnahmen für empfindliche naturkundliche Objekte mit komplexem Schadensbild,
      (2) Durchführung von konservatorischen oder restauratorischen Maßnahmen an empfindlichen naturkundlichen Objekten mit komplexem Schadensbild, das besondere Spezialkenntnisse oder vertiefte Fachkenntnisse sowie spezielle Erfahrungen erfordert,
      (3) Erfassung und Kartierung komplexer Schadensbilder,
      (4) Durchführung sehr schwieriger materialtechnologischer Untersuchungen,
      (5) Konzepterstellung für präparatorische Maßnahmen an besonders wertvollen, unersetzlichen und schwierig zu präparierenden Frischmaterial,
      (6) Präparation von besonders wertvollen, unersetzlichen und empfindlichen Frischmaterial, das besondere Spezialkenntnisse oder vertiefte Fachkenntnisse sowie spezielle Erfahrungen erfordert;
   c) Tätigkeiten der Grabungstechnik:
      (1) sehr schwierigen Vermessungen (z.B. bei Grabungen in noch stehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen, in Tunneln, Höhlengrabungen, Geoprofilen oder in vermessungstechnisch noch nicht erfassten Gebieten) inklusive der Aufbereitung der entstandenen Daten;
      vermessungstechnisch noch nicht erfasste Gebiete sind Gebiete, für die kein für die Ausgrabung verwendungsfähiges Lagebezugssystem vorhanden ist, sodass dieses von der oder dem Beschäftig-

ten erst geplant, erstellt und in ein übliches Landes- bzw. Weltbezugssystem überführt werden muss,

(2) selbstständige Umsetzung und Anpassung geeigneter Schutzmaßnahmen für gefährdete Denkmale,

(3) Vorbereitung und technische Leitung einer komplexen Grabung oder Prospektion

(Eine komplexe Grabung oder Prospektion liegt vor, wenn bei der Tätigkeit naturwissenschaftliche Methoden [z.B. C-14-Datierung, Dendrochronologie, Phosphatanalysen, Thermoluminiszens, Geomagnetik, Geoelektrik, Bodenradar, etc.] zur Anwendung kommen, die eine wichtige Rolle zur Klärung der zentralen wissenschaftlichen Fragestellung spielen. Aufgaben bei der Vorbereitung und technischen Leitung einer komplexen Grabung oder Prospektion sind z.B. die Koordination des Einsatzes der verschiedenen Methoden, die Vorbereitung der Bodeneingriffe für eine naturwissenschaftliche Bestimmung oder die korrekte Entnahme von Probenmaterial oder die Durchführung der Methode).

8. Eine Heraushebung durch das Maß der Verantwortung liegt z.B. vor bei:

a) Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung:

(1) Konzepterstellung für konservatorische oder restauratorische Maßnahmen für Sammlungskonvolute mit heterogenem Zustand und Schadensbild,

(2) Durchführung von konservatorischen oder restauratorischen Maßnahmen an sehr empfindlichen Objekten mit einem komplexen Schadensbild,

(3) Konzepterstellung im Bereich der präventiven Konservierung für ganze Sammlungen unter Berücksichtigung sammlungs- oder materialspezifischer Gesichtspunkte;

b) Tätigkeiten der Präparierung:

(1) Präparieren und Restaurieren von zoologischen, botanischen und palontologischen Unika oder von Typus-Material (d.h. von Einzelobjekten, die Richtmaß für die systematischen Einheiten in Zoologie, Botanik und Paläontologie sind) einschließlich solcher Sammlungsgegenstände, die eine besondere Bedeutung für die Kultur- und Wissenschaftsgeschichte haben,

(2) Präparieren von paläontologischen Einzelstücken, die besondere Bedeutung für die Beurteilung der Entwicklungsgeschichte der Tiere und Pflanzen haben (z.B. Archaeopteryx),

(3) letztverantwortliche Erstellung von Vorgaben zu klimatischen Bedingungen und zum Sammlungsschutz bei Sammlungen aus heterogenen Objekten sowie deren Überwachung;

c) Tätigkeiten der Grabungstechnik:
technische Leitung großer und schwieriger Grabungen (wie z.B. komplizierte Kirchen-, Burgen- oder Stadtkerngrabungen) und Ausarbeiten der publikationsreifen Grabungsberichte.

9. Eine entsprechende Tätigkeit liegt z.B. vor bei:
   a) Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung:
      (1) Durchführung von konservatorischen oder restauratorischen Maßnahmen bedeutender oder sehr empfindlicher Objekte mit einem sehr komplexen Schadensbild, insbesondere Durchführung besonders schwieriger, z.B. sensibler und risikoreicher Maßnahmen,
      (2) Durchführung kunst- und materialtechnologischer Untersuchungen, die ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium erfordern,
      (3) wissenschaftliche Auswertung von Ergebnissen naturwissenschaftlicher Analysen oder bildgebender Untersuchungsverfahren, auch zur Echtheitsbestimmung,
      (4) Erkennen von Degradationsprozessen auf Grundlage naturwissenschaftlicher Kenntnisse, Abschätzen des damit verbundenen Schadenspotenzials und Konzeptionierung des weiteren Vorgehens,
      (5) Konzepterstellung für konservatorische oder restauratorische Maßnahmen für aufgrund ihrer sehr komplexen Beschaffenheit und Herstellungstechnik oder ihres Schadensbildes sehr empfindliche oder besonders bedeutende Objekte,
      (6) Konzepterstellung im Bereich der präventiven Konservierung, wenn neben sammlungs- oder materialspezifischen auch übergreifende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind,
      (7) Betreuung und Koordinierung von externen Vergabeverfahren einschließlich der Erstellung des Restaurierungskonzepts, der Kostenkalkulation und der Kontrolle sowie der Endabnahme,
      (8) Beurteilung der Leihfähigkeit von empfindlichen oder bedeutenden Objekten,
      (9) Entwicklung oder Leitung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens einschließlich der Entwicklung neuartiger Restaurierungsverfahren,
      (10) Erstellung von Gutachten oder Beratung zu umfassenden restauratorischen, konservatorischen oder kunsttechnologischen Fragestellungen, z.B. bei Echtheitsprüfungen, Neuerwerbungen oder Bauvorhaben;
   b) Tätigkeiten der Präparierung:
      Entwicklung und Modifizierung neuartiger Technologien und Methoden für die Präparation, Konservierung oder Restaurierung von naturwissenschaftlichen Sammlungsgegenständen auf wissenschaftlicher Grundlage;

c) Tätigkeiten der Grabungstechnik:
   (1) technische Leitung von herausragend schwierigen Grabungen, z.B. Grabungen im Bereich von Stadtkernen, der Landschaftsarchäologie, der Unterwasser- oder Feuchtbodenarchäologie oder der Höhlen- oder Montanarchäologie, einschließlich des Ausarbeitens der publikationsreifen Grabungsberichte,
   (2) wissenschaftliche Weiterentwicklung und Erprobung von Methoden zur Bearbeitung und Erhebung von Daten in der Bodendenkmalpflege.

10. Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:
    a) Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 nach dem Teil A Abschnitt II Ziffern 2 und 3,
    b) Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

AVH

XVI.
Laborantinnen und Laboranten

Vorbemerkung

Den Laborantinnen und Laboranten mit Abschlussprüfung werden milchwirtschaftliche Laborantinnen und Laboranten mit verwaltungseigener Abschlussprüfung gleichgestellt, wenn die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehene Ausbildungszeit mindestens drei Jahre beträgt.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laborantinnen und Laboranten.

Entgeltgruppe 5

1. Laborantinnen und Laboranten mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3, die sich durch schwierigere Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe 3 herausheben.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie selbstständige Leistungen erfordert.

XVII.
Leiterinnen und Leiter von Registraturen

Entgeltgruppe 5

Leiterinnen und Leiter von Registraturen.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen mindestens zwei Beschäftigte, davon mindestens eine oder einer mindestens der Entgeltgruppe 5, ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen mindestens fünf Beschäftigte ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 8

1. Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens drei Beschäftigte, davon mindestens eine oder einer mindestens der Entgeltgruppe 6, ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen mindestens vier Beschäftigte, davon mindestens drei mindestens der Entgeltgruppe 5, ständig unterstellt sind.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen mindestens acht Beschäftigte ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

1. Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens fünf Beschäftigte, davon mindestens zwei mindestens der Entgeltgruppe 6, ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

1. Leiterinnen und Leiter von Registraturen, denen weniger Beschäftigte als im Tätigkeitsmerkmal gefordert ständig unterstellt sind, sind nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 eingruppiert, wenn dies für sie günstiger ist.

2. Eine nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederte Registratur liegt vor, wenn das Schriftgut auf der Grundlage eines eingehenden, systematisch nach Sachgebieten, Oberbegriffen, Untergruppen und Stichworten weit gefächerten Aktenplans unterzubringen ist; nur in alphabetischer oder numerischer Reihenfolge geordnetes Schriftgut erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

XVIII.
Beschäftigte in Leitstellen

Vorbemerkungen

1. Schichtführerinnen und Schichtführer sind Beschäftigte, denen die Verantwortung in der jeweiligen Schicht einer Leitstelle übertragen ist.

2. Lagedienstleiterinnen und Lagedienstleiter sowie Schichtleiterinnen und Schichtleiter sind Beschäftigte, denen die Steuerung der Betriebsabläufe in dem gesamten Schichtbetrieb einer Leitstelle übertragen ist.

Entgeltgruppe 9a

Disponentinnen und Disponenten in Leitstellen mit der nach Landesrecht jeweils geforderten Qualifikation mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9b

1. Schichtführerinnen und Schichtführer.

2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Leitstellen.

3. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Lagedienstleiterinnen oder Lagedienstleitern oder Schichtleiterinnen oder Schichtleitern.

Entgeltgruppe 9c

1. Leiterinnen und Leiter von Leitstellen.

2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Leitstellen, denen mindestens zwölf Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

3. Lagedienstleiterinnen und Lagedienstleiter sowie Schichtleiterinnen und Schichtleiter.

4. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Lagedienstleiterinnen oder Lagedienstleitern oder Schichtleiterinnen oder Schichtleitern, denen mindestens zwölf Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 10

1. Leiterinnen und Leiter von Leitstellen, denen mindestens zwölf Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Leitstellen, denen mindestens 20 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

3. Lagedienstleiterinnen und Lagedienstleiter sowie Schichtleiterinnen und Schichtleiter, denen mindestens zwölf Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

4. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Lagedienstleiterinnen oder Lagedienstleitern oder Schichtleiterinnen oder Schichtleitern, denen mindestens 20 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 11

1. Leiterinnen und Leiter von Leitstellen, denen mindestens 20 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Leitstellen, denen mindestens 25 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

3. Lagedienstleiterinnen und Lagedienstleiter sowie Schichtleiterinnen und Schichtleiter, denen mindestens 20 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

4. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Lagedienstleiterinnen oder Lagedienstleitern oder Schichtleiterinnen oder Schichtleitern, denen mindestens 25 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 12

1. Leiterinnen und Leiter von Leitstellen, denen mindestens 25 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Leitstellen, denen mindestens 35 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

3. Lagedienstleiterinnen und Lagedienstleiter sowie Schichtleiterinnen und Schichtleiter, denen mindestens 25 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 13

Leiterinnen und Leiter von Leitstellen, denen mindestens 35 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

AVH

XIX.
Beschäftigte in Magazinen und Lagern

Entgeltgruppe 3

Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteherinnen und -vorsteher.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 mit einschlägiger mindestens dreijähriger Ausbildung.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

AVH

XX.
[Frei aus redaktionellen Gründen]

AVH

XXI.
Reproduktionstechnische Beschäftigte

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit besondere Leistungen erfordert.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die zu mindestens einem Viertel schwierige Aufgaben zu erfüllen haben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die schwierige Aufgaben zu erfüllen haben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die schwierige Aufgaben besonderer Art erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

1. Schwierige Aufgaben sind z.B.:
   - Strichaufnahmen oder Halbtonaufnahmen nach Sollmaß und jeden Formats;

- Maßausgleich auf gegebenes Sollmaß;
- Herstellen von Rasterfilmen ein- und mehrfarbig, von Schummerungsvorlagen über Halbtonaufnahmen;
- selbstständige Versuchs- und Entwicklungsarbeiten bei der Einführung neuer technischer Verfahren;
- Zusammenkopie von einzelnen Kartenteilen mit Kartenrahmen bei der Neuherstellung sowie Einkopierung von Fortführungen in vorhandene Originale auf Folie und Glas mit kartographischer Passgenauigkeit.

2. Schwierige Aufgaben besonderer Art sind z.B.:
   - Schwieriges Einpassen von Kartenteilen; besonders schwierige Montagen bei inhaltsreichen Karten im Maßstab 1:25000 und kleiner.

AVH

XXII.
[Frei aus redaktionellen Gründen]

AVH

XXIII.
[Frei aus redaktionellen Gründen]

AVH

XXIV.
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Vorbemerkung

Dieser Abschnitt gilt nicht für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, deren Tätigkeit außerhalb dieses Abschnittes in besonderen Tätigkeitsmerkmalen anderer Abschnitte aufgeführt ist.

Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe S 5
[nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 6
[nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 8a

Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

Entgeltgruppe S 8b

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

2. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

4. [Frei aus redaktionellen Gründen]

5. [Frei aus redaktionellen Gründen]

Entgeltgruppe S 10
[nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 11a
[Frei aus redaktionellen Gründen]

Entgeltgruppe S 11b

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 15)

Entgeltgruppe S 13

1. [Frei aus redaktionellen Gründen]

2. [Frei aus redaktionellen Gründen]

Entgeltgruppe S 14

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unter-

bringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)

Entgeltgruppe S 15

1. [Frei aus redaktionellen Gründen]

2. [Frei aus redaktionellen Gründen]

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)

6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Entgeltgruppe S 16

1. [Frei aus redaktionellen Gründen]

2. [Frei aus redaktionellen Gründen]

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 10 und 11)

6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

Entgeltgruppe S 17

1. [Frei aus redaktionellen Gründen]

2. [Frei aus redaktionellen Gründen]

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

7. Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

Entgeltgruppe S 18

1. [Frei aus redaktionellen Gründen]

2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)

4. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Protokollerklärungen:

1. [1]Die Beschäftigten - ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten - erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von EUR 61,36 monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche

mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage EUR 30,68 monatlich. [2]Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. [3]Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage EUR 40,90 monatlich. [4]Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. [5]Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
   a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
   b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
   c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
   d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
   e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

4. [1]Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. [2]Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.

5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
   a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,

b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,

eingruppiert.

6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
   a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
   b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
   c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
   d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
   e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
   f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.

8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

9. [1] Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. [2] Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. [3] Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. [4] Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. [5] Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

11. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen.

12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
    a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
    b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
    c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
    d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
    e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.

13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.

14. [1] Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei
    - Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
    - der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
    - der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB III),
    - der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

    einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt.
    [2] Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z.B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. [3] Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z.B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des

Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.

15. [1] Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. [2] Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. [3] Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [4] Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. [5] Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

16. Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

XXV.
[Frei aus redaktionellen Gründen]

AVH

XXVI.
Technische Assistentinnen und Assistenten sowie Chemotechnikerinnen und -techniker

Entgeltgruppe 6

Technische Assistentinnen und Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistentinnen und Assistenten, physikalisch-technische Assistentinnen und Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten, lebensmitteltechnische Assistentinnen und Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechnikerinnen und -techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, die zu mindestens einem Viertel verantwortlichere Tätigkeiten verrichten.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt sind.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.

XXVII.
[Frei aus redaktionellen Gründen]

AVH

XXVIII.
Tierärztinnen und Tierärzte

Entgeltgruppe 14

Tierärztinnen und Tierärzte.

Entgeltgruppe 15

1. Fachtierärztinnen und Fachtierärzte mit entsprechender Tätigkeit.

2. Tierärztinnen und Tierärzte, denen mindestens fünf Tierärztinnen oder Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:
Bei der Zahl der unterstellten Tierärztinnen oder Tierärzte zählen gegen Stundenvergütung tätige Tierärztinnen und Tierärzte, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, und gegen Stückvergütung tätige Tierärztinnen und Tierärzte nicht mit.

XXIX.
Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Vorbemerkung

Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sind Beschäftigte, die
a) einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs im Sinne der Nr. 4 der Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) im Bereich der Vermessungstechnik, Geomatik- und Kartografie nachweisen und
b) die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen.

Entgeltgruppe 10

Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.

Protokollerklärungen:

1. Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.:
   Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topografischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; fotogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; kartografische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.
2. Besonders schwierige und bedeutende Tätigkeiten sind z.B.:
   a) Ausführung von umfangreichen Vermessungen zur Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters (Katastervermessung) mit widersprüchlichen Unterlagen oder von umfangreichen Katastervermessungen mit gleichem Schwierigkeitsgrad (z.B. in Grubensenkungsgebieten);
   b) Absteckungen für umfangreiche Ingenieurbauten, z.B. Brücken-, Hochstraßen-, Tunnelabsteckungen oder Absteckungen anderer vergleichbarer Verkehrsbauten, ggf. einschließlich der Vor- und Folgearbeiten;
   c) Lagefestpunktvermessung (Erkundung bzw. Erkundung und Messung) in engbebauten Gebieten oder unter gleich schwierigen Verhältnissen (Lagefestpunkte sind trigonometrische Polygon- und gleichwertige Punkte);
   d) Ausführung oder Auswertung von Präzisionsvermessungen in übergeordneten Netzen des Lage- und Höhenfestpunktfeldes;
   e) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Auswertung von Katastervermessungen mit widersprüchlichen Unterlagen oder bei kartographischen, nivellitischen, photogrammetrischen, topographischen oder trigonometrischen Arbeiten oder bei Bodenordnungsverfahren mit gleichem Schwierigkeitsgrad. Das Fehlen der Aufsichtstätigkeit ist unerheblich, wenn der oder dem Beschäftigten besonders schwierige Prüfungen übertragen sind, z.B. Prüftätigkeit zur Übernahme von Messungs-

schriften bei umfangreichen Fortführungs- oder Neuvermessungen aufgrund neuer Aufnahmenetze;

f) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Prüfung fertiger Arbeitsergebnisse der Flurbereinigung, ggf. einschließlich der Herstellung der Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches und der vermessungstechnischen Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters, oder beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in allen Verfahren eines Flurbereinigungsamtes (bei größeren Flurbereinigungsämtern kann dieses Merkmal auch von mehreren Beschäftigten erfüllt sein);

g) verantwortliche Ausführung der vermessungstechnischen Ingenieurarbeiten eines Flurbereinigungsverfahrens (ausführende vermessungstechnische Sachbearbeiterin oder ausführender vermessungstechnischer Sachbearbeiter oder erste technische Sachbearbeiterin oder erster technischer Sachbearbeiter);

h) vermessungstechnische Auswertung von Bauleitplänen unter besonderen technischen Schwierigkeiten.

AVH

XXX.
Vermessungstechnikerinnen und -techniker sowie Geomatikerinnen und Geomatiker

Vorbemerkung

Den Vermessungstechnikerinnen und -technikern mit abgeschlossener Berufsausbildung sind die nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbautechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen S. 134) ausgebildeten Kulturbautechnikerinnen und -techniker mit verwaltungseigener Lehrabschlussprüfung gleichgestellt.

Entgeltgruppe 5

Vermessungstechnikerinnen und -techniker sowie Geomatikerinnen und Geomatiker mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass zu mindestens einem Viertel schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:
Schwierige Aufgaben sind z.B.:

a) schwierige Einmessungen der Grenzen von Nutzungsarten oder Bodenklassen;
b) Führung von Schätzungsrissen in Flurbereinigungsverfahren;
c) Anpassen der Schätzungsgrenzen an die neuen Grenzen der Flurbereinigung sowie schwieriges Ausarbeiten der Schätzungsunterlagen (z.B. Rahmenkarten);
d) Herstellen der Betriebskarte der Bewertungsstützpunkte bei schwierigen Verhältnissen (z.B. Teilzupachtungen);
e) Gebäudeeinmessungen oder Lageplanvermessungen in bebauten Ortslagen, wenn die Messung behindert ist, oder bei gleich schwierigen Verhältnissen;
f) einfachere Lagepasspunktbestimmungen;
g) Nivellements zur Bestimmung von Höhenpasspunkten;
h) Bearbeiten von schwierigeren Vermessungssachen im Innendienst (wie Bearbeiten von Fortführungsvermessungen bei einer größeren Zahl von Nachweisen);
i) in der Luftbildvermessung:
Vorbereiten der Kartenunterlagen für den Bildflug; Passpunktbestimmung; schwierige Einpassungen von Luftbildern in Kartengrundrisse unter gleichzeitiger topographischer Auswertung; selbstständige photogrammetrische Auswertungen an Geräten niederer Ordnung (z.B. Stereotop, Luftbildumzeichner); Radialschlitztriangulationen; Entzerrungen einfacherer Art;
j) schwierige Kartierungen zur Kartenneuherstellung und Kartenfortführung (wie Kartierung von Altstadtgebieten, von schwierigen Straßen- und Wasserlaufvermessungen);
k) schwieriges Einpassen von Kartenteilen;
l) Generalisierung von Situation (ohne Ortsteile) und Gelände (Höhenlinien);
m) besonders schwierige Herstellung und Fortführung von Kartenoriginalen nach Entwurfsvorlagen - einschließlich Randbearbeitung und Ausführung von Korrekturen - in der Kartographie oder für das Liegenschaftskataster;
n) besonders schwierige Montagen bei inhaltsreichen Karten im Maßstab 1:25000 und kleiner;
o) schwierige Übertragung und Generalisierung von Fachplanungen für das Raumordnungskataster (z.B. Neueintragung von Fachplanungen mit Maßstabsumstellung und Neudarstellung);

p) Ausarbeitung von Raumordnungsskizzen im Maßstab 1:25000 für landesplanerische Rahmenprogramme;
q) besonders schwierige Fortführung der Kartenoriginale des Raumordnungskatasters.

AVH

XXXI.
[Frei aus redaktionellen Gründen]

AVH

XXXII.
Zeichnerinnen und Zeichner

Entgeltgruppe 5

Zeichnerinnen und Zeichner mit Abschlussprüfung z.B. als Bauzeichnerin oder Bauzeichner und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit besondere Leistungen erfordert.

(Besondere Leistungen sind z.B.:
- Anfertigung schwieriger Zeichnungen und Pläne nach nur groben Angaben oder nach Unterlagen ohne Anleitung sowie Erstellung der sich daraus ergebenden Detailzeichnungen,
- Ausführung der hiermit zusammenhängenden technischen Berechnungen wie Massenermittlungen bzw. Aufstellung von Stücklisten,
- selbstständige Ermittlung technischer Daten und Werte und ihre Auswertung bei der Anfertigung von Plänen.)

Teil C
Besonderer Teil für die AVH

I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für handwerkliche Tätigkeiten Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale

1. Beschäftigte der EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH

2. Beschäftigte der Elbe-Werkstätten GmbH
   A. Tätigkeitsmerkmale Sozial- und Erziehungsdienst
   B. Sonstige Tätigkeitsmerkmale

3. Beschäftigte der f & w fördern und wohnen AöR

4. Beschäftigte der HADAG Seetouristik und Fährdienst AG

5. Beschäftigte bei der Hamburger Blindenstiftung
   (Tätigkeitsmerkmale Sozial- und Erziehungsdienst)

6. Beschäftigte der Hamburger Friedhöfe
   - Anstalt des öffentlichen Rechts -

7. Beschäftigte bei der Hamburger Lebenshilfe-Werk gGmbH
   (Tätigkeitsmerkmale Sozial- und Erziehungsdienst)

8. Beschäftigte der Hamburg Port Authority
   - Anstalt des öffentlichen Rechts -

9. Beschäftigte in Museen
   - Stiftungen des öffentlichen Rechts -

10. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Kindertagesstätten bei Mitgliedern der AVH

11. Beschäftigte der Stadtreinigung Hamburg
    - Anstalt des öffentlichen Rechts -

12. Beschäftigte an Theatern und Bühnen der AVH

I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für handwerkliche Tätigkeiten

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

1. [1] Die Regelungen des Tarifvertrages über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen vom 5. Juni 1991 zu Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen sowie Funktionszulagen (§§ 4, 9 und 10) einschließlich der in den als Anlagen zu diesem Tarifvertrag beigefügten Betriebslohntabellen erschöpfend aufgeführten Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge sowie Funktionszulagen finden bis zu einer Neuregelung auch über den 31. Dezember 2016 hinaus auf Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten Anwendung. [2] Abweichend von Satz 1 sind durch diese Eingruppierung gemäß § 19 Abs. 1 TV-AVH alle Ansprüche auf Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge mit Ausnahme des Schweißerzuschlages abgegolten.

2. Bewegungen, die von Kranen ausgeführt werden, sind das Heben, das Fahren, das Drehen, das Verstellen des Auslegers, das Fahren von Laufkatzen, das Teleskopieren, das Ausfahren der Pratzen, das Ausfahren des Gegengewichts.

3. Großflächenmäher sind selbstfahrende Mähmaschinen mit mindestens drei voneinander unabhängig bedienbaren Mähaggregaten.

4. Handwerkerhelferinnen und -helfer sind Betriebshelferinnen und -helfer, die auf wesentlichen Teilgebieten eines anerkannten handwerklichen oder industriellen Ausbildungsberufes mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig einschlägige Arbeiten verrichten, soweit sie sich in dieser Tätigkeit ein Jahr bewährt haben.

5. [1] Personenkraftwagenfahrerinnen und -fahrer sind die ständig eingeteilten Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrerin oder Fahrer geeignet und bestimmt sind. [2] Zu den Personenkraftwagenfahrerinnen und -fahrern gehören ferner die ständig eingeteilten Fahrerinnen und Fahrer von Kombinationskraftwagen mit höchstens acht fest eingebauten Fahrgastsitzen sowie die Fahrerinnen und Fahrer von Krankentransportwagen.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte als Betriebshelferinnen und -helfer aller Art oder Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter

2. Pförtnerinnen und Pförtner an wichtigen Eingängen

3. Botinnen und Boten

4. Hilfslagerverwalterinnen und Hilfslagerverwalter

5. Handwerkerhelferinnen und Handwerkerhelfer
(Vorbemerkung 4 zu Teil C Abschnitt I)

Entgeltgruppe 4

1. Magazinverwalterinnen und -verwalter

2. Führerinnen und Führer von Kranen, soweit nicht höher eingereiht, oder von Baggern

3. Personenkraftwagenfahrerinnen und -fahrer
(Vorbemerkung 5 zu Teil C Abschnitt I)

4. Schweißerinnen und Schweißer mit Schweißberechtigung

Entgeltgruppe 5

Lastkraftwagenfahrerinnen und -fahrer

Entgeltgruppe 6

1. Führerinnen und Führer von Kranen, die kippgefährdet sind und selbst mindestens vier Bewegungen ausführen können
(Vorbemerkung 2 zu Teil C Abschnitt I)

2. Führerinnen und Führer von Lastkraftwagen mit zugelassenem Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und mindestens zwei hydraulischen Stützen, die mit mindestens der Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit die Kipp-, Hebe- und Greifvorrichtungen am LKW bedienen

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 4 mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die die komplizierten Anlagen der zentralen Haus- und Betriebstechnik (z.B. zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik) warten, instandsetzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 mit Schweißwerkmeisterprüfung und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit zusätzlicher fachlicher Fortbildung, die die komplizierten Anlagen der zentralen Haus- und Betriebstechnik (z.B. zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik) warten, instandsetzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 mit Schweißfachmannprüfung und entsprechender Tätigkeit in einem Schweißfachbetrieb

II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale

1. Beschäftigte der EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH

Entgeltgruppe 4

Betriebswerkerinnen und Betriebswerker in Entsorgungsanlagen
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

Entgeltgruppe 5

1. Kesselwärterinnen und Kesselwärter in Müllverbrennungsanlagen
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

2. Kranführerinnen und Kranführer in Entsorgungsanlagen
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

3. Wägerinnen und Wäger in Entsorgungsanlagen
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

4. Fahrerinnen und Fahrer von Schaufelladern
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

Entgeltgruppe 6

Kesselwärterinnen und Kesselwärter in Müllverbrennungsanlagen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren in einem metallverarbeitenden Beruf oder auf dem Gebiet der Elektrotechnik
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

Entgeltgruppe 7

1. Elektromaschinenmonteure, Energieelektroniker der Fachrichtungen Anlagentechnik und Betriebstechnik, Industrieelektroniker der Fachrichtung Gerätetechnik, Industriemechaniker der Fachrichtung Betriebstechnik in Entsorgungsanlagen
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

2. Kesselwärterinnen und Kesselwärter in Müllverbrennungsanlagen der Entgeltgruppe 6 als ständige Vertreterinnen oder Vertreter der Schaltwärterin oder des Schaltwärters der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

Entgeltgruppe 8

1. Elektromaschinenmonteure, Energieelektroniker der Fachrichtung Anlagentechnik, Industrieelektroniker der Fachrichtung Gerätetechnik in Müllverbrennungsanlagen, die die Antriebe von Kränen und Hydraulik warten und Instand setzen, sowie die Mess- und Regelanlagen warten und kalibrieren und den Programmablauf der Rechner beeinflussen und überwachen
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

2. Industriemechaniker der Fachrichtung Betriebstechnik, Maschinenschlosser, Maschinenbauer und Motorenschlosser in Müllverbrennungsanlagen, die Pumpen, Kompressoren und Ventile sowie die maschinellen Antriebe von Kränen, Rosten, Entschlackern oder diesen vergleichbaren Armaturen, Hydraulikaggregaten oder Turbinen warten und Instand setzen sowie Einregulierungs- und Justierarbeiten verrichten
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

3. Schaltwärterinnen und Schaltwärter in Müllverbrennungsanlagen im Schichtbetrieb
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren in Müllverbrennungsanlagen, die an komplizierten und zentral gesteuerten speicherprogrammierbaren Anlagen selbständig Fehler analysieren und beseitigen und die Betriebsbereitschaft gewährleisten, die Anlagen selbständig programmieren sowie Schaltarbeiten an hochwertigen elektrischen Spezialanlagen einschließlich Hochspannungseinrichtungen vornehmen
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

2. Beschäftigte der Elbe-Werkstätten GmbH

A. Tätigkeitsmerkmale Sozial- und Erziehungsdienst

Vorbemerkungen

1. Die Elbe-Werkstätten GmbH wird im Folgenden Elbe-Werkstätten genannt.

2. **Meisterinnen/Meister** in den Elbe-Werkstätten dieses Abschnittes sind Beschäftigte in der fachlichen Anleitung, Betreuung und Förderung von Behinderten mit Prüfung als Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister oder Industriemeisterinnen/Industriemeister in einer einschlägigen Fachrichtung oder als Gärtnermeisterin/Gärtnermeister sowie sonstige Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

3. Beschäftigte als **Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter)** in den Elbe-Werkstätten dieses Abschnittes sind Beschäftigte in der fachlichen Anleitung, Betreuung und Förderung von Behinderten mit abgeschlossener Berufsausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung.

4. Alle Beschäftigten in den Elbe-Werkstätten in der fachlichen Anleitung, Betreuung und Förderung von Behinderten sind verpflichtet, sich auf Anforderung des Arbeitgebers für die nach der Werkstättenverordnung erforderliche Qualifikation der in der Fortschreibung der **sonderpädagogischen Zusatzqualifikation** zum Berufsbild des Arbeitspädagogen **mit rund 800 Stunden** vorgesehenen Zusatzausbildung zu unterziehen und diese erfolgreich abzuschließen.

5. Die **Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil B Abschnitt XXIV** findet Anwendung auf die Beschäftigten als Gruppen- oder Abteilungsleiterinnen/-leiter in den Elbe-Werkstätten.

6. **Koordinatorenzulage:**
[1] [1] Beschäftigte der Elbe-Werkstätten, die bis zu einem Drittel der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit eine der im Folgenden näher beschriebenen koordinierenden Aufgaben wahrnehmen, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine monatliche Koordinatorenzulage. [2] Die Übertragung der koordinierenden Aufgaben

kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres widerrufen werden.

[2] Beschäftigte der Elbe-Werkstätten im Sinne dieser Regelung sind
- Beschäftigte als Gruppenleiterin/Gruppenleiter im Bereich Produktion und
- Beschäftigte im Bereich Rehabilitation, die nach Teil B Abschnitt XI Ziffern 4 bis 16 oder nach Teil B Abschnitt XXIV oder nach Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 eingruppiert sind mit Ausnahme der Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen.

[3] Der Zulagenbetrag verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 8b festgelegten Vomhundertsatz.

I. Bereich Produktion

1. Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter im Bereich Produktion, die bis zu einem Drittel der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit die folgenden Aufgaben wahrnehmen, erhalten eine Koordinatorenzulage in Höhe von monatlich ab 1. März 2018 EUR 107,36, ab 1. April 2019 EUR 110,60 und ab 1. März 2020 EUR 117,74:
    1. Koordinierungsaufgaben für in der Regel bis zu zwei Gruppen
    2. Planung, Disposition, Steuerung und Abwicklung von Arbeitsvorbereitungs-, Beschaffungs- und Ablaufprozessen für die Auftragsabwicklung in bis zu zwei Gruppen
    3. [Frei aus redaktionellen Gründen]
    4. Leitung und Koordinierung von Teamsitzungen
    5. Controlling der im Team vereinbarten Ablaufprozesse, der Qualitätssicherung und des Nettoerlösbereiches
    6. Budgetbefugnis und -verantwortung für den definierten Aufgabenbereich

2. Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter im Bereich Produktion, die bis zu einem Drittel der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit die folgenden Aufgaben wahrnehmen, erhalten eine Koordinatorenzulage in Höhe von monatlich ab 1. März 2018 EUR 218,42, ab 1. April 2019 EUR 225,02 und ab 1. März 2020 EUR 227,34:
    1. Koordinierungsaufgaben für in der Regel drei Gruppen

2. Planung, Disposition, Steuerung und Abwicklung von Arbeitsvorbereitungs-, Beschaffungs- und Ablaufprozessen für die Auftragsabwicklung in drei Gruppen
3. [Frei aus redaktionellen Gründen]
4. Leitung und Koordinierung von Teamsitzungen
5. Controlling der im Team vereinbarten Ablaufprozesse, der Qualitätssicherung und des Nettoerlösbereiches
6. Budgetbefugnis und -verantwortung für den definierten Aufgabenbereich
7. Verantwortung für die Einsatzplanung von Aushilfen und Zusatzkräften
8. Umfang der Verantwortung
   Verantwortung für die Koordinierung von drei Gruppen, die primär einen Auftrag bearbeiten, der aus Gründen der Förderung und Entwicklung behinderten Mitarbeiter für wichtig erachtet wird.

3. Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter im Bereich Produktion, die bis zu einem Drittel der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit die folgenden Aufgaben wahrnehmen, erhalten eine Koordinatorenzulage in Höhe von monatlich ab 1. März 2018 EUR 322,04, ab 1. April 2019 EUR 331,77 und ab 1. März 2020 EUR 335,19:
   1. Koordinierungsaufgaben für in der Regel mehr als drei Gruppen
   2. Planung, Disposition, Steuerung und Abwicklung von Arbeitsvorbereitungs-, Beschaffungs- und Ablaufprozessen für die Auftragsabwicklung von mehr als drei Gruppen
   3. [Frei aus redaktionellen Gründen]
   4. Leitung und Koordinierung von Teamsitzungen
   5. Controlling der im Team vereinbarten Ablaufprozesse, der Qualitätssicherung und des Nettoerlösbereiches
   6. Budgetbefugnis und -verantwortung für den definierten Aufgabenbereich
   7. Verantwortung für die Einsatzplanung von Aushilfen und Zusatzkräften
   8. Umfang der Verantwortung
      Verantwortung für die Koordinierung von mindestens vier Gruppen, die primär einen Auftrag bearbeiten, der aus Gründen der Förderung und Entwicklung behinderten Mitarbeiter für wichtig erachtet wird.

II. Bereich Rehabilitation

1. Beschäftigte im Bereich Rehabilitation, die nach Teil B Abschnitt XI Ziffern 4 bis 16 oder nach Teil B Abschnitt XXIV mit Ausnahme der Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder nach Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 eingruppiert sind und die bis zu einem Drittel der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit die folgenden Aufgaben wahrnehmen, erhalten eine Koordinatorenzulage in Höhe von monatlich ab 1. März 2018 EUR 107,36, ab 1. April 2019 EUR 110,60 und ab 1. März 2020 EUR 117,74:
   1. Koordinierungsaufgaben, Planung, Disposition, Steuerung und Abwicklung von Förderungs- und Entwicklungsprozessen bei in der Regel bis zu 60 behinderten Menschen
   2. Eigenständige Moderation von Förderungs- und Entwicklungsprozessen
   3. Leitung und Koordination von Teamsitzungen
   4. Controlling der im Team vereinbarten Ablaufprozesse und der Qualitätssicherung
   5. Budgetbefugnis und Verantwortung für den definierten Aufgabenbereich

2. Beschäftigte im Bereich Rehabilitation, die nach Teil B Abschnitt XI Ziffern 4 bis 16 oder nach Teil B Abschnitt XXIV mit Ausnahme der Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder nach Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 eingruppiert sind und die bis zu einem Drittel der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit die folgenden Aufgaben wahrnehmen, erhalten eine Koordinatorenzulage in Höhe von monatlich ab 1. März 2018 EUR 218,42, ab 1. April 2019 EUR 225,02 und ab 1. März 2020 EUR 227,34:
   1. Koordinierungsaufgaben, Planung, Disposition, Steuerung und Abwicklung von Förderungs- und Entwicklungsprozessen bei in der Regel bis zu 120 behinderten Menschen
   2. Eigenständige Moderation von Förderungs- und Entwicklungsprozessen
   3. Leitung und Koordination von Teamsitzungen
   4. Controlling der im Team vereinbarten Ablaufprozesse und der Qualitätssicherung
   5. Budgetbefugnis und Verantwortung für den definierten Aufgabenbereich

3. Beschäftigte im Bereich Rehabilitation, die nach Teil B Abschnitt XI Ziffern 4 bis 16 oder nach Teil B Abschnitt XXIV mit

Ausnahme der Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder nach Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 eingruppiert sind und die bis zu einem Drittel der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit die folgenden Aufgaben wahrnehmen, erhalten eine Koordinatorenzulage in Höhe von monatlich ab 1. März 2018 EUR 322,04, ab 1. April 2019 EUR 331,77 und ab 1. März 2020 EUR 335,19:

1. Koordinierungsaufgaben, Planung, Disposition, Steuerung und Abwicklung von Förderungs- und Entwicklungsprozessen bei in der Regel mehr als 120 behinderten Menschen
2. Eigenständige Moderation von Förderungs- und Entwicklungsprozessen
3. Leitung und Koordination von Teamsitzungen
4. Controlling der im Team vereinbarten Ablaufprozesse und der Qualitätssicherung
5. Budgetbefugnis und Verantwortung für den definierten Aufgabenbereich

Entgeltgruppe S 7

Beschäftigte als Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Betrieben der Elbe-Werkstätten
[Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter]

Entgeltgruppe S 8b

1. Meisterinnen/Meister als Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Betrieben der Elbe-Werkstätten
   [Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter]

2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung mit der Tätigkeit eines Integrationsbegleiters, soweit nicht in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert
   - *Fußnote 1* -

Entgeltgruppe S 12

Beschäftigte mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und

ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit der Tätigkeit eines Integrationsbegleiters

Entgeltgruppe S 15

Beschäftigte mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit der Tätigkeit eines Reha-Koordinators
- *Fußnote 2* -

Fußnote 1
Diese Beschäftigten erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von EUR 79,25.

Fußnote 2
Die Beschäftigten erhalten eine monatliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt aus der Stufe, der sie zugeordnet sind, und dem Entgelt der entsprechenden Stufe in der nächsthöheren Entgeltgruppe.

B. Sonstige Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe 5

Fahrerinnen und Fahrer in der Beförderung von Menschen mit Behinderung
(Funktionszulage)

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die die komplizierten Anlagen der zentralen Haus- und Betriebstechnik (z.B. zentrale Mess-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik) warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen

2. Schneider mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie Zusatzausbildung als Zuschneider und entsprechender Tätigkeit in der Schnitterstellung, die selbständig Modellentwürfe und Schnittschablonen erstellen

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit zusätzlicher fachlicher Fortbildung, die die komplizierten Anlagen der zentralen Haus- und Betriebstechnik (z.B. zentrale Mess-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik) warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.

2. Tischler mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und Zusatzausbildung für das Programmieren von CNC-gesteuerten Holzbearbeitungsmaschinen mit entsprechender Tätigkeit in der Programmierung

Entgeltgruppe 10

1. Assistenz der Betriebsleitung

2. Beschäftigte im administrativen Bereich als Koordinatorin/Koordinator von mindestens acht Gruppen im Produktionsbereich

Entgeltgruppe 11

Objektleiter Facility Management

Entgeltgruppe 12

1. Stellvertretender Betriebsleiter Rehabilitation

2. Stellvertretender Betriebsleiter Produktion

Entgeltgruppe 14

1. Betriebsleiter Rehabilitation

2. Betriebsleiter Produktion

AVH

3. Beschäftigte der f & w fördern und wohnen AöR

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit handwerklicher Tätigkeit mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die ihre Tätigkeit in einem besonderen sozialen Kontakt mit Klientinnen und Klienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern (z.B. in Wohnheimen, Flüchtlingsunterkünften, Übernachtungsstätten) verrichten

2. Beschäftigte mit handwerklicher Tätigkeit mit langjähriger Berufserfahrung und einschlägiger Zertifizierung, die ihre Tätigkeit in einem besonderen sozialen Kontakt mit Klientinnen und Klienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern (z.B. in Wohnheimen, Flüchtlingsunterkünften, Übernachtungsstätten) verrichten

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte mit handwerklicher Tätigkeit mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren im Elektrofach, die ihre Tätigkeit in einem besonderen sozialen Kontakt mit Klientinnen und Klienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern (z.B. in Wohnheimen, Flüchtlingsunterkünften, Übernachtungsstätten) verrichten, mit betrieblich erforderlicher Konzession

4. Beschäftigte der HADAG Seetouristik und Fährdienst AG

Vorbemerkung

Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten, von denen ein nautisches Befähigungszeugnis verlangt wird, müssen über ein Befähigungszeugnis nach der Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV in der jeweils geltenden Fassung oder über ein gleichwertiges Befähigungszeugnis verfügen.

Entgeltgruppe 3

Decksleute ohne einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung mit mehr als dreijähriger Fahrzeit

Entgeltgruppe 7

Schiffsführerinnen und Schiffsführer in der Personenbeförderung mit nautischem Befähigungszeugnis mit Einschränkungen und entsprechender Tätigkeit

AVH

5. Beschäftigte bei der Hamburger Blindenstiftung (Tätigkeitsmerkmale Sozial- und Erziehungsdienst)

Entgeltgruppe S 9

Rehalehrerinnen/-lehrer, Mobilitätstrainerinnen/-trainer oder Sporterzieherinnen/-erzieher mit gruppenübergreifender Tätigkeit

mit staatlicher Anerkennung als Erzieherinnen/Erzieher und abgeschlossener entsprechender Zusatzausbildung

Entgeltgruppe S 15

Gruppenleiterinnen/-leiter im Internat oder in Wohneinrichtungen für blinde und sehbehinderte Erwachsene mit zusätzlichen Beeinträchtigungen

AVH

6. Beschäftigte der Hamburger Friedhöfe - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Entgeltgruppe 4

1. Friedhofsbetreuerinnen und Friedhofsbetreuer

2. Hilfsgärtnerinnen und -gärtner mit verwaltungseigener Prüfung

3. Führerinnen und Führer von zweiachsigen, motorgetriebenen Gartenbau- und Landmaschinen, die der Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr bedürfen

4. Führerinnen und Führer von Großflächenmähern (Vorbemerkung 3 zu Teil C Abschnitt I)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte als Baumpflegerinnen und Baumpfleger

2. Führerinnen und Führer von Lastkraftwagen mit zugelassenem Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und mindestens zwei hydraulischen Stützen, die mit mindestens der Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit die Kipp-, Hebe- und Greifvorrichtungen am LKW bedienen und von Abrollkippern mit zugelassenem Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t

3. Führerinnen und Führer von Kranen, die kippgefährdet sind und selbst mindestens vier Bewegungen ausführen können (Vorbemerkung 2 zu Teil C Abschnitt I)

4. Fahrerinnen und Fahrer von Kehrmaschinen

5. Fahrerinnen und Fahrer von Schaufelladern mit zugelassenem Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t

Entgeltgruppe 7

Steinmetzinnen und Steinmetze mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung, die in ihrem Fach beschäftigt werden

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte als Baumkontrolleurinnen und Baumkontrolleure

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte als Baumkontrolleurinnen und Baumkontrolleure mit Qualifikation als Meisterinnen oder Meister bzw. Technikerinnen oder Techniker, die selbständig tätig sind

AVH

7. Beschäftigte bei der Hamburger Lebenshilfe-Werk gGmbH (Tätigkeitsmerkmale Sozial- und Erziehungsdienst)

Vorbemerkungen

1. [Frei aus redaktionellen Gründen]

2. [Frei aus redaktionellen Gründen]

3. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil B Abschnitt XXIV findet nur Anwendung auf Leitungskräfte, ihre ständigen Vertreterinnen/ständige Vertreter sowie Beschäftigte im Betreuungsdienst, die in stationären Wohneinrichtungen tätig sind, sowie für Beschäftigte in ambulanten Diensten.

4. Die Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnittes gelten auch für Beschäftigte im Betreuungsdienst, die als Nachtwachen in verschiedenen Wohngruppen tätig sind.

5. Wie Erzieherinnen/Erzieher werden auch Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger, Heilerzieherinnen/Heilerzieher, Krankenschwestern/Krankenpfleger sowie Altenpflegerinnen/Altenpfleger mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung eingruppiert.

6. Bei der Zusatzausbildung muss es sich um eine von den Tarifvertragsparteien vereinbarte oder vom Arbeitgeber für diese Tätigkeit als geeignet anerkannte Zusatzausbildung handeln.

7. Ambulante Dienste im Sinne dieses Abschnittes sind Dienste, die Menschen mit Behinderungen im eigenen Wohnraum aufsuchen, um dort Unterstützung zu leisten.

Entgeltgruppe S 3

Beschäftige im Betreuungsdienst in Wohngruppen und in ambulanten Diensten mit abgeschlossener mindestens zweieinhalbjähriger Berufsausbildung

Entgeltgruppe S 4

1. Beschäftigte im Betreuungsdienst in Wohngruppen und in ambulanten Diensten mit abgeschlossener Berufsausbildung als Heilerziehungshelferin/Heilerziehungshelfer, Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer

2. Beschäftigte im Betreuungsdienst in Wohngruppen und in ambulanten Diensten mit abgeschlossener mindestens zweieinhalbjähriger Berufsausbildung nach erfolgreich abgeschlossener Zusatzausbildung von mindestens 320 Stunden (Vorbemerkung 6)

Entgeltgruppe S 5

Beschäftigte im Betreuungsdienst in Wohngruppen und in ambulanten Diensten mit abgeschlossener Berufsausbildung als Heilerziehungshelferin/Heilerziehungshelfer, Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer und erfolgreich abgeschlossener Zusatzausbildung von mindestens 640 Stunden
(Vorbemerkung 6)

Entgeltgruppe S 8b

Beschäftigte im Betreuungsdienst in Wohngruppen und in ambulanten Diensten mit staatlicher Anerkennung als Erzieherinnen/Erzieher

Entgeltgruppe S 9

Beschäftigte im Betreuungsdienst in Wohngruppen mit staatlicher Anerkennung als Erzieherinnen/Erzieher, die durch ausdrückliche Anordnung als Unterstützung der Leitung in allen Planungs-, Verwaltungs- und technischen Aufgaben bestellt sind

Entgeltgruppe S 12

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern einer Tagesförderstätte bestellt sind

Entgeltgruppe S 15

Beschäftige als Leiterinnen/Leiter einer Organisationseinheit mit stationär und/oder ambulant betreuten Wohnplätzen

Entgeltgruppe S 17

1. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen/Leiter einer Organisationseinheit mit mindestens 16 stationär und/oder ambulant betreuten Wohnplätzen

2. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung als Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter im pädagogischen Bereich des gruppengegliederten Wohnheims Karl-Schütze-Heim

3. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung mit Schulungs- und Anleitungsaufgaben und einrichtungsübergreifender Tätigkeit

4. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter einer Tagesförderstätte

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ständige Vertreter der Heimleiterin/des Heimleiters im Karl-Schütze-Heim bestellt sind

Entgeltgruppe S 18

1. Beschäftigte, denen die Dienst- und Fachaufsicht über alle in Hamburg belegenen Wohneinrichtungen, ambulante Dienste und Tagesförderstätten des Hamburger Lebenshilfe-Werks übertragen ist

2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter des Karl-Schütze-Heims

8. Beschäftigte der Hamburg Port Authority - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Vorbemerkung

Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten, von denen ein nautisches Befähigungszeugnis verlangt wird, müssen über ein Befähigungszeugnis nach der Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV in der jeweils geltenden Fassung oder über ein gleichwertiges Befähigungszeugnis verfügen.

Entgeltgruppe 3

1. Pontonwartinnen und Pontonwarte

2. Stackhelferinnen und -helfer

Entgeltgruppe 4

1. Konserviererinnen und Konservierer nach einjähriger Anlernzeit

2. Gerätewartinnen und -warte

3. Hilfsgärtnerinnen und -gärtner mit verwaltungseigener Prüfung

4. Hilfspflasterinnen und -pflasterer

5. Elektrokarrenfahrer

6. Führerinnen und Führer von Hubstaplern

Entgeltgruppe 5

1. Führerinnen und Führer von Schaufelladern

2. Stackwerkerinnen und Stackwerker mit verwaltungseigener Prüfung

3. Spülrohrleitungsbauerinnen und Spülrohrleitungsbauer mit verwaltungseigener Prüfung als solche in entsprechender Tätigkeit

4. Führerinnen und Führer von Diesellokomotiven mit Prüfung bei der Deutschen Bahn als Rangierleiter und Zulassung durch die zuständige Behörde

5. Tunnelaufseherinnen und -aufseher mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung und Bestellung zur Aufzugsführerin oder zum Aufzugsführer

Entgeltgruppe 6

1. Peilgehilfinnen und -gehilfen mit Matrosenbrief oder mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 3 Jahren oder mit entsprechendem Patent

2. Schichtführende Tunnelaufseherinnen und -aufseher

3. Spülrohrleitungsbauerinnen und Spülrohrleitungsbauer mit verwaltungseigener Prüfung als solche in entsprechender Tätigkeit mit langjähriger Berufserfahrung

4. Beschäftigte als Baumpflegerinnen und Baumpfleger

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die spezielle, technisch komplexe Anlagen und Geräte der Hafeninfrastruktur warten und instand setzen

2. Führerinnen und Führer von Diesellokomotiven mit Prüfung bei der Deutschen Bahn als Rangierleiter und Zulassung durch die zuständige Behörde mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

3. Anlagenwartinnen und -warte auf der METHA mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die im multifunktionalen Einsatz Regulierungs- und Wartungsarbeiten an der Anlage unter laufendem Betrieb vornehmen

4. Cutterführerinnen und -führer für die Anlage METHA mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

5. Schiffsmechanikerinnen und Schiffsmechaniker, die gleichzeitig Motoren auf Schiffen oder schwimmenden Geräten verantwortlich warten mit nautischem Befähigungszeugnis mit Einschränkungen, vergleichbaren Befähigungszeugnissen oder mit entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten

6. Beschäftigte mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die Schifffahrtszeichen für den Hamburger Hafen konzipieren, justieren und in Stand halten

7. Holzmechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die spezielle, technisch komplexe CNC-gesteuerte Anlagen bedienen

8. Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit nautischem Befähigungszeugnis mit Einschränkungen und entsprechender Tätigkeit

9. Führerinnen und Führer von Autokranen

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die spezielle, technisch komplexe Anlagen und Geräte der Hafeninfrastruktur warten und instand setzen, soweit sie überwiegend mit Justier- und Einregulierungsarbeiten an diesen Anlagen und Geräten beschäftigt werden

2. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die die Programme für die Steuerung von Antrieben spezieller, technisch komplexer Anlagen und Geräte der Hafeninfrastruktur entwickeln und fortschreiben und entsprechende Reparaturen an Steuerungsanlagen mit Ablaufsteuerungen durchführen

3. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von min-

destens drei Jahren als Einrichter für den elektronischen Steuerungsteil der CNC-Drehmaschinen

4. Taucherinnen und Taucher mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

5. Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit nautischem Befähigungszeugnis mit Einschränkungen auf einem Peilschiff, hydrologischen Messschiff, Eisbrecher oder Bereisungsschiff (hierzu Protokollerklärung)

6. Tunnelmeisterinnen und -meister mit der Prüfung als Maschinenmeister nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag über Prüfungsvorschriften für Maschinenmeister für die hamburgischen Staatsbetriebe

7. Signaltechnikerinnen und -techniker ohne Schlüsselprüfung

8. Beschäftigte als Baumkontrolleurinnen und Baumkontrolleure

Protokollerklärung:
Bereisungsschiffe sind Schiffe mit abgetrenntem Besprechungsraum mit mindestens acht Sitzplätzen, die für Besprechungen bestimmt sind.

Entgeltgruppe 9a

1. Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit nautischem Befähigungszeugnis mit Einschränkungen auf Schiffen zur Versorgung der Inseln Neuwerk und Scharhörn oder auf Lotsenversetzschiffen

2. Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit nautischem Befähigungszeugnis mit Einschränkungen auf Schleppern über 295 kW (400 PS)

3. Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit nautischem Befähigungszeugnis mit Einschränkungen auf selbstfahrenden z.B. Baggern, Greifern oder Planiergerät

4. Schichtführende Tunnelmeisterinnen und -meister mit der Prüfung als Maschinenmeister nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag über die Prüfungsvorschiften für Maschinenmeister für die hamburgischen Staatsbetriebe

5. Beschäftigte als Baumkontrolleurinnen und Baumkontrolleure mit Qualifikation als Meisterinnen oder Meister bzw. Technikerinnen oder Techniker, die selbständig tätig sind

Entgeltgruppe 9b

1. Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit nautischem Befähigungszeugnis mit Einschränkungen auf Schleppern über 515 kW (700 PS)

2. Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit nautischem Befähigungszeugnis mit Einschränkungen auf selbstfahrenden z.B. Baggern, Greifern oder Planiergerät über 515 kW (700 PS)

3. Beschäftigte als Schichtleiterinnen oder -leiter bzw. Schichtführerinnen oder -führer auf der Anlage METHA

4. Signaltechnikerinnen und -techniker mit Schlüsselprüfung

AVH

9. Beschäftigte in Museen
- Stiftungen des öffentlichen Rechts -

Entgeltgruppe 7

1. Modelltischlerinnen und -tischler mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung, die komplizierte Ausstellungsstücke für Sonderausstellungen selbständig herstellen

2. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem metallverarbeitenden Beruf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die selbständig hochwertige Spezialersatzteile für historische Maschinen und Geräte des Museums der Arbeit herstellen

AVH

10. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Kindertagesstätten bei Mitgliedern der AVH

Vorbemerkungen

1. [Frei aus redaktionellen Gründen]

2. [Frei aus redaktionellen Gründen]

3. [Frei aus redaktionellen Gründen]

4. Den Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sind sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, gleichgestellt.

5. Wie Erzieherinnen/Erzieher werden auch Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung sowie Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger eingruppiert.

6. Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Kinderhäuser mit mindestens zwei Gruppen.

7. [1] Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. [2] Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. [3] Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl ein Jahr lang unterschritten wird. [4] Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. [5] Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

8. [1] Beschäftigte der Entgeltgruppe S 13 Stufe 6 erhalten für die Zeit vom 1. März 2018 bis zum 30. September 2018 eine Zulage von EUR 85,64, ab 1. Oktober 2018 eine Zulage von EUR 22,35, ab 1. April 2019 eine Zulage von EUR 23,02 und ab 1. März 2020 eine Zulage von EUR 23,26. [2] Die Zulage verändert sich bei allgemeinen

Entgelterhöhungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Vomhundertsatz.

9. [Frei aus redaktionellen Gründen]

10. Wie staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger werden auch staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentinnen/sozialpädagogische Assistenten und staatlich anerkannte Sozialassistentinnen/Sozialassistenten eingruppiert, sofern sie diesen Abschluss erworben haben
    - auf der Grundlage eines mittleren Bildungsabschlusses und einer danach absolvierten mindestens zweijährigen Ausbildung an einer Berufsfachschule oder
    - auf der Grundlage eines Hauptschulabschlusses und einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer oder mehreren Berufsfachschule/n.

Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte, die keine Ausbildung als Kinderpflegerin/Kinderpfleger oder Erzieherin/Erzieher haben.

Entgeltgruppe S 3

Beschäftigte, die keine Ausbildung als Kinderpflegerin/Kinderpfleger oder Erzieherin/Erzieher haben, mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Entgeltgruppe S 4

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in Kindertagesstätten.

Entgeltgruppen S 5 bis S 8a
[nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 8b

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit in Kindertagesstätten.

2. Therapeuten in Kindertagesstätten.

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

Entgeltgruppe S 9

Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit in Kindertagesstätten, denen durch Anordnung des Arbeitgebers fachlich koordinierende Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1 dieses Abschnittes übertragen sind.

Entgeltgruppe S 10

1. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten bestellt sind.
   - Fußnote 1 -

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterinnen/Leiter von pädagogischen Abteilungen in Kindertagesstätten der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH bestellt sind.

Fußnote 1
Die Beschäftigten erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 30 v.H. der Differenz zwischen dem Entgelt aus der Stufe, der sie zugeordnet sind, und dem Entgelt der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe S 13.

Entgeltgruppe S 11a
[nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 11b

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit schwierigen Tätigkeiten (z.B. Beratung von Suchtmittel-Abhängigen oder von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen, begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner oder Strafgefangene, nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner oder ehemalige Strafgefangene, Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9).

Entgeltgruppe S 13

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
- Fußnote 1 -

Fußnote 1
Die Beschäftigten erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 30 v.H. der Differenz zwischen dem Entgelt aus der Stufe, der sie zugeordnet sind, und dem Entgelt der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe S 15.

Entgeltgruppe S 14
[nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen bestellt sind.
   - Fußnote 1 -

3. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

Fußnote 1
Die Beschäftigten erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 30 v.H. der Differenz zwischen dem Entgelt aus der Stufe, der sie zugeordnet sind, und dem Entgelt der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe S 16.

Entgeltgruppe S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 160 Plätzen bestellt sind.
   - Fußnote 1 -

Fußnote 1
Die Beschäftigten erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 30 v.H. der Differenz zwischen dem Entgelt aus der Stufe, der sie zugeordnet sind, und dem Entgelt der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe S 17.

Entgeltgruppe S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen.

2. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

Entgeltgruppe S 18

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 160 Plätzen.

2. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 2 heraushebt.

11. Beschäftigte der Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Entgeltgruppe 2

1. Beschäftigte der Straßenreinigung mit einfachen Tätigkeiten
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

2. Beschäftigte mit Reinigungsaufgaben in öffentlichen Toiletten
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert (z.B. als Kalfaktorinnen und Kalfaktoren, Hausmeister- und Handwerkergehilfinnen und -gehilfen, Beschäftigte in der Papierkorbreinigung, Kantinenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Kleiderwartinnen und -warte)
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

2. Entsorgerinnen und Entsorger der Straßenreinigung
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

Entgeltgruppe 4

1. Entsorgerinnen und Entsorger der Müllabfuhr
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

2. Entsorgerinnen und Entsorger der Straßenreinigung mit betriebsinterner Zertifizierung
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

3. Beschäftigte mit Reinigungsaufgaben und Bürgerberatung
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

4. Betriebswerkerinnen und -werker auf Recyclinghöfen
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

5. Betriebswerkerinnen und -werker in Müllumschlag- und Entsorgungsanlagen
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

6. Fahrerinnen und Fahrer von Gabelstaplern oder Hubstaplern
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

7. Beschäftigte in den Kantinen, die die Tageseinnahmen selbständig abrechnen

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden, die hochwertige Arbeiten verrichten.

   (Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 4 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren verlangt werden kann.)
   (Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

2. Fahrerinnen und Fahrer von Möbelwagen, Hubwagen, Matador, Rad- oder Schaufellader oder Baggern mit zugelassenem Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t
   (Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

3. Lastkraftwagenfahrerinnen und -fahrer, soweit nicht in Entgeltgruppe 6 eingruppiert
   (Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

4. Beschäftigte als ZBV[1]-Fahrerinnen und -Fahrer
   [1 Zur besonderen Verwendung]
   (Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden, die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 mit erfolgreichabgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren verlangt werden kann.)
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

2. Fahrerinnen und Fahrer von Lastkraftwagen mit zugelassenem Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und mindestens zwei hydraulischen Stützen, die mit mindestens der Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit die Kipp-, Hebe- und Greifvorrichtungen am LKW bedienen
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

3. Fahrerinnen und Fahrer von LKW-Gefahrguttransportfahrzeugen mit entsprechender Zulassung und von Abrollkippern mit zugelassenem Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

4. Fahrerinnen und Fahrer von Müllsammelfahrzeugen und Kehrmaschinen
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

5. Fahrerinnen und Fahrer von Hubwagen, Rad- oder Schaufelladern oder Baggern mit zugelassenem Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die Spezialfahrzeuge einschließlich ihrer Zusatzeinrichtungen instand setzen
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

2. Beschäftigte mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die anspruchsvolle technische Anlagen, wie z.B. Selbstpressbehälter oder stationäre Müllsammel-Anlagen prüfen, warten und instand setzen
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

3. Beschäftigte mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die die komplizierten Anlagen der zentralen Haus- und Betriebstechnik (z.B. zentrale Mess-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik) warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

4. Beschäftigte mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens dreieinhalb Jahren auf dem Gebiet der Elektronik, Mechanik oder Mechatronik in Kompostwerken, Entsorgungs-, Sortier- und Vergärungsanlagen oder in Heizkraftwerken
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

Entgeltgruppe 8

Kraftwerkerinnen und Kraftwerker in Entsorgungs- oder Sortieranlagen oder in mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die die Zusatzausbildung nach den Richtlinien der Kraftwerksvereinigung erfolgreich abgeschlossen haben
(Vorbemerkung 1 zu Teil C Abschnitt I)

12. Beschäftigte an Theatern und Bühnen der AVH

Entgeltgruppe 4

1. [Frei aus redaktionellen Gründen]

2. Orchesterwartinnen und Orchesterwarte
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. [Frei aus redaktionellen Gründen]

4. Requisiteurinnen und Requisiteure oder Theaterwerkerinnen und -werker (Theaterwerkerinnen und -werker sind auch Transportarbeiterinnen und -arbeiter.)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Kartenvertrieb oder im Abonnementsbüro
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. [Frei aus redaktionellen Gründen]

3. [Frei aus redaktionellen Gründen]

4. Hausmeisterinnen und Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

5. Kascheurinnen und Kascheure (Theaterplastikerinnen und -plastiker)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

6. [Frei aus redaktionellen Gründen]

7. Kostümfundusverwalterinnen und Kostümfundusverwalter

8. [Frei aus redaktionellen Gründen]

9. Orchesterwartinnen und Orchesterwarte, die zugleich den gesamten Notenfundus verwalten oder in nicht unerheblichem Umfang Orchesterstimmen ausschreiben oder Notenmaterial ergänzen
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

10. Requisiteurinnen und Requisiteure mit einschlägiger Zertifizierung

11. [Frei aus redaktionellen Gründen]

12. [Frei aus redaktionellen Gründen]

13. [Frei aus redaktionellen Gründen]

14. [Frei aus redaktionellen Gründen]

15. Theaterwerkerinnen und -werker mit verwaltungseigener Prüfung
(Theaterwerkerinnen und -werker sind auch Transportarbeiterinnen und -arbeiter. Die verwaltungseigene Prüfung kann frühestens nach einer dreijährigen erfolgreichen Tätigkeit als Theaterwerkerinnen oder -werker abgelegt werden.)

Entgeltgruppe 6

1. [Frei aus redaktionellen Gründen]

2. Beschäftigte im Kartenvertrieb oder im Abonnementsbüro, deren Tätigkeit sich durch den Umfang des Zahlungsverkehrs und die Schwierigkeit des Abrechnungsverfahrens aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt

3. Hausinspektorinnen und Hausinspektoren oder Vorderhausinspektorinnen und Vorderhausinspektoren
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

4. [Frei aus redaktionellen Gründen]

5. Maskenbildnerinnen und Maskenbildner
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

6. [Frei aus redaktionellen Gründen]

7. Requisiteurinnen und Requisiteure oder Theaterwerkerinnen und -werker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf sowie Beschäftigte mit langjähriger Berufserfahrung in EG 5 FG 10 oder EG 5 FG 15
(Theaterwerkerinnen und -werker sind insbesondere Bühnenwerkerinnen und -werker, Beleuchterinnen und Beleuchter, Schneiderinnen und Schneider, Tischlerinnen und Tischler, Schlosserinnen und Schlosser, Theatermalerinnen und -maler, Kascheurinnen und Ka-

scheure (Theaterplastikerinnen und -plastiker), Dekorateurinnen und Dekorateure, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik)

8. Theater- und Kostümmalerinnen und -maler mit abgeschlossener Ausbildung an einer Kunstfachschule sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Entgeltgruppe 7

1. [Frei aus redaktionellen Gründen]

2. Requisitenmeisterinnen und -meister, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder Vertreter der Requisitenmeisterin oder des -meisters der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 4 bestellt sind
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

3. [Frei aus redaktionellen Gründen]

4. Theatertapeziermeisterinnen und -meister oder Theaterdekorationsmeisterinnen und -meister oder Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker Bühnendekoration
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

5. Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker oder Seitenmeisterinnen und -meister, denen jeweils mindestens zwei Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (handwerkliche Tätigkeiten) oder mindestens zwei Theaterwerkerinnen oder -werker ständig unterstellt sind

6. Oberbeleuchterinnen und -beleuchter, denen mindestens zwei Beleuchterinnen oder Beleuchter ständig unterstellt sind

7. Bühnenmaschinistinnen und -maschinisten

8. Zuschneiderinnen und Zuschneider

9. Schnürmeisterinnen und Schnürmeister

10. Versenkungsmeisterinnen und Versenkungsmeister

11. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder Vertreter einer Bühnenmagazinmeisterin oder eines

-meisters mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bestellt sind

12. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Elektrofachs mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die die elektroakustische Anlage oder die elektronischen Kommunikationssysteme warten und instand setzen

13. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die die Vollklimaanlagen warten und instand setzen

Entgeltgruppe 8

1. Beleuchtungsmeisterinnen und -meister
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

2. Gewandmeisterinnen und -meister
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

3. Hausinspektorinnen und Hausinspektoren oder Vorderhausinspektorinnen und Vorderhausinspektoren, denen mehr als 75 Beschäftigte ständig unterstellt sind
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

4. Erste Theatermalerinnen und -maler oder Theatermalerinnen und -maler, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder Vertreter der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters bestellt sind
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

5. Theatermeisterinnen und -meister (Bühnenmeisterinnen und -meister sowie Meisterinnen und Meister für Veranstaltungstechnik)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)

6. Theaterschuhmachermeisterinnen und -meister

7. Theatertontechnikerinnen und -techniker (Fachkräfte für Veranstaltungstechnik - Fachrichtung Ton) oder Theatervideotechnikerinnen und -techniker im Vorstellungsbetrieb, die selbständig die elektroakustische Anlage einrichten, die Vorstellung vorbereiten sowie die

elektroakustische Anlage und die Einspielmedien während der Vorstellung bedienen,
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

8. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Kartenvertriebs und des Abonnementsbüros der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 bestellt sind

9. Bühnenmagazinmeisterinnen und -meister

10. Rüstmeisterinnen und -meister
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 14)

11. Beschäftigte in der Musik- und Notenbibliothek der Staatsoper

12. Obermaschinisten und -maschinisten, denen mindestens zwei Bühnenmaschinistinnen oder -maschinisten ständig unterstellt sind

13. Stellwerkerinnen und Stellwerker (= Oberbeleuchterinnen und -beleuchter in der Stellwarte)

14. Oberseitenmeisterinnen und -meister, denen mindestens zwei Seitenmeisterinnen oder -meister ständig unterstellt sind

15. Oberschnürmeisterinnen und -meister, denen mindestens zwei Schnürmeisterinnen oder -meister ständig unterstellt sind

16. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Theaterwerkstatt bestellt sind, die aufgrund mindestens fünfjähriger Berufserfahrung nach Skizzen, Entwurfsunterlagen oder sonstigen Angaben selbständig Arbeitsunterlagen für ihre aus mindestens drei Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 (handwerkliche Tätigkeiten) bestehenden Arbeitsgruppe erstellen

Entgeltgruppe 9a

1. Beleuchtungsmeisterinnen und -meister an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Beschäftigte mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

2. [Frei aus redaktionellen Gründen]

3. Gewandmeisterinnen und -meister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1

4. Requisitenmeisterinnen und -meister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Beschäftigten ständig unterstellt ist
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

5. Rüstmeisterinnen und -meister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens eine Facharbeiterin oder ein Facharbeiter ständig unterstellt ist
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

6. Theatermeisterinnen und -meister (Bühnenmeisterinnen und -meister sowie Meisterinnen und Meister für Veranstaltungstechnik) an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Beschäftigte mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)

7. [Frei aus redaktionellen Gründen]

8. Theaterschuhmachermeisterinnen und -meister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Beschäftigte, darunter mindestens eine Facharbeiterin oder ein Facharbeiter, ständig unterstellt sind

9. Theatertapeziermeisterinnen und -meister oder Theaterdekorationsmeisterinnen und -meister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken, denen eine Gruppe von mindestens drei Theatertapeziererinnen oder -tapezierern ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

10. Theatertontechnikerinnen und -techniker (Fachkräfte für Veranstaltungstechnik - Fachrichtung Ton) oder Theatervideotechnikerinnen und -techniker mit Meisterprüfung mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
denen mindestens drei Beschäftigte ständig unterstellt sind
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Entgeltgruppe 9b

1. [Frei aus redaktionellen Gründen]

2. Gewandmeisterinnen und -meister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

3. Leiterinnen und Leiter des Kartenvertriebs und des Abonnementsbüros, die zugleich in nicht unerheblichem Umfang selbständig Werbeaufgaben erfüllen
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

4. [Frei aus redaktionellen Gründen]

5. Technische Inspektorinnen und Inspektoren
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 20)

6. Leiterinnen und Leiter einer Theaterdekorationswerkstatt

Entgeltgruppe 9c

Technische Oberinspektorinnen und Oberinspektoren
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 21)

Entgeltgruppe 10

Leiterinnen und Leiter einer Theaterdekorationswerkstatt, denen mindestens 50 Beschäftigte ständig unterstellt sind

Entgeltgruppe 11

Technische Oberinspektorinnen und Oberinspektoren mit Prüfung als Beleuchtungsmeister und Theatermeister, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder Vertreter der Technischen Direktorin oder des Direktors oder der Technischen Leiterin oder des Leiters bestellt sind

Protokollerklärungen:

1. [Frei aus redaktionellen Gründen]

2. [1] Orchesterwartinnen und Orchesterwarte sind Beschäftigte, denen die Bereitstellung und das Einsammeln der Noten und Pulte sowie der größeren Instrumente bei Proben und Aufführungen verantwortlich übertragen sind. [2] Vielfach sind ihnen auch die Verwaltung und die Pflege der Materialien, an einigen kleineren Bühnen auch die Verwaltung des gesamten Notenfundus, übertragen.

3. [Frei aus redaktionellen Gründen]

4. [1] Hausinspektorinnen und Hausinspektoren sind Hausmeisterinnen oder Hausmeister, denen auch die Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung des Publikumsdienstes, die Durchführung der Hausordnung und die Abrechnung von Garderobengebühren, Programmheften usw. obliegen. [2] Soweit die Eingruppierung der Hausinspektorinnen und Hausinspektoren von der Zahl der ständig unterstellten Beschäftigten abhängig ist, werden

nur die Beschäftigten gerechnet, die in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen.

5. Hausmeisterinnen und Hausmeister sind Beschäftigte, die die Reinigung des Hauses und des Hausgrundstückes überwachen, kleine Reparaturen selbst durchführen und größere Reparaturen veranlassen, die allgemeine Hauseinrichtung und das Hausinventar betreuen, das Haus öffnen und schließen und die Aufsicht über das Hauspersonal (Garderoben- und Reinigungspersonal, Pförtnerinnen und Pförtner, Schließerinnen und Schließer usw.) führen.

6. Kascheurinnen und Kascheure (Theaterplastikerinnen und -plastiker) sind Beschäftigte, die nach Anweisung der Bühnenbildnerin oder des Bühnenbildners oder eines anderen Künstlerischen Vorstandes in eigener Verantwortung Plastiken herstellen.

7. Maskenbildnerinnen und Maskenbildner sind Beschäftigte, die nach Anweisung der Bühnenbildnerin oder des Bühnenbildners, eines anderen Künstlerischen Vorstandes oder der Chefmaskenbildnerin oder des Chefmaskenbildners Masken schminken sowie Bärte, Frisuren, Perücken usw. herstellen.

8. [Frei aus redaktionellen Gründen]

9. Theatertapeziermeisterinnen und -meister sind Beschäftigte, die mit ihnen unterstellten Theatertapeziererinnen und -tapezierern Dekorations-, Polster- und Tapezierarbeiten durchführen und die hergestellten Werkstücke verwalten, warten und zu den Proben und Aufführungen bereithalten. Soweit die Eingruppierung der Theatertapeziermeisterinnen und -meister von der Zahl der ständig unterstellten Theatertapeziererinnen oder Theatertapezierer abhängt, werden die ihnen etwa unterstellten Näherinnen und Näher nicht mitgezählt.

10. Theatertontechnikerinnen und -techniker (Fachkräfte für Veranstaltungstechnik - Fachrichtung Ton) sind Beschäftigte, die unter der künstlerischen Verantwortung der Theatertonmeisterin oder des Theatertonmeisters oder eines Künstlerischen Vorstandes die elektroakustischen Anlagen bedienen und warten.

11. Theater- und Kostümmalerinnen und -maler sind Beschäftigte, die nach Entwürfen der Bühnen- oder Kostümbildnerin oder des Bühnen- oder Kostümbildners in eigener Verantwortung bildliche Darstellungen zum Bühnengebrauch anfertigen.

12. Leiterinnen und Leiter des Kartenvertriebs und des Abonnementsbüros sind Beschäftigte, die mit mindestens einer oder einem ihnen unterstellten Beschäftigten die Abonnementsangelegenheiten des Theaters erledigen.

13. Requisitenmeisterinnen und -meister sind Beschäftigte, die gegebenenfalls mit ihnen unterstellten Requisiteurinnen oder Requisiteuren nach näherer Anordnung der Künstlerischen oder Technischen Vorstände Requisiten beschaffen oder herstellen, die Requisiten verwalten und warten und die Requisiten für die Proben und Aufführungen bereithalten.

14. Rüstmeisterinnen und -meister sind Beschäftigte, die nach näherer Anordnung der Künstlerischen oder Technischen Vorstände Rüstungen, Waffen und andere metallene Gegenstände sowie Feuerwerkskörper, Schmuck usw. beschaffen oder herstellen und für die Proben und Aufführungen bereithalten und gegebenenfalls verwalten und warten.

15. Beleuchtungsmeisterinnen und -meister sind Beschäftigte, die während der Proben und Aufführungen, zu denen sie eingeteilt sind, nach den ihnen gegebenen Anweisungen (der Regisseurin oder des Regisseurs, der Bühnenbildnerin oder des Bühnenbildners, der Leiterin oder des Leiters des Beleuchtungswesens usw.) die Beleuchtung verantwortlich leiten und durchführen und denen auch die Einrichtung der szenischen Beleuchtung nach den Vorstellungen der Regisseurin oder des Regisseurs usw. obliegt.

16. Gewandmeisterinnen und -meister sind Beschäftigte, die nach den Entwürfen der Bühnen- oder Kostümbildnerin oder des Bühnen- oder Kostümbildners die Kostüme beschaffen oder zuschneiden oder deren Anfertigung leiten und überwachen.

17. Theatermeisterinnen und -meister (Bühnenmeisterinnen und -meister) sind Beschäftigte, die während der Proben und Aufführungen, zu denen sie eingeteilt sind, für die technische Einrichtung (insbesondere Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) mit Ausnahme der Beleuchtungstechnik verantwortlich sind.

18. [Frei aus redaktionellen Gründen]

19. [Frei aus redaktionellen Gründen]

20. Technische Inspektorinnen und Inspektoren sind Beschäftigte, die unter der Leitung der Technischen Direktorin oder des Technischen Direktors bzw. der Technischen Leiterin oder des Technischen Leiters an Theatern und Bühnen für den gesamten technischen Betrieb, gegebenenfalls einschließlich der Werkstätten, verantwortlich sind.

21. Technische Oberinspektorinnen und Oberinspektoren sind Technische Inspektorinnen und Inspektoren als ständige Vertreterinnen oder Vertreter der Technischen Direktorin oder des Technischen Direktors bzw. der Technischen Leiterin oder des Technischen Leiters an Theatern und Bühnen mit mindestens einer oder einem weiteren Technischen Inspektorin oder Technischen Inspektor.

AVH

Anhang zur Entgeltordnung
zu Nr. 12 der Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen
(Vorbemerkungen)
(nicht Bestandteil der Entgeltordnung)

Zusammenfassung
Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge und Funktionszulagen
für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten

Diese Zusammenfassung gilt nur für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten, die nach einem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind, das im Anhang zur Vorbemerkung 11 aufgelistet ist.

Die Regelungen des Tarifvertrages über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen vom 5. Juni 1991 zu Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen sowie Funktionszulagen (§§ 4, 9 und 10) einschließlich der in den als Anlagen zu diesem Tarifvertrag beigefügten Betriebslohntabellen erschöpfend aufgeführten Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge sowie Funktionszulagen finden bis zu einer Neuregelung auch über den 31. Dezember 2016 hinaus auf Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten Anwendung.
Zur besseren Handhabung sind diese Zuschläge und Zulagen unverändert nachstehend in dieser Anlage zur Entgeltordnung zusammengefasst. Diese Anlage ist nicht Bestandteil der Entgeltordnung.

Legende Betriebslohntabellen:

BLT Nr.	Geltungsbereich
A	Allgemeine Betriebslohntabelle (BLT) (Diese BLT gilt für alle Mitglieder der AVH, für die keine besondere BLT (Nrn. 1 ff) vereinbart ist)
1	HADAG-Seetouristik und Fährdienst GmbH
2	Hamburgische Staatsoper GmbH Neue Schauspielhaus GmbH Thalia-Theater GmbH
3	- Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V., - Rudolf Ballin-Stiftung e.V. - Verein für Behindertenhilfe e.V. *) - Hamburger Schulverein von 1875 e.V. - Hamburger Blindenstiftung

	- Hamburger Lebenshilfe-Werk für geistig Behinderte GmbH *) kein Mitglied mehr
4	Heinrich-Pette-Institut
9	Hamburg Messe und Congress GmbH
10	Berufsförderungswerk GmbH Hamburger Werkstatt GmbH
12	Altonaer Kinderkrankenhaus von 1859*) Bethesda - Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf*) Krankenhaus Großhansdorf GmbH Krankenhaus Rissen der DRK- Schwesternschaft Hamburg gGmbH*) Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg - AöR -*) Stiftung Hamburgisches Krankenhaus Edmundsthal-Siemerswalde*) *) keine Mitglieder mehr
16	Müllverbrennungsanlage Stapelfeld GmbH
17	Berufsbildungswerk Hamburg
18	Alida Schmidt-Stiftung Flutopfer-Stiftung von 1962 Wilhelm Carstens Gedächtnis-Stiftung
21	Elbe-Werkstätten GmbH
22	Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -
24	Hamburger Friedhöfe - Anstalt des öffentlichen Rechts -
25	pflegen & wohnen - Anstalt des öffentlichen Rechts -
26	Hamburger Kunsthalle - Stiftung öffentlichen Rechts - Museum für Kunst und Gewerbe - Stiftung öffentlichen Rechts – Museum für Völkerkunde - Stiftung öffentlichen Rechts - Museum für Hamburgische Geschichte - Stiftung öffentl. Rechts - Altonaer Museum - Norddeutsches Landesmuseum - Stiftung öffentlichen Rechts - Helms-Museum - Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs - Stiftung öffentlichen Rechts - Museum der Arbeit - Stiftung öffentlichen Rechts -
27	Hamburg Port Authority - Anstalt des öffentlichen Rechts -

BLT A
Allgemeine Betriebslohntabelle

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
1	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
2	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten, motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
3	Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.
4	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
5	Reinigungsarbeiten in besonders verschmutzten Toilettenräumen	5/Std.

AVH

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung

BLT Nr. 1 - HADAG-Seetouristik und Fährdienst GmbH -

Funktionszulage

Decksleute, die zugleich Erklärer bei der Hafenrundfahrt sind, erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 10 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.

AVH

BLT Nr. 2 - Hamburgische Staatsoper GmbH, Neue Schauspielhaus GmbH, Thalia-Theater GmbH -

Funktionszulagen:

1) Fahrer von überlangen Dekorationsfahrzeugen erhalten eine Zulage von 20 v.H. der Bemessungsgrundlage/Tag

2) [1] Bühnenmaschinisten, die selbständig und verantwortlich die Ober- und Untermaschinerie einrichten und fahren, erhalten eine Zulage in Höhe von 75 v.H. der Differenz zwischen den Monatstabellenlöhnen der Lohngruppen 7 a und 8 unter Zugrundelegung der jeweiligen Dienstzeitstufe.

[2] Bühnenmaschinisten, die bis zum 30. September 1990 eine entsprechende Funktionszulage in Höhe der Differenz zwischen den Lohngruppen A IIIa und A IV bezogen haben, erhalten die Funktionszulage nach Satz 1 mindestens in Höhe des Betrages, der für den Monat September 1990 zugestanden hat.

3) Schweißer erhalten für Arbeiten, zu deren Ausübung die Prüfung B III bzw. R III nach DIN 8560 oder die Prüfung DIN 8561 erforderlich ist, eine Zulage in Höhe von 5 v.H. der Bemessungsgrundlage/S

AVH

BLT Nr. 2

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
1	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an hydraulischen Bühnenanlagen	20/Std.
2	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an der Ober-, Unter- und Seitenbühne, den Podienkonstruktionen und der Bühnenmaschinerie	20/Std.
3	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
4	Schweißer- oder Brennerarbeiten	10/Std.
5	Gefährliche Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Last- oder Personenaufzügen	10/Std.
6	Entrosten	10/Std.
7	Reparaturarbeiten an heißen Kesselteilen	10/Std.
8	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Dampfkesseln, Feuerstellen, Heizungs- und Rauchkanälen, sowie in Behältern, die nur durch Mannloch zu begehen sind	10/Std.
9	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an den Arbeitsgalerien, den Portalen, den Beleuchtungstürmen und -decken sowie an elektrischen Anlagen (Hoch- und Niederspannungsanlagen)	10/Std.
10	Reparaturarbeiten am Bühnenboden	10/Std.
11	Reinigung der Filter in Klimaanlagen	10/Std.
12	Demontage von Dekorationen sowie Reinigungsarbeiten im Fundusmagazin	10/Std.
13	Entleeren von Aborten, Fäkalieneimern sowie Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
14	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
15	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.

AVH

BLT Nr. 3 *)

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
1	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std
2	Arbeiten, bei denen der Arbeiter mit der schmutzigen Wäsche in Heimen in Berührung kommt	7/Std.
3	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.

*) - Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V.,
- Rudolf Ballin-Stiftung e.V.
- Verein für Behindertenhilfe e.V. *)
- Hamburger Schulverein von 1875 e.V.
- Hamburger Blindenstiftung
- Hamburger Lebenshilfe-Werk für geistig Behinderte GmbH

*) kein Mitglied mehr

AVH

BLT Nr. 4
- Heinrich-Pette-Institut -

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
1	Arbeiten, bei denen der Arbeiter der Einwirkung von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheits-schädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
2	außergewöhnlich gefährliche oder gesund-heitsschädigende Arbeiten in Laboratorien und in Versuchstierställen	10/Std.

AVH

BLT Nr. 9 - Hamburg Messe und Congress GmbH -

Funktionszulagen

1. Arbeiter des Elektrofachs der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.2 bzw. Lohngruppe 7 Fallgruppe 2.1, die die komplizierten elektrischen Schaltanlagen der HMC selbständig und verantwortlich bedienen, erhalten monatlich eine pauschalierte Funktionszulage in Höhe des Fünffachen der Bemessungsgrundlage.

2. Arbeiter, die die Sprinkler- und Regenanlagen warten und die chemische Wasseraufbereitungsanlage bedienen und warten, erhalten für diese Tätigkeiten eine Funktionszulage in Höhe von 7 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.

3. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.3, denen in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten eines Tontechnikers sowie Licht- und Regiepultarbeiten übertragen sind, erhalten für diese Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von 10 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.

AVH

BLT Nr. 9

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
1	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an hydraulischen Bühnenanlagen	20/Std.
2	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an der Ober-, Unter- und Seitenbühne, den Podienkonstruktionen und der Bühnenmaschinerie	20/Std.
3	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
4	Schweißer- oder Brennerarbeiten	10/Std.
5	Auf- oder Abbauen von Gerüsten über 8 m Höhe oder Arbeiten über 8 m Höhe auf Gerüsten, Leitern, in Bäumen oder auf Dächern (gemessen zwischen Erdboden und Traufe), soweit diese Arbeiten von Arbeitern ausgeführt werden, bei denen derartige Tätigkeiten berufsüblich sind, wird der Zuschlag erst von über 12 m Höhe gezahlt	10/Std.
6	Kappen von Bäumen in Höhen ab 4 m	10/Std.
7	Entrosten	10/Std.
8	Gefährliche Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Last- oder Personenaufzügen	10/Std.
9	Reparaturarbeiten an heißen Kesselteilen	10 Std.
10	Reinigungs- oder Reparturarbeiten in Heizungs- und Rauchkanälen, sowie in Behältern, die nur durch Mannloch zu begehen sind	10/Std.
11	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an den Arbeitsgalerien, den Portalen, den Beleuchtungstürmen und -decken	10/Std.
12	Reinigung der Filter in Klimaanlagen	10/Std.

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
13	Verladen oder Entladen von Pflastersteinen (ausgenommen Kleinpflaster), Bordsteinen, Böschungssteinen oder Gehwegplatten von Hand	8/Std.
14	Reinigen von Drainagen oder Durchlässen, Ausschlemmen von Teichen oder Gräben	8/Std.
15	Arbeiten an Verstopften Abortanlagen	7/Std.
16	Reinigen von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
17	Verladen oder Streuen von Kalk oder Kunstdünger sowie Tragen von Zement in Säcken	5/Std.
18	Spritzen oder Stäuben von Pflanzen	5/Std.
19	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.

AVH

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung

BLT Nr. 10 - Berufsförderungswerk GmbH, Hamburger Werkstatt GmbH -

Funktionszulage

Fahrer von Bussen, die zugleich körperlich oder geistig Behinderte zu betreuen haben, erhalten eine Zulage von 10 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.

AVH

BLT Nr. 10

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
1	Arbeiten im Maschinenraum der Hamburger Werkstatt GmbH	15/Std.
2	Außergewöhnliche gesundheitsschädigende Arbeiten im Schleifraum der Hamburg Werkstatt GmbH	10/Std.
3	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
4	gefährliche Reparaturen an Last- und/oder Personenaufzügen	10/Std.
5	Reparaturarbeiten an heißen Kesselteilen	10/Std.
6	Kappen von Bäumen ab einer Baumhöhe von 4 m	10/Std.
7	Reinigung oder Reparaturarbeiten in Heizungs- und Rauchkanälen sowie in Behältern, die nur durch ein Mannloch zu begehen sind	10/Std.
8	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, Motorsensen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten, motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
9	Verladen oder Entladen von Pflastersteinen (ausgenommen Kleinpflaster), Bordsteinen, Böschungssteinen oder Gehwegplatten von Hand	8/Std.

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
10	Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.
11	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungsarbeiten oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
12	Reinigungsarbeiten in besonders verschmutzten Räumen und Toiletten	5/Std.
13	Verladen oder Streuen von Kalk- oder Kunstdünger sowie Tragen von Säcken	5/Std.
14	Spritzen oder Stäuben von Pflanzen	5/Std.
15	Reinigen der Luft- und Gasfilterzellen und -kammern von Klima-, Entlüftungs- oder Absauganlagen	5/Std.

AVH

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung

BLT Nr. 12 *)

Funktionszulagen:

1. Zulage für Arbeiter, die in Spülküchen der Laboratorien, Bakteriologien, Apotheken, Pathologien, Blutbanken oder chemischen Instituten spezielle Reinigung- und Sterilisationsarbeiten verrichten,
   5 % der Bemessungsgrundlage/Std.

2. Zulage für Betriebsarbeiter/Betriebshelfer der Lohngruppe 2/2 a in Wäschereien, die an schnell laufenden Maschinen wie Mangeln und Tunnelfinishern oder am Wäscheverteilband arbeiten,
   7 % der Bemessungsgrundlage/Std.

3. Zulagen für Arbeiter, die in Krankenhäusern in zentral gelenkten Arbeitsgruppen Reinigungsarbeiten in abgeschleusten Bereichen (z.B. Infektionsstationen, Operationstrakte) verrichten,
   5 % der Bemessungsgrundlage/Std.

AVH

) Altonaer Kinderkrankenhaus von 1859)

Bethesda - Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf*)

Krankenhaus Großhansdorf GmbH

Krankenhaus Rissen der DRK- Schwesternschaft Hamburg gGmbH*)

Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg - AöR -*)

Stiftung Hamburgisches Krankenhaus Edmundsthal-Siemerswalde*)

*) keine Mitglieder mehr

BLT Nr. 12

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
1	Reparaturarbeiten in den Leichenhallen oder Sektionsräumen der Krankenanstalten (zahlbar an Arbeiter, deren ständiger Arbeitsplatz nicht in der Leichenhalle oder in den Sektionsräumen ist)	15/Std.
2	Arbeiten mit Preßluftgeräten, Sandstrahlgebläsen, Vibrierplatten oder handgeführten Explosionsrammen	15/Std.
3	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
4	Reparaturarbeiten auf den Infektionsstationen der Krankenanstalten	10/Std.
5	Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung	10/Std.
6	außergewöhnlich gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten in anatomischen Instituten, in pathologischen Instituten, in Laboratorien, in Leichenhallen der Krankenanstalten, in Versuchstierställen	10/Std.
7	Aufgrabungen von mehr als 1 m Tiefe	10/Std.
8	Schweißer- oder Brennerarbeiten	10/Std.
9	Arbeiten in Gewässern	10/Std.
10	Arbeiten auf Gerüsten über Gewässern	10/Std.
11	Auf- oder Abbauen von Gerüsten über 8 m Höhe oder Arbeiten über 8 m Höhe auf Gerüsten, Leitern, in Bäumen oder auf Dächern (gemessen zwischen Erdboden und Traufe). Soweit diese Arbeiten von Arbeitern ausgeführt werden, bei denen derartige Tätigkeiten berufsüblich sind, wird der Zuschlag erst von 12 m Höhe an gezahlt	10/Std.

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
12	Kappen von Bäumen in Höhen ab 4 m	10/Std.
13	gefährliche Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Last- oder Personenaufzügen	10/Std.
14	Entrosten	10/Std.
15	Entrosten auf Gerüsten, Leitern, Stellagen, Kranen u.ä. über 8 m Höhe	15/Std.
16	Arbeiten unter dem Boden von Schwimmkörpern mit flachem Boden	10/Std.
17	Beseitigen von Eis an Schiffen, schwimmenden Geräten, Schleusen, Pontons, Gleisanlagen sowie Reinigen von vereisten Dachrinnen oder Fallrohren sowie Entfernen von Eis oder Schnee auf Dächern	10/Std.
18	Reparaturarbeiten an heißen Kesselteilen	10/Std.
19	Ein- oder Ausbauen von Erzschlacke, Schüttsteinen oder Kunststeinen sowie Herstellen des Unterbaus bei Uferböschungen	10/Std.
20	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Dampfkesseln, Feuerstellen, Heizungs- und Rauchkanälen sowie in Behältern, die nur durch Mannloch zu begehen sind	10/Std.
21	Verladen oder Löschen von Streusalz oder Streusalzgemisch	8/Std.
22	Begleitertätigkeit beim Spreng- oder Streudienst bzw. beim Salzen oder Schneepflügen	8/Std.
23	Reinigen von Trummen von Hand	8/Std.
24	Steinmetz- oder Steinhauerarbeiten	8/Std.

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
25	Bedienen von Unimogs oder motorgetriebenen Gartenbau- oder Landmaschinen (mit Ausnahme einfacher Rasenmäher) bei Arbeiten mit verschiedenen Zusatzgeräten sowie von Großflächenmähern, wenn die Arbeiten unter besonders erschwerenden Bedingungen ausgeführt werden müssen (z.B. Hanglage, Fahren in Schräglage mit einem Rad in der Furche oder auf unebenem Gelände)	8/Std.
26	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
27	Arbeiten in Siel- oder Abwässeranlagen	8/Std.
28	Verladen oder Entladen von Pflastersteinen (ausgenommen Kleinpflaster), Bordsteinen, Böschungssteinen oder Gehwegplatten von Hand	8/Std.
29	Arbeiten mit Fußbodenschleifmaschinen, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
30	Arbeiten mit Stein- oder Glaswolle	8/Std.
31	Entleeren von Senkgruben, Aborten oder Fäkalieneimern sowie Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.
32	Reinigen von Drainagen oder Durchlässen, Ausschlammen von Teichen oder Gräben	7/Std.
33	Arbeiten, bei denen der Arbeiter mit der schmutzigen Wäsche in Krankenanstalten in Berührung kommt	7/Std.
34	Transportieren von Wolldecken oder Matratzen, die ekelerregend beschmutzt worden sind in Krankenanstalten	7/Std.

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
35	Beseitigen von Rohrbrüchen an unter Druck stehenden Wasserleitungen	7/Std.
36	Herrichten von Leichen für die Besichtigung durch Angehörige	5/Std.
37	Arbeiten mit Stacheldraht in größeren Mengen	5/Std.
38	Arbeiten in dornigen Buschpartien	5/Std.
39	Mähen von Hand an steilen Böschungen	5/Std.
40	Arbeiten am Motorsteinbrecher	5/Std.
41	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
42	Arbeiten mit Mauerfräsen	5/Std.
43	Auf- oder Abladen sowie Bunkern von Koks oder Kohle von Hand	5/Std.
44	Verladen oder Streuen von Kalk oder Kunstdünger sowie Tragen von Zement in Säken	5/Std.
45	Spritzen oder Stäuben von Pflanzen	5/Std.
46	Arbeiten mit Teer, Asphalt, Goudron, Karbolineum oder anderen Holzschutzmitteln, frisch geteerten oder karbolinierten Hölzern sowie Verladen imprägnierter Schwellen	5/Std.
47	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.
48	Reparaturarbeiten an Mülltrommeln, Mülltonnen, Kehrichtkarren oder -gruben	5/Std.
49	Drehen, Bohren, Fräsen oder Schleifen von Grauguß, Kunststoffen oder Holz, wenn der Arbeiter starker Staubentwicklung ausgesetzt ist	5/Std.
50	Arbeiten mit frischem Tannengrün bei der Abdeckung von Gräbern oder Rabatten	5/Std.

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
51	Sielbetriebszuschlag nach den Richtlinien über die Gewährung von Sielzulagen gem. Ziff. 1a	145/Tag
52	Arbeiten in Schlick oder an verschlickten Gegenständen	5/Std.
53	Arbeiten in Abteilungen für verhaltensgestörte Kinder	5/Std.
54	Transportieren oder Verbrennen von Leichenteilen oder ekelerregenden Stoffen	10/Std.
55	Arbeiten in Wäschetrockenkammem der Krankenhäuser sowie in überhitzten oder feuchtigkeitsübersättigten Destillier- oder Sterilisierräumen von Krankenhausapotheken	7/Std.
56	Arbeiten in Salben- oder Säurekammern	7/Std.
57	Transportieren besonders schwerer Einrichtungsgegenstände in Krankenanstalten	7/Std.
58	Transportieren von Müll oder Kehricht in den Krankenanstalten	8/Std.
59	a) Arbeiten in Räumen, in denen geisteskranke Patienten untergebracht sind oder b) bei denen der Arbeiter mit geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeitet oder sie hierbei beaufsichtigt	5/Std.
60	Reinigung der Gipsräume in orthopädischen und chirurgischen Abteilungen	9/Std.

[1] Die Lohnzuschläge nach Kennziffern 1 bis 60 sind durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe (Vorbemerkung 1) nicht abgegolten.

AVH

[2] Ergänzend bzw. abweichend von § 10 des Tarifvertrages über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen in der jeweils geltenden Fassung gilt nur für den Landesbetrieb Krankenhäuser - Anstalt des öffentlichen Rechts - folgendes:

Der Bezug der Zuschläge nach Kennziffern	schließt nicht aus die Zahlung eines Zuschlages nach Kennziffern
4	alle anderen
8	alle anderen
9	alle anderen, Ausnahme: 19
10	alle anderen
11	alle anderen, Ausnahme: 12, 13, 14, 15
12	alle anderen, Ausnahme: 11, 13, 14, 15
13	alle anderen, Ausnahme: 11, 12
16	alle anderen.

[3] Es dürfen jedoch nicht mehr als zwei Zuschläge nebeneinander gezahlt werden. Treffen die Voraussetzungen für mehr als zwei Zuschläge zu, sind die jeweils höchsten Zuschläge zu zahlen.

AVH

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung

BLT Nr. 16 - Müllverbrennungsanlage Stapelfeld GmbH -

Funktionszulagen

1. Zulage für Schweißer für Arbeiten, zu deren Ausübung die Prüfung B III bzw. R III nach DIN 8560 erforderlich ist,
   5 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.

2. Zulage für Arbeiter auf der der Sonderabfalldeponie Rondeshagen
   25 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.

3. Zulage für Arbeiter auf Recyclinghöfen
   25 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.

4. Zulage für Arbeiter in Kompostieranlagen
   25 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.

AVH

BLT Nr. 16

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
1	Reparaturen am Aufbau und an den Verschleißblechen der Müllaufgabetrichter	10/Std.
2	Arbeiten am Rauchgasrückführgebläse und an den Verbrennungsluftsyklonen	10/Std.
3	Arbeiten in der Gasreinigungsanlage	10/Std.
4	Arbeiten im Rauchgaskanal	10/Std.
5	Reparatur- und Erneuerungsarbeiten am Entschlacker oder an den Abzugseinrichtungen der Gasreinigungsanlage	10/Std.
6	Arbeiten in heißen Öfen und Kesseln	10/Std.
7	Reparaturarbeiten an Müllkränen und Müllgreifern im Bunkerhaus	10/Std.

Die Lohnzuschläge nach Kennziffern 1 bis 7 sind durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe (Vorbemerkung 1) nicht abgegolten.

AVH

TV Einreihung Arbeiter | BLT Nr. 17 | **T2 - 230**
Stand: 1. Januar 2001 | Seite 115 | **Neuauflage** i.d.F. 8. Erg.-Lieferung

BLT 17
- Berufsbildungswerk Hamburg -

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
1	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
2	Reinigung der Filter in Be- und Entlüftungsanlagen	10/Std.
3	gefährliche Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Last- und Personenaufzügen	10/Std.
4	Reinigung von vereisten Dachrinnen oder Fallrohren sowie Entfernen von Eis oder Schnee auf Dächern	10/Std.
5	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Dampfkesseln, Feuerstellen, Heizungs- und Rauchkanälen sowie in Behältern, die durch Mannloch zu begehen sind	10/Std.
6	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen Motorsensen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten, motorbetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
7	Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.
8	Ausschlammen und Reinigen des Anzuchtbekkens, der Zisterne und der Hebeanlagen	7/Std.
9	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungsarbeiten oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
10	Reinigung in besonders verschmutzten Räume und Toiletten	5/Std.
11	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.

AVH

BLT Nr. 18

- Alida Schmidt-Stiftung, Flutopfer-Stiftung von 1962, Wilhelm Carstens Gedächtnis-Stiftung -

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
1	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
2	Aufgrabungen von mehr als 1 m Tiefe	10/Std.
3	Schweißer- oder Brennerarbeiten	10/Std.
4	Auf- oder Abbauen von Gerüsten über 8 m Höhe oder Arbeiten über 8 m Höhe auf Gerüsten, Leitern, in Bäumen oder auf Dächern (gemessen zwischen Erdboden und Traufe). Soweit diese Arbeiten von Arbeitern ausgeführt werden, bei denen derartige Tätigkeiten berufsüblich sind, wird der Zuschlag erst von über 12 m Höhe an gezahlt	10/Std.
5	Kappen von Bäumen in Höhe ab 4 m	10/Std.
6	Entrosten	10/Std.
7	Entrosten auf Gerüsten, Leitern, Stellagen, Kranen u.ä. über 8 m Höhe	15/Std.
8	Reparaturarbeiten an heißen Kesselteilen	10/Std.
9	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Dampfkesseln, Feuerstellen, Heizungs- und Rauchkanälen sowie in Behältern, die durch Mannloch zu begehen sind	10/Std.
10	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten, motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
11	Arbeiten, bei den der Arbeiter mit der schmutzigen Wäsche in Krankenanstalten in Berührung kommt	7/Std.

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
12	Transportieren von Wolldecken oder Matratzen, die ekelerregend beschmutzt worden sind, in Krankenanstalten	7/Std.
13	Beseitigung von Rohrbrüchen an unter Druck stehenden Wasserleitungen	7/Std.
14	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungsarbeiten oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
15	Spritzen und Stäuben von Pflanzen	5/Std.
16	Arbeiten mit Teer, Asphalt, Goudron, Karbolineum oder anderen Holzschutzmitteln, frisch geteerten oder karbolinierten Hölzern	5/Std.
17	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.
18	Arbeiten in Wäschetrockenkammern der Krankenhäuser	7/Std.
19	Transportieren von Müll und Kehricht in den Krankenanstalten	8/Std.

AVH

BLT Nr. 21

- Elbe-Werkstätten GmbH -

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
1	Arbeiten in Maschinenräumen der Elbe-Werkstätten GmbH	15/Std.
2	Außergewöhnliche gesundheitsschädigende Arbeiten in Schleifräumen der Elbe-Werkstätten GmbH	10/Std.
3	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
4	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten, motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
5	Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.
6	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
7	Reinigungsarbeiten in besonders verschmutzten Räumen und Toiletten	5/Std.

AVH

BLT Nr. 22 Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Funktionszulagen:

1. Zulage für Schweißer für Arbeiten, zu deren Ausübung die Prüfung B III bzw. R III nach DIN 8560 erforderlich ist
   5 % der Bemessungsgrundlage/Std.

2. Zulage für Arbeiter auf der Deponie Neu-Wulmstorf
   7 % der Bemessungsgrundlage/Std.

3. Zulage für Arbeiter der Lohngruppe 1, die Umkleide- und Sanitärbereiche reinigen
   2,5 % der Bemessungsgrundlage/Std.

AVH

BLT Nr. 22

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
1	Reparaturen am Aufbau und an den Verschleißblechen der Müllaufgabetrichter	10/Std.
2	Arbeiten am Rauchgasrückführgebläse und an den Verbrennungsluftsyklonen	10/Std.
3	Arbeiten in der Gasreinigungsanlage	10/Std.
4	Arbeiten im Rauchgaskanal	10/Std.
5	Reparatur- und Erneuerungsarbeiten am Entschlacker oder an den Abzugseinrichtungen der Gasreinigungsanlage	10/Std.
6	Arbeiten in heißen Öfen und Kesseln	10/Std.
7	Reparaturarbeiten an Müllkränen und Müllgreifern im Bunkerhaus	10/Std.

Die Lohnzuschläge nach Kennziffern 1 bis 7 sind durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe (Vorbemerkung 1) nicht abgegolten.

AVH

BLT Nr. 24

Hamburger Friedhöfe - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
1	Reparaturarbeiten in den öffentlichen Verstorbenenhallen oder in Verbrennungsräumen der Krematorien (zahlbar an Arbeiter, deren ständiger Arbeitsplatz nicht in der Verstorbenenhalle oder im Krematorium ist)	15/Std.
2	Arbeiten mit Preßluftgeräten, Sandstrahlgebläsen, Vibrierplatten oder handgeführten Explosionsrammen	15/Std.
3	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
4	Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung	10/Std.
5	Aufgrabungen von mehr als 1 m Tiefe	10/Std.
6	Schweißer- oder Brennerarbeiten	10/Std.
7	Auf- oder Abladen von Grabsteinen oder Grabplatten von Hand	10/Std.
8	Arbeiten in Gewässern	10/Std.
9	besonders gefährliche Arbeiten an oder über Gewässern (nicht zahlbar an Schiffsbesatzungen)	10/Std.
10	Auf- oder Abbauen von Gerüsten über 8 m Höhe oder Arbeiten über 8 m Höhe auf Gerüsten, Leitern, in Bäumen oder auf Dächern (gemessen zwischen Erdboden und Traufe). Soweit diese Arbeiten von Arbeitern ausgeführt werden, bei denen derartige Tätigkeiten berufsüblich sind, wird der Zuschlag erst von 12 m Höhe an gezahlt.	10/Std.
11	Kappen von Bäumen in Höhen ab 4 m	10/Std.
12	Entrosten	10/Std.

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
13	Entrosten auf Gerüsten, Leitern, Stellagen, Kranen u.ä. über 8 m Höhe	15/Std.
14	Reinigen von vereisten Dachrinnen oder Fallrohren sowie Entfernen von Eis oder Schnee auf Dächern	10/Std.
15	Reinigen von Trummen von Hand	8/Std.
16	Steinmetz- oder Steinhauerarbeiten	8/Std.
17	Bedienen von Unimogs oder motorgetriebenen Gartenbau- oder Landmaschinen (mit Ausnahme einfacher Rasenmäher) bei Arbeiten mit verschiedenen Zusatzgeräten sowie von Großflächenmähern, wenn die Arbeiten unter besonders erschwerenden Bedingungen ausgeführt werden müssen (z.B. Hanglage, Fahren in Schräglage mit einem Rad in der Furche oder auf unebenem Gelände)	8/Std.
18	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
19	Arbeiten in Siel- oder Abwässeranlagen	8/Std.
20	Verladen oder Entladen von Pflastersteinen (ausgenommen Kleinpflaster), Bordsteinen, Böschungssteinen oder Gehwegplatten von Hand	8/Std.
21	Arbeiten mit Fußbodenschleifmaschinen, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
22	Arbeiten mit Stein- oder Glaswolle	8/Std.
23	manuelles Zerkleinern von Grabsteinen	7/Std.
24	Entleeren von Senkgruben, Aborten oder Fäkalieneimern sowie Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
25	Reinigen von Drainagen oder Durchlässen, Ausschlammen von Teichen oder Gräben	7/Std.
26	Arbeiten mit Stacheldraht in größeren Mengen	5/Std.
27	Arbeiten in dornigen Buschpartien	5/Std.
28	Mähen von Hand an steilen Böschungen	5/Std.
29	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
30	Arbeiten mit Mauerfräsen	5/Std.
31	Verladen oder Streuen von Kalk oder Künstdünger sowie Tragen von Zement in Säken	5/Std.
32	Spritzen oder Stäuben von Pflanzen	5/Std.
33	Arbeiten mit Teer, Asphalt, Goudron, Karbolineum oder anderen Holzschutzmitteln, frisch geteerten oder karbolinierten Hölzern sowie Verladen imprägnierter Schwellen	5/Std.
34	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.
35	Arbeiten mit frischem Tannengrün bei der Abdeckung von Gräbern oder Rabatten	5/Std.
36	Arbeiten in den Verbrennungsöfen des Krematoriums	10/Std.
37	Drehen, Bohren, Fräsen oder Schleifen von Grauguß, Kunststoffen oder Holz, wenn der Arbeiter starker Staubentwicklung ausgesetzt ist	5/Std.
38	Ausheben von Grüften, in denen sich Leichenwassser ansammelt, je Gruft und Arbeiter	233/Tag

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
39	Reinigungsarbeiten in öffentlichen Bedürfnisanstalten	5/Std.
40	Beseitigung von Rohrbrüchen an unter Druck stehenden Wasserleitungen	7/Std.

[1] Die Lohnzuschläge nach Kennziffern 1 bis 37 sind - soweit nichts anderes bestimmt ist - durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe (Vorbemerkung 1) nicht abgegolten.

[2] Ergänzend bzw. abweichend von § 10 des Tarifvertrages über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen in der jeweils geltenden Fassung gilt folgendes:

Der Bezug der Zuschläge nach Kennziffern	schließt nicht aus die Zahlung eines Zuschlages nach Kennziffern
6	alle anderen
8	alle anderen
9	alle anderen
10	alle anderen, Ausnahme: 11, 12, 13
11	alle anderen, Ausnahme: 10, 12, 13
36	alle anderen

[3] [1]Es dürfen jedoch nicht mehr als zwei Zuschläge nebeneinander gezahlt werden. [2] Treffen die Voraussetzungen für mehr als zwei Zuschläge zu, sind die jeweils höchsten Zuschläge zu zahlen.

AVH

BLT Nr. 25

pflegen & wohnen - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
1	Arbeiten mit Preßluftgeräten, Sandstrahlgebläsen, Vibrierplatten oder handgeführten Explosionsrammen	15/Std.
2	Reparaturarbeiten auf den Infektionsstationen der Heime	10/Std.
3	Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung	10/Std.
4	Aufgrabungen von mehr als 1 m Tiefe	10/Std.
5	Schweißer- oder Brennerarbeiten	10/Std.
6	Arbeiten in Gewässern	10/Std.
7	besonders gefährliche Arbeiten an oder über Gewässern (nicht zahlbar an Schiffsbesatzungen)	10/Std.
8	Arbeiten auf Gerüsten über Gewässern	10/Std.
9	Auf- oder Abbauen von Gerüsten über 8 m Höhe oder Arbeiten über 8 m Höhe auf Gerüsten, Leitern, in Bäumen oder auf Dächern (gemessen zwischen Erdboden und Traufe). Soweit diese Arbeiten von Arbeitern ausgeführt werden, bei denen derartige Tätigkeiten berufsüblich sind, wird der Zuschlag erst von 12 m Höhe an gezahlt.	10/Std.
10	Kappen von Bäumen in Höhen ab 4 m	10/Std.
11	Entrosten	10/Std.
12	Entrosten auf Gerüsten, Leitern, Stellagen, Kranen u.ä. über 8 m Höhe	15/Std.
13	Reinigen von vereisten Dachrinnen oder Fallrohren sowie Entfernen von Eis oder Schnee auf Dächern	10/Std.
14	Reparaturarbeiten an heißen Kesselteilen	10/Std.

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
15	Reinigungs- und Reparaturarbeiten in Dampfkesseln, Feuerstellen, Heizungs- und Rauchkanälen sowie in Behältern, die nur durch Mannloch zu begehen sind	10/Std.
16	Verladen oder Löschen von Streusalz oder Streusalzgemisch	8/Std.
17	Begleitertätigkeit beim Spreng- oder Streudienst bzw. beim Salzen oder Schneepflügen	8/Std.
18	Reinigen von Trummen von Hand	8/Std.
19	Bedienen von Unimogs oder motorgetriebenen Gartenbau- oder Landmaschinen (mit Ausnahme einfacher Rasenmäher) bei Arbeiten mit verschiedenen Zusatzgeräten sowie von Großflächenmähern, wenn die Arbeiten unter besonders erschwerenden Bedingungen ausgeführt werden müssen (z.B. Hanglage, Fahren in Schräglage mit einem Rad in der Furche oder auf unebenem Gelände)	8/Std.
20	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
21	Arbeiten in Siel- oder Abwässeranlagen	8/Std.
22	Verladen oder Entladen von Pflastersteinen (ausgenommen Kleinpflaster), Bordsteinen, Böschungssteinen oder Gehwegplatten von Hand	8/Std.
23	Arbeiten mit Stein- oder Glaswolle	8/Std.
24	Entleeren von Senkgruben, Aborten oder Fäkalieneimern sowie Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.
25	Reinigen von Drainagen oder Durchlässen, Ausschlammen von Teichen oder Gräben	7/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
26	Arbeiten, bei denen der Arbeiter mit der schmutzigen Wäsche in Heimen in Berührung kommt	7/Std.
27	Transportieren von Wolldecken oder Matratzen, die ekelerregend beschmutzt worden sind, in Heimen	7/Std.
28	Beseitigen von Rohrbrüchen an unter Druck stehenden Wasserleitungen	7/Std.
29	Herrichten von Leichen für die Besichtigung durch Angehörige	5/Std.
30	Arbeiten mit Stacheldraht in größeren Mengen	5/Std.
31	Arbeiten in dornigen Buschpartien	5/Std.
32	Mähen von Hand an steilen Böschungen	5/Std.
33	Arbeiten mit Mauerfräsen	5/Std.
34	Verladen oder Streuen von Kalk oder Kunstdünger sowie Tragen von Zement in Säcken	5/Std.
35	Spritzen oder Stäuben von Pflanzen	5/Std.
36	Arbeiten mit Teer, Asphalt, Goudron, Karbolineum oder anderen Holzschutzmitteln, frisch geteerten oder karbolinierten Hölzern sowie Verladen imprägnierter Schwellen	5/Std.
37	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.
38	Reparaturarbeiten an Mülltrommeln, Mülltonnen, Kehrichtkarren oder -gruben	5/Std.
39	Drehen, Bohren, Fräsen oder Schleifen von Grauguß, Kunststoffen oder Holz, wenn der Arbeiter starker Staubentwicklung ausgesetzt ist	5/Std.
40	Arbeiten mit frischem Tannengrün bei der Abdeckung von Gräbern oder Rabatten	5/Std.

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
41	Sielbetriebszuschlag nach den Richtlinien über die Gewährung von Sielzulagen gemäß Ziffer 1a	145/Tag
42	Sielbetriebszuschlag nach den Richtlinien über die Gewährung von Sielzulagen gemäß Ziffer 1b	55/Tag
43	Arbeiten in Schlick oder an verschlickten Gegenständen	5/Std.
44	Reinigungsarbeiten in besonders verschmutzten Räumen von Durchgangslagern oder Übernachtungsstätten sowie in Toiletten der Wohnunterkünfte	5/Std.

[1] Ergänzend bzw. abweichend von § 10 des Tarifvertrages über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen in der jeweils geltenden Fassung gilt folgendes:

Der Bezug der Zuschläge nach Kennziffern	schließt nicht aus die Zahlung eines Zuschlages nach Kennziffern
2	alle anderen
5	alle anderen
6	alle anderen
7	alle anderen, Ausnahme: 8
8	alle anderen, Ausnahme: 7
9	alle anderen, Ausnahme: 10, 11, 12
10	alle anderen, Ausnahme: 9, 11, 12

[2] [1] Es dürfen jedoch nicht mehr als zwei Zuschläge nebeneinander gezahlt werden. [2] Treffen die Voraussetzungen für mehr als zwei Zuschläge zu, sind die jeweils höchsten Zuschläge zu zahlen.

AVH

BLT Nr. 26 *)

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungs-grundlage
1	Arbeiten mit Preßluftgeräten, Sandstrahlgebläsen, Vibrierplatten oder handgeführten Explosionsrammen	15/Std.
2	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
3	Schweißer- oder Brennerarbeiten	10/Std.
4	Entrosten	10/Std.
5	Reinigen von Räumen, die durch Instandsetzungsarbeiten oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
6	Arbeiten mit Teer, Asphalt, Goudron, Karbolineum oder anderen Holzschutzmitteln, frisch geteerten oder karbolinierten Hölzern sowie Verladen imprägnierter Schwellen	5/Std.
7	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.
8	Drehen, Bohren, Fräsen oder Schleifen von Graugruß, Kunststoffen oder Holz, wenn der Arbeiter starker Staubentwicklung ausgesetzt ist	5/Std.

*) Hamburger Kunsthalle - Stiftung öffentlichen Rechts -
Museum für Kunst und Gewerbe - Stiftung öffentlichen Rechts -
Museum für Völkerkunde - Stiftung öffentlichen Rechts -
Museum für Hamburgische Geschichte - Stiftung öffentl. Rechts -
Altonaer Museum - Norddeutsches Landesmuseum - Stiftung öffentlichen Rechts -
Helms-Museum - Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs - Stiftung öffentlichen Rechts -
Museum der Arbeit - Stiftung öffentlichen Rechts -

AVH

BLT Nr. 27 Hamburg Port Authority - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Funktionszulagen:

Kz. 306 Zulage für das Slipen und Anheben von Schiffen
7 % der Bemessungsgrundlage / Std.

Kz. 307 Zulage für

a) Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren als Führer von Rammen, Prähmen, Arbeitskähnen oder Schweißschuten

b) Baggerführer für die Dauer des Einsatzes auf Schwimmpontons

7 % der Bemessungsgrundlage / Std.
(nicht zahlbar an Arbeiter, die eine Aufsichtführendenzulage erhalten)

Kz. 308 Zulage für Matrosen auf Saugern am Pumpenstand für die Dauer der Förderung von Baggergut zu den Spülfeldern und der Anlage METHA
25 % der Bemessungsgrundlage / Std.

Kz. 309 Zulage für Schweißer für Arbeiten, zu deren Ausübung die Prüfung B III bzw. R III nach DIN 8560 erforderlich ist

5 % der Bemessungsgrundlage / Std.

Kz. 310 Zulage für Anschlägertätigkeit im Technischen Betrieb Lübecker Ufer, im Technischen Betrieb Harburg und im Spülbetrieb

7 % der Bemessungsgrundlage / Std.
(nur zahlbar an Arbeiter der Lohngruppe 2 und 2a)

Kz. 311 Zulage für Hafenaufsichtsdienst im Technischen Betrieb Lübecker Ufer
20 % der Bemessungsgrundlage / Std.

Kz. 312 Zulage für Sicherungsposten bei der Hafenbahn mit Zusatzausbildung bei der Deutschen Bahn
20 % der Bemessungsgrundlage / Std.

Kz. 313 Rammschreiberzulage
218 % der Bemessungsgrundlage / Tag

Kz. 314 Zulage für Straßenaufsichtsdienst
19 % der Bemessungsgrundlage / Std.

Kz. 315 Zulage für Peilarbeiten auf Peilbooten (nicht zahlbar an Matrosen)

44 % der Bemessungsgrundlage / Tag

AVH

Kz. 316 Zulage für Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren mit Prüfung als Kleinwagenführer bei der Deutschen Bahn als Weichenschlosser für Justier- und Einregulierungsarbeiten an Weichen

5 % der Bemessungsgrundlage / Std.

Kz. 317 Zulage für Führer von Diesellokomotiven mit Prüfung bei der Deutschen Bahn als Rangierleiter und Zulassung durch die Landesbahnaufsicht für die Dauer der Tätigkeit als Lokrangierführer mit Funkfernsteuerung

10 % der Bemessungsgrundlage / Std.

Kz. 318 Zulage für Pfahlwarte

19 % der Bemessungsgrundlage / Std.

Kz. 319 Zulage für die Betreuung und Wartung der Trinkwasserversorgungsanlage der Insel Neuwerk (zahlbar nur an den Vertreter des Abwasserentsorgungsanlagenwarts)

19 % der Bemessungsgrundlage / Std.

Kz. 339 Zulage für Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren sowie Gleiswerker mit verwaltungseigener Prüfung und erfolgreich abgelegter Verwendungsprüfung bei den Bahnmeistereien sowie der Signal- und Fernmeldemeisterei für die Dauer ihres Einsatzes als Schaltantragsteller

19 % der Bemessungsgrundlage / Std.

AVH

BLT Nr. 27

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Übernahme der für das Amt Hamburg Port Authority nach dem Tarifvertrag der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen geltenden Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H.d. Bemessungsgrundlage
1	Taucherarbeiten	400/Std.
2	Arbeiten unter Pressluft in den Schwimmkästen der Schleusentore	272/Std.
4	Arbeiten mit Pressluftgeräten, Sandstrahlgebläsen, Vibrierplatten oder handgeführten Explosionsrammen	15/Std.
5	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
9	Aufgrabungen von mehr als 1 m Tiefe	10 Std.
10+)	Schweißer- oder Brennerarbeiten	10/Std.
12+)	Arbeiten in Gewässern (Kz. 25, 71)	10/Std.
13+)	Besonders gefährliche Arbeiten an oder über Gewässern (nicht zahlbar an Schiffsbesatzungen) (Kz. 14, 25, 69, 71)	10/Std.
14+)	Arbeiten auf Gerüsten über Gewässern (Kz. 13)	10/Std.

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H.d. Bemessungs-grundlage
15+)	Auf- oder Abbauen von Gerüsten über 8 m Höhe oder Arbeiten über 8 m Höhe auf Gerüsten, Leitern, in Bäumen oder auf Dächern (gemessen zwischen Erdboden und Traufe). Soweit diese Arbeiten von Arbeitern ausgeführt werden, bei denen derartige Tätigkeiten berufsüblich sind, wird der Zuschlag erst von über 12 m Höhe an gezahlt (Kz. 16, 18, 19, 20) **Anmerkung:** Berufsüblich sind derartige Arbeiten, beispielsweise bei Maurern, Zimmerern, Dachdeckern, Klempnern und Malern	10/Std.
16+)	Kappen von Bäumen in Höhen ab 4 m (Kz. 15, 18, 19, 20)	10/Std.
18+)	Gefährliche Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Last- oder Personenaufzügen (Kz. 15, 16)	10/Std.
19	Entrosten	10/Std.
20	Entrosten auf Gerüsten, Leitern, Stellagen, Kränen u.ä. über 8 m Höhe	15/Std.
21+)	Arbeiten in Schleusentoren oder in Pontons einschl. Schwimmkörper von Rammen und Prähmen	10/Std.
22+)	Arbeiten unter dem Boden von Schwimmkörpern mit flachem Boden	10/Std.
23	Beseitigen von Eis an Schiffen, schwimmenden Geräten, Schleusen, Pontons, Gleisanlagen sowie Reinigen von vereisten Dachrinnen oder Fallrohren sowie Entfernen von Eis oder Schnee von Dächern	10/Std.
24	Reparaturarbeiten an heißen Kesselteilen	10/Std.
25	Ein- oder Ausbauen von Erzschlacke, Schüttsteinen oder Kunststeinen sowie Herstellen des Unterbaus bei Uferböschungen	10/Std.

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H.d. Bemessungs-grundlage
26	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Dampfkesseln, Feuerstellen, Heizungs- und Rauchkanälen sowie in Behältern, die nur durch Mannloch zu begehen sind	10/Std.
27	Verladen oder Löschen von Streusalz oder Streusalzgemisch	8/Std.
28	Begleitertätigkeit beim Spreng- oder Streudienst bzw. beim Salzen oder Schneepflügen	8/Std.
29	Reinigen von Trummen von Hand	8/Std.
31	Bedienen von Unimogs oder motorgetriebenen Gartenbau- oder Landmaschinen (mit Ausnahme einfacher Rasenmäher) bei Arbeiten mit verschiedenen Zusatzgeräten sowie von Großflächemähern, wenn die Arbeiten unter besonders erschwerenden Bedingungen ausgeführt werden müssen (z.B. Hanglage, Fahren in Schräglage mit einem Rad in der Furche oder auf unebenem Gelände)	8/Std.
32	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten, motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens 4 Stunden täglich dauern	8/Std.
33	Arbeiten an Siel- oder Abwasseranlagen (nur bei -211-, -212- und –251-)	8/Std.
34	Verladen oder Entladen von Pflastersteinen (ausgenommen Kleinpflaster), Bordsteinen, Böschungssteinen oder Gehwegplatten von Hand	8/Std.
35	Arbeiten mit Fußbodenschleifmaschinen, wenn die Arbeiten mindestens 4 Stunden täglich dauern	8/Std.
36	Arbeiten mit Stein- oder Glaswolle	8/Std.
38	Entleeren von Senkgruben, Aborten oder Fäkalieneimern sowie Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H.d. Bemessungs-grundlage
39	Reinigen von Drainagen oder Durchlässen, Ausschlammen von Teichen oder Gräben	7/Std.
43	Beseitigen von Rohrbrüchen an unter Druck stehenden Wasserleitungen	7/Std.
45	Arbeiten mit Stacheldraht in größeren Mengen	5/Std.
46	Arbeiten in dornigen Buschpartien	5/Std.
47	Mähen von Hand an steilen Böschungen	5/Std.
49	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
50	Arbeiten mit Mauerfräsen	5/Std.
51	Auf- oder Abladen sowie Bunkern von Koks oder Kohle von Hand	5/Std.
52	Verladen oder Streuen von Kalk oder Kunstdünger sowie Tragen von Zement in Säcken	5/Std.
53	Spritzen oder Stäuben von Pflanzen	5/Std.
54	Arbeiten mit Teer, Asphalt, Goudron, Karbolineum oder anderen Holzschutzmitteln, frisch geteerten oder karbolinierten Hölzern sowie Verladen imprägnierter Schwellen	5/Std.
55	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.
57	Arbeiten in Maschinen- oder Heizungsbilgen, Kettenkästen sowie Arbeiten in der Hinter-, Seiten- oder Vorderräumen der Schuten	5/Std.
58	Drehen, Bohren, Fräsen oder Schleifen von Grauguss, Kunststoffen oder Holz, wenn der Arbeiter starker Staubentwicklung ausgesetzt ist	5/Std.
59	Anstreicharbeiten an Schiffen, die nicht von gelernten Malern ausgeführt werden, mit Patentfarben oder Teer	5/Std.

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H.d. Bemessungs-grundlage
61	Sielbetriebszuschlag nach den Richtlinien über die Gewährung von Sielzulagen gemäß Ziffer 1a (nur zahlbar an den Wasserwart auf Neuwerk bei -251-)	145/**Tag**
67	Reinigungsarbeiten in öffentlichen Bedürfnisanstalten	5/Std.
68	Arbeiten im Schlick oder an verschlickten Gegenständen	5/Std.
69	Abfischen von Kadavern aus Wasserläufen	8/Std.
72	Gefährliche Arbeiten im Sinne der Kennziffer 82; zahlbar an Arbeiter auf der Spülfeldanlage "METHA“	50/**Tag**
73	Auslegen oder Einziehen von Fahrwasserzeichen	10/std.
74	Leisten von Rangierdienst	8/Std.
75	Schmieden von schweren Werkstücken (z.B. Dalbenringe), wenn keine mechanische Hebevorrichtung benutzt werden kann	7/Std.
76	Löschen von ausgebaggerten Draht- oder Eisenteilen aus Schuten von Hand	5/Std.
77	Arbeiten auf den Anlagen METHA und SARA, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von gefährlichen, gesundheitsschädlichen Schadstoffen aus Spülwasser, Baggergut und Stäuben ausgesetzt ist	5/Std.
79	Innenreinigen von Saugrohren	5/Std.
80	Pontonlenzen	5/Std.
81	Auswechseln von Weichen	5/Std.
82	Gefährliche Arbeiten auf Baggern, Baggerschuten und Saugern in verbombten Gewässern; dementsprechend auch zahlbar an Schlepperbesatzungen beim Verbringen der Baggerschuten sowie an gelernte Arbeiter und deren Helfer, die bei arbeitendem Gerät Reparaturarbeiten verrichten und sich dabei eine volle Schicht an Bord befinden (darf nicht neben Kz. 122 gezahlt werden)	100/**Tag**

AVH

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H.d. Bemessungs-grundlage
106	Kabellöter für Fernmeldeanlagen der Lohngruppe 4 erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung aller anderen Lohnzuschläge im Sinne des § 29 MTArb für die Tage, an denen sie einschlägige Arbeiten verrichten, einen Pauschalzuschlag	140/**Tag**
108	Arbeiten mit motorgetriebenen Handstopfmaschinen	8/Std.
122	Transport und Lagerung von Fundmunition (darf nicht neben dem Zuschlag nach Kz. 82 gezahlt werden)	20/Std.

Ergänzend bzw. abweichend von § 10 des Tarifvertrages über die Einreihung der Arbeiter indie Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen in der jeweils geltenden Fassung gilt folgendes:

Der Bezug der Zuschläge nach Kennziffern	schließt nicht aus die Zahlung eines Zuschlags nach Kennziffern
10	alle anderen
12	alle anderen, Ausnahme: 25, 71
13	alle anderen, Ausnahme: 14, 25, 69, 71
14	alle anderen, Ausnahme: 13
15	alle anderen, Ausnahme: 16, 18, 19, 20
16	alle anderen, Ausnahme: 15, 18, 19, 20
18	alle anderen, Ausnahme: 15, 16
21	alle anderen
22	alle anderen
71	alle anderen, Ausnahme: 12, 13
82	alle anderen.

Es dürfen jedoch nicht mehr als 2 Zuschläge nebeneinander gezahlt werden. Treffen die Voraussetzungen für mehr als 2 Zuschläge zu, sind die jeweils höchsten Zuschläge zu zahlen.

Die Zuschläge, für die diese Regelung gilt, sind in dem vorstehenden Katalog durch ein Kreuz **(+)** hinter der jeweiligen Kennziffer ausgewiesen. Die in den Klammern genannten Kennziffern nennen die Zuschläge, die von dieser Regelung ausgenommen sind.

Gewerblichen Auszubildenden dürfen außer Schmutzzuschlägen keine Zuschläge bezahlt werden.

AVH

Anlage A

Tabelle TV-AVH
gültig vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Januar 2017
(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	
14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	
13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	
12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	
11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	
9c	2.897,54	3.145,50	3.442,50	3.664,61	3.997,76	
9b	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59
7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
4	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
1	-	1.711,04	1.740,08	1.776,39	1.810,25	1.897,38

Anlage A

Tabelle TV-AVH
gültig ab 1. Februar 2017
(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	
9c	2.965,63	3.219,42	3.523,40	3.750,73	4.091,71	
9b	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	
9a	2.711,10	2.964,89	3.143,33	3.546,35	3.636,31	
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1	-	1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

Anlage A

Tabelle TV-AVH
gültig ab 1. Januar 2018
(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**	**Stufe 6**
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	6.253,89
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	5.710,11
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	5.360,47
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.243,96
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	4.771,34
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	4.441,18
9c	2.965,63	3.219,42	3.523,40	3.750,73	4.091,71	4.153,09
9b	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	3.923,26
9a	2.711,10	2.964,89	3.143,33	3.546,35	3.636,31	3.690,86
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1	-	1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

Bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 9a mit besonderer Stufenlaufzeit von sieben Jahren in Stufe 3 (Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten) erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um EUR 53,19.

Anlage A

Tabelle TV-AVH
(gültig vom 1. März 2018 bis zum 30. September 2018)
(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.584,49	5.000,77	5.260,14	5.840,78	6.339,54	6.434,63
14	4.151,65	4.528,23	4.841,03	5.245,42	5.788,30	5.877,99
13	3.827,03	4.196,02	4.479,41	4.893,73	5.433,88	5.515,39
12	3.430,90	3.796,05	4.276,90	4.741,63	5.315,77	5.395,51
11	3.312,60	3.656,01	3.941,33	4.311,77	4.836,69	4.909,23
10	3.194,27	3.497,22	3.775,33	4.064,56	4.501,99	4.554,49
9c	3.099,42	3.349,91	3.637,10	3.888,65	4.214,62	4.303,02
9b	2.865,63	3.126,71	3.273,66	3.685,60	3.975,34	4.042,13
9a	2.818,96	3.049,32	3.234,09	3.647,35	3.739,87	3.796,42
8	2.656,52	2.890,09	3.017,56	3.137,78	3.269,20	3.343,02
7	2.493,12	2.729,06	2.877,36	3.004,81	3.111,25	3.189,58
6	2.446,41	2.662,97	2.788,15	2.909,22	3.007,98	3.081,00
5	2.347,55	2.555,40	2.673,48	2.794,54	2.894,01	2.955,27
4	2.236,29	2.438,63	2.587,48	2.676,80	2.766,11	2.818,41
3	2.201,29	2.407,15	2.462,55	2.564,71	2.641,37	2.711,60
2	2.037,85	2.234,74	2.290,29	2.354,37	2.495,22	2.642,56
1	-	1.827,17	1.858,18	1.896,96	1.933,11	2.026,15

Anlage A

Tabelle TV-AVH
(gültig ab 1. Oktober 2018 bis zum 31. März 2019)
(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.584,49	5.000,77	5.260,14	5.840,78	6.339,54	6.527,05
14	4.151,65	4.528,23	4.841,03	5.245,42	5.788,30	5.962,37
13	3.827,03	4.196,02	4.479,41	4.893,73	5.433,88	5.594,61
12	3.430,90	3.796,05	4.276,90	4.741,63	5.315,77	5.473,00
11	3.312,60	3.656,01	3.941,33	4.311,77	4.836,69	4.979,74
10	3.194,27	3.497,22	3.775,33	4.064,56	4.501,99	4.620,12
9c	3.099,42	3.349,91	3.637,10	3.888,65	4.214,62	4.364,39
9b	2.865,63	3.126,71	3.273,66	3.685,60	3.975,34	4.100,11
9a	2.818,96	3.049,32	3.234,09	3.647,35	3.739,87	3.850,96
8	2.656,52	2.890,09	3.017,56	3.137,78	3.269,20	3.343,02
7	2.493,12	2.729,06	2.877,36	3.004,81	3.111,25	3.189,58
6	2.446,41	2.662,97	2.788,15	2.909,22	3.007,98	3.081,00
5	2.347,55	2.555,40	2.673,48	2.794,54	2.894,01	2.955,27
4	2.236,29	2.438,63	2.587,48	2.676,80	2.766,11	2.818,41
3	2.201,29	2.407,15	2.462,55	2.564,71	2.641,37	2.711,60
2	2.037,85	2.234,74	2.290,29	2.354,37	2.495,22	2.642,56
1	-	1.827,17	1.858,18	1.896,96	1.933,11	2.026,15

Anlage A

Tabelle TV-AVH
(gültig ab 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020)
(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.788,35	5.141,23	5.481,38	6.004,84	6.517,61	6.710,46
14	4.335,98	4.655,42	5.025,89	5.451,94	5.950,88	6.132,30
13	3.996,72	4.335,42	4.685,32	5.093,03	5.586,51	5.751,82
12	3.582,23	3.956,45	4.407,89	4.890,86	5.465,08	5.626,79
11	3.457,10	3.803,91	4.119,43	4.477,63	4.972,55	5.119,67
10	3.331,93	3.613,93	3.915,01	4.238,32	4.628,44	4.749,89
9c	3.233,21	3.480,40	3.750,80	4.026,57	4.337,53	4.516,71
9b	3.020,16	3.258,72	3.403,99	3.824,85	4.085,40	4.220,65
9a	2.926,82	3.133,75	3.324,85	3.748,35	3.843,43	3.958,02
8	2.769,15	2.971,27	3.102,32	3.231,30	3.370,30	3.439,92
7	2.598,38	2.822,59	2.958,18	3.089,21	3.209,21	3.279,17
6	2.549,58	2.739,94	2.866,46	2.990,93	3.107,94	3.173,47
5	2.445,99	2.630,06	2.748,57	2.873,03	2.985,28	3.045,87
4	2.329,99	2.514,19	2.663,27	2.755,21	2.847,13	2.900,97
3	2.293,39	2.488,41	2.537,24	2.642,50	2.721,49	2.793,85
2	2.122,60	2.316,97	2.366,14	2.432,35	2.577,86	2.730,08
1	-	1.903,09	1.935,39	1.975,78	2.013,43	2.110,33

Anlage A

Tabelle TV-AVH
(gültig ab 1. März 2020)
(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**	**Stufe 6**
15	4.860,31	5.190,81	5.559,47	6.062,74	6.580,45	6.774,88
14	4.401,04	4.700,31	5.091,13	5.524,82	6.008,27	6.192,40
13	4.056,62	4.384,61	4.757,99	5.163,37	5.640,38	5.807,04
12	3.635,65	4.013,07	4.454,13	4.943,53	5.517,78	5.680,81
11	3.508,11	3.856,11	4.182,29	4.536,17	5.020,49	5.168,82
10	3.380,51	3.655,13	3.964,32	4.299,65	4.673,08	4.795,69
9c	3.280,42	3.526,45	3.790,94	4.075,26	4.380,90	4.570,46
9b	3.074,70	3.305,30	3.450,00	3.874,00	4.124,25	4.263,28
9a	2.964,89	3.163,55	3.356,89	3.784,00	3.879,97	3.995,62
8	2.808,91	2.999,92	3.132,23	3.264,31	3.405,98	3.474,11
7	2.635,53	2.855,60	2.986,70	3.119,00	3.243,78	3.310,79
6	2.586,00	2.767,11	2.894,11	3.019,78	3.143,22	3.206,10
5	2.480,74	2.656,42	2.775,08	2.900,74	3.017,50	3.077,85
4	2.363,07	2.540,85	2.690,02	2.782,88	2.875,73	2.930,10
3	2.325,89	2.517,08	2.563,61	2.669,96	2.749,76	2.822,87
2	2.152,51	2.346,00	2.392,92	2.459,87	2.607,03	2.760,98
1	-	1.929,88	1.962,63	2.003,59	2.041,77	2.140,05